



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2014

Sozialberichterstattung

Bearbeitung: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt des
Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
Postfach
4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Verantwortlich
Dr. Madeleine Imhof

Projektleitung
Jonas Eckenfels

Fachlicher Input
Sarah Thönen, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren
Lukas Büchel, Jonas Eckenfels, Björn Lietzke, Andrea Pfeifer Brändli, Martina Schriber, Michèle Thommen

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe
Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

Lektorat
Ulrich Gräf, Matthias Schlatter, Oliver Thommen Dombois

Herausgeber
Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
CH-4001 Basel
Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch
Internet: www.statistik.bs.ch

Inhalt

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2014	I
1. Einleitung	1
2. Übersicht über die Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt	2
3. Harmonisierte Sozialleistungen	7
3.1. Überblick	8
3.2. Mehrfachbezug	10
4. Alimentenhilfe	12
4.1. Alimentenbevorschussung	14
4.2. Alimenteninkasso	18
5. Arbeitslosenhilfe	20
5.1. Arbeitslosigkeit	22
5.2. Arbeitslosenhilfe	24
6. Ausbildungsbeiträge	26
6.1. Stipendien	28
6.2. Darlehen	30
7. Behindertenhilfe	32
8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen	36
9. Familienmietzinsbeiträge	42
10. Kinder- und Jugendhilfe	48
10.1. Kinder- und Jugenddienst	50
10.2. Ausserfamiliäre Unterbringung	52
11. Notschlafen und Notwohnen	55
11.1. Notschlafstelle	58
11.2. Notwohnungen	60
12. Prämienverbilligung	62
13. Sozialhilfe	68
14. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen	74
14.1. Tagesbetreuung	78
14.2. Tagesstrukturen	82
15. Vormundschaftliche Massnahmen	84
15.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	86
15.2. Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES	88
16. Tabelle	90

Kommentar zur Sozialberichterstattung 2014

von Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Es freut mich, dass das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt den dritten Sozialbericht für den Kanton Basel-Stadt präsentieren kann. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hat der Kanton Basel-Stadt im vergangenen Jahr 469 Millionen Franken für bedarfsabhängige Sozialleistungen und 127 Millionen Franken für die Sozialhilfe ausgegeben. Um den Zahlen ein Gesicht zu geben, möchte ich näher auf das Zusammenspiel verschiedener Sozialleistungen eingehen und ihre Wirkung anhand einer vierköpfigen Familie exemplarisch aufzeigen.

Die mit dem Leben verbundenen Kosten sind für Personen in einer angespannten finanziellen Lage schwierig zu bewältigen. Einige Kosten können eigenverantwortlich gesenkt werden, andere sind jedoch vorgegeben und können nur in geringem Masse beeinflusst werden. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist zum Beispiel gesetzlich vorgegeben. Wer ein Dach über dem Kopf will, muss Wohnkosten tragen. Und arbeiten in einer Familie beide Elternteile, fallen Betreuungskosten für die Kinder an. Gerade für die Budgets von Familien können diese Kosten eine (zu) grosse Belastung darstellen. In diesen Fällen bilden die diversen Sozialleistungen in Basel-Stadt ein effektives Sicherheitsnetz.

Sozialleistungen können danach unterschieden werden, ob sie bedarfsabhängig oder als Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden: Bedarfsleistungen werden nur ausbezahlt, wenn und solange ein Bedarf besteht. Dabei sind sowohl der materielle Bedarf (z.B. Mietvertrag, Zahnarztbefund und -Rechnung, Krankenversicherungspolice usw.) als auch die finanzielle Bedürftigkeit (Einkommens- und Vermögenssituation) nachzuweisen. Zu diesen Leistungen gehören im Kanton Basel-Stadt beispielsweise die Prämienverbilligung und die Familienmietzinsbeiträge. Hingegen orientiert sich der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen nur am materiellen Bedarf (d.h. am versicherten Schaden) und nicht an der finanziellen Bedürftigkeit der Versicherten. Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise die Alters- und Invalidenrenten, die Hilflosenentschädigung, die Arbeitslosen- und Krankentaggelder oder die Kinderzulagen.

Die der Sozialhilfe vorgelagerten, bedarfsabhängigen Sozialleistungen haben eine Entlastungsfunktion und verhindern, dass Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen müssen. Dies betrifft Personen, die mit einer gezielten Unterstützung ihre finanzielle Eigenständigkeit sichern können. Gerade bei in der Arbeitswelt und sozial gut integrierten Personen, welche die von der Sozialhilfe angebotene Integrationsunterstützung nicht benötigen, ist es sinnvoll, mit vorgelagerten Sozialleistungen den Eintritt in die Sozialhilfe zu vermeiden.

Personen, deren materielle Existenz durch die Summe von bedarfsabhängigen und Sozialversicherungsleistungen nicht gesichert wird, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Personen in prekären finanziellen Situationen. Sie sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Sie fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Eine Familie zu haben kann vor allem für Personen im Niedriglohnsegment neben viel Schönem auch eine starke finanzielle Belastung darstellen. Je nach familiärer Situation kann diese unterschiedlichen Ursprungs sein. Wenn beide Eltern arbeiten und die Kinder noch klein sind, belastet der Elternbeitrag für die ausserfamiliäre Betreuung das Haushaltsbudget. Bleibt ein Elternteil zuhause oder arbeiten die Eltern mit einem reduzierten Pensum, fehlt bei den Einnahmen der Lohn. Später, wenn die Kinder älter sind, können die Ausbildungskosten zum Problem werden. Damit diese Ausgaben das Familienbudget nicht sprengen, gibt es verschiedene Sozialleistungen. Das Beispiel der Working Poor-Familie Bucher illustriert, was die vorgelagerten, bedarfsabhängigen Sozialleistungen konkret bewirken und welche Leistungen in welchem Fall greifen.

Beispielsweise haben Familien unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge vom Kanton. Dazu muss ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren im Kanton Basel-Stadt wohnen und die Wohnung darf grundsätzlich nur so viele Zimmer haben, wie Personen in der Familie leben. Einzig bei Einelternfamilien ist ein zusätzliches Zimmer erlaubt. Die Familie Bucher erhält in allen drei im Beispiel geschilderten Lebenssituationen Unterstützung durch Familienmietzinsbeiträge. Gerade in Zeiten, in welchen der Wohnungsmarkt angespannt und es schwer ist, eine geeignete und günstige Wohnung zu finden, stellen die Mietzinsbeiträge einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der finanziellen Situation von Familien dar.

Auch Kinderbetreuungskosten können für eine Familie eine substanzielle Belastung sein. Die Situation 2 zeigt, wie die Betreuungsrabatte des Kantons das Budget der Familie Bucher entlasten. Zu beachten ist, dass es sich bei der Kinderbetreuung um eine zeitlich beschränkte Ausgabenposition handelt: mit zunehmender Selbstständigkeit der Kinder nehmen diese Kosten ab. Die externe Betreuung ermöglicht den Eltern, aktiv am Berufsleben teilzunehmen, was sich positiv auf ihre Qualifikation und damit ihre berufliche Zukunft und ihre Altersvorsorge auswirkt.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen können die Ausbildungskosten das Familienbudget stark belasten. Situation 3 zeigt, dass die Familie Bucher durch die Stipendien eine substanzielle Unterstützung erhält. Stipendien leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und ermöglichen jungen Menschen aus weniger begüterten Bevölkerungsschichten den Zugang zur höheren Bildung.

Die der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen helfen gezielt denjenigen Personen, die nur wenig finanzielle Unterstützung benötigen. Das Existenzminimum für eine vierköpfige Familie in Basel-Stadt liegt bei ungefähr 65 000 Franken. Es setzt sich aus den Wohnkosten, den Krankenversicherungsprämien und dem Grundbedarf zusammen. Das Beispiel der Familie Bucher zeigt, wie dank den Sozialleistungen ein Einkommen über dem Existenzminimum erreicht wird. Je nach familiärer Situation können sich die finanziellen Belastungen verändern – mit den vorgelagerten Sozialleistungen wird darauf flexibel und bedarfsgerecht reagiert.

Im Kanton Basel-Stadt sind die Sozialleistungen gut aufeinander abgestimmt. Ihr Zusammenspiel ist darauf ausgerichtet, die Leistungen gezielt und gerecht auszurichten und so die knappen Mittel möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Die Verwaltungsabläufe sind einfach und effizient ausgestaltet, damit die anspruchsberechtigten Personen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen haben. Gleichzeitig wird der Erwerbsanreiz so weit wie möglich aufrechterhalten und die soziale und berufliche Integration gefördert. Nur so kann auch künftig der gesellschaftliche und politische Rückhalt für unseren modernen Sozialstaat gesichert werden.

Das Beispiel der Familie Bucher

In der vierköpfigen Familie Bucher arbeitet Mutter Rina als Büroangestellte, der Vater Andreas bei einem Detailhändler. Sie haben zwei Kinder, Laura und Matthias. Nachfolgend werden drei Situationen im Werdegang der Familie und die jeweiligen Auswirkungen auf die Sozialleistungen beschrieben.

Situation 1: Nach der Geburt des zweiten Kindes hat der Vater seine Arbeit aufgegeben, um für seine Kinder und den Haushalt zu sorgen. Die Mutter arbeitet währenddessen zu 100 Prozent und verdient 50 000 Franken im Jahr. Mit diesem Einkommen wäre Familie Bucher – in Abwesenheit der bedarfsabhängigen Sozialleistungen – auf Sozialhilfe angewiesen.

Für die Kinder erhält die Familie Bucher 4 800 Franken Kinderzulagen. Aufgrund des tiefen Einkommens erhält die Familie zusätzlich Prämienverbilligungen und Mietzinsbeiträge. Dies ergibt insgesamt 21 125 Franken Sozialleistungen, wodurch ihr massgebliches Einkommen auf 71 125 Franken und somit über das Existenzminimum der Sozialhilfe angehoben wird. Für ihren Lebensbedarf und für Unvorhergesehenes verbleiben Familie Bucher 35 766 Franken pro Jahr oder knapp 3 000 Franken pro Monat.

Situation 2: Einige Jahre später möchte die Mutter Rina ihr Arbeitspensum reduzieren, da der Vater Andreas eine 60 Prozent Stelle als Verkäufer in Aussicht hat. Ihre Arbeitgeberin bietet ihr eine 80 Prozent Stelle an, allerdings zu einem tieferen Lohn. Laura geht bereits zur Schule, Matthias ist noch im Vorschulalter. Die Familie Bucher hat keine Möglichkeiten, die Kinder gratis betreuen zu lassen, darum besucht Matthias während zwei Tagen in der Woche ein Tagesheim, Laura wird an diesen Tagen nach der Schule ebenfalls extern betreut.

Das Erwerbseinkommen der Eltern ist nun höher, liegt aber immer noch knapp unter dem Existenzminimum der Sozialhilfe. Die Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen gehen aufgrund des höheren Einkommens etwas zurück. Das massgebliche Einkommen kommt aber mit 75 698 Franken wiederum über dem Existenzminimum der Sozialhilfe zu liegen. Für die externe Betreuung der Kinder erhält Familie Bucher Reduktionen der Elternbeiträge. Matthias geht in ein Tagesheim, der Kanton unterstützt dies mit

8 252 Franken. Laura muss nur nach der Schule extern betreut werden, die Eltern bekommen dafür einen Rabatt von 901 Franken. Als verfügbares Einkommen für den täglichen Lebensbedarf einschliesslich Schul- und Sportbedarf, Zahnarztrechnungen und Ferienaussagen hat die Familie Bucher nun 35 928 Franken, also weiterhin nicht ganz 3 000 Franken pro Monat zur Verfügung.

Situation 3: Laura studiert an der Universität und Matthias ist am Gymnasium. Die Arbeitssituation der Eltern hat sich nicht verändert. Da die Kinder älter geworden sind, erhalten die Eltern von ihrem Arbeitgeber neu anstelle der Kinderzulagen Ausbildungszulagen. Für das Studium von Laura und für den Besuch des Gymnasiums erhalten Laura und Matthias ein Stipendium. Das Stipendium und die Ausbildungszulagen werden zu dem für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgeblichen Einkommen dazugerechnet. Dies hat zur Folge, dass die Familie deutlich weniger Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen bekommt. Insgesamt erhält Familie Bucher in dieser Situation 25 109 Franken Sozialleistungen. Für den Lebensbedarf bleiben der Familie 42 476 Franken, also gut 3 500 Franken pro Monat.

Abb. 1: Drei beispielhafte finanzielle Situationen einer Familie mit Niedriglohn.

	Situation 1	Situation 2	Situation 3
Einkommen Mutter	50 000.-	34 560.-	
Einkommen Vater	0.-	25 920.-	
Total	50 000.-	60 480.-	
Lebenskosten:			
Wohnkosten ¹		21 600.-	
Krankenversicherungsprämien ²	13 759.-		17 539.-
Tagesbetreuungskosten		10 560.-	
Tagesstrukturkosten		3 004.-	
Steuern Bund	0.-	0.-	147.-
Steuern Kanton	0.-	0.-	3 827.-
Total	35 359.-	48 923.-	43 113.-
Sozialleistungen:			
Kinderzulagen/Ausbildungszulagen	4 800.-		6 000.-
Mietzinsbeiträge	9 101.-	5 834.-	997.-
Prämienverbilligung	7 224.-	4 584.-	3 792.-
Rabatt Tagesbetreuung (TB)		8 252.-	
Rabatt Tagesstruktur (TS)		901.-	
Ausbildungsbeiträge			14 320.- ³
Total	21 125.-	24 371.-	25 109.-
Massgebendes Einkommen ohne Beiträge an TB und TS	71 125.-	75 698.-	85 589.-
Verfügbares Einkommen	35 766.-	35 928.-	42 476.-

¹ Entspricht der maximalen Entschädigung für eine 4 Zimmer Wohnung durch die Sozialhilfe.

² 90% der kantonalen Durchschnittsprämien. Entspricht der maximalen Entschädigung durch die Sozialhilfe.

³ Pro Kind 7 160.- Franken.

1. Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein Kennzahlenbericht, der jährlich erscheint. Sie umfasst einen kurzen Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche der Kanton Basel-Stadt kennt. Zum Überblick gehören Ausführungen zur Leistung selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Die Sozialberichterstattung wurde auf das Jahr 2012 hin stark erweitert und beinhaltet seither jeweils ein ausführlicher behandeltes Schwerpunktthema – 2012 die harmonisierten Sozialleistungen und 2013 das Thema Wohnen – welches dann in der Berichterstattung des Folgejahres in weniger ausführlicher Form als normales Kapitel integriert wurde. Im vorliegenden Bericht 2014 wird kein Schwerpunktthema behandelt, aus dem letztjährigen Schwerpunktthema Wohnen wurden die beiden Angebote der Sozialhilfe, die Notschlafstelle und die Notwohnungen, in die Sozialindikatoren übernommen.

Aufgrund neu organisierter Zuständigkeiten wurden die Kapitel Kinder- und Jugendhilfe sowie Vormundschaftliche Massnahmen leicht angepasst. Während bei der Kinder- und Jugendhilfe neue Zeitreihen ab 2009 gebildet werden konnten, musste das Kapitel zu den vormundschaftlichen Massnahmen redimensioniert werden.

Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen sind jeweils folgendermassen gegliedert: Nach einem Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Gesetzesgrundlagen erläutert werden, finden sich Ausführungen zu den Ausgaben des Kantons sowie zu den Leistungsbeziehenden. Wichtige Definitionen und Erklärungen sowie die jeweiligen Quellenangaben sind in den Erläuterungen am Ende der jeweiligen Textseite vermerkt.

2. Übersicht

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene solcher bedarfsabhängiger Leistungen. Am häufigsten zum Einsatz kommen die Prämienverbilligungen sowie Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV. Für diese Leistungen wird dementsprechend auch am meisten ausgegeben.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit
Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen unterscheidet man die Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne (d. h. Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung) und Sozialhilfe im weiteren Sinne. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet (Abb. 3).

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2013 erläutert werden. Neben Anzahl und Struktur der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen liegen auch Auswertungen

zu Mehrfachbezügen vor, welche folgende Leistungen beinhalten können:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe (Abklärung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien)
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Prämienverbilligung mit grösstem Volumen

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen im Berichtsjahr 2013 illustrieren beispielhaft die Grössenverhältnisse zwischen den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Stadt (Abb. 1). Die deutlich grösste Personengruppe entfällt auf die Prämienverbilligung: 27 977 Personen bezogen 2013 Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom jeweiligen Leistungserbringer erhalten). 11 811 Personen waren Sozialhilfeempfänger. 7 306 Personen erhielten Ergänzungsleistungen zur IV, 7 200 Ergänzungsleistungen zur AHV. Beihilfen zur IV wurden an 5 469 Personen entrichtet, Beihilfen zur AHV an 4 857 Menschen. Die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen beziehen auch Ergänzungsleistungen, da diese die Grundlage für den Bezug der Beihilfen bilden. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie oder Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder) belief sich im vergangenen Jahr auf 3 177. Stipendien kamen 1 983 in Ausbildung stehenden Personen zugute. 1 717 Mietverhältnisse wurden nach Mietbeitragsgesetz (MGB) unterstützt und in 795 Fällen kam für insgesamt 1 468 Kinder die Alimentenbevorschussung zum Tragen. Zudem lebten 477 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder im Heim und schliesslich finanzierte die Arbeitslosenhilfe 28 Beschäftigungs- sowie 9 Bildungsmaßnahmen.

Verteilung Personen/Fälle pro Leistung im Berichtsjahr 2013 im Kanton Basel-Stadt

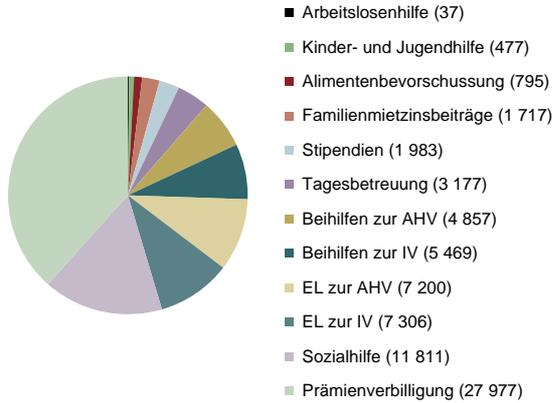


Abb. 1

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Berichtsjahr 2013 im Kanton Basel-Stadt

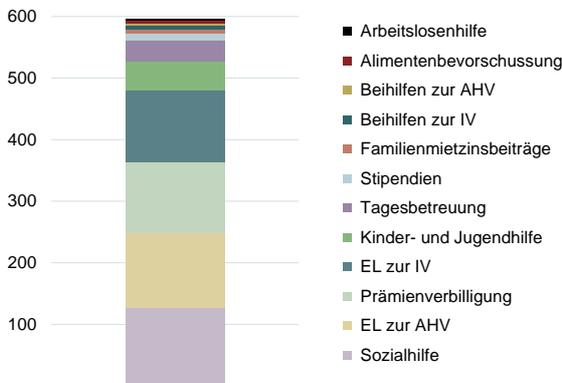


Abb. 2

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz, basierend auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen (Quellen: BFS, Statistisches Amt BS)

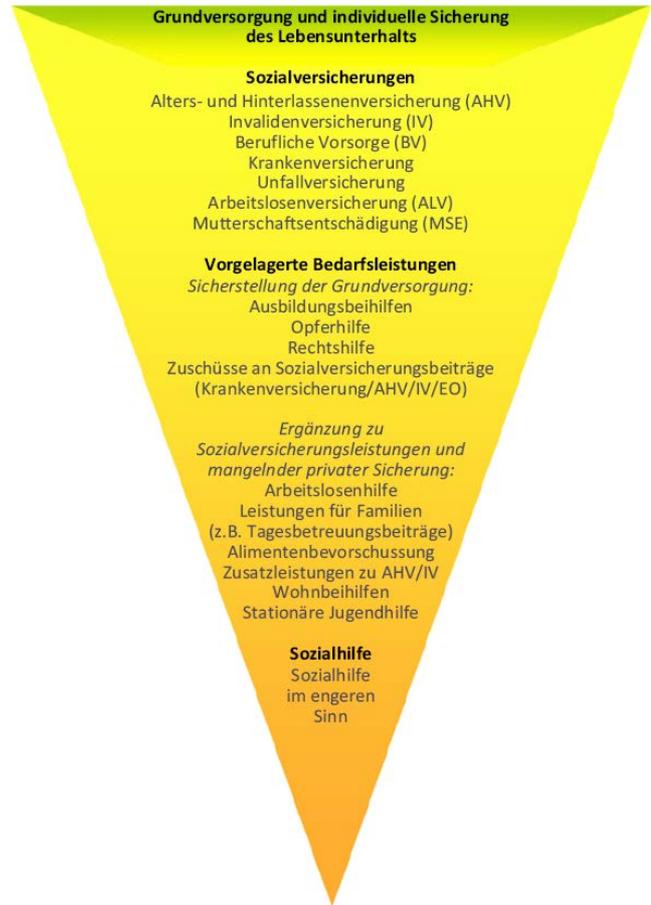


Abb. 3

Hohe Ausgaben bei EL und Prämienverbilligung
Bei den Ausgaben schwangen 2013 nebst den Sozialhilfeleistungen (siehe rechts) die Ergänzungsleistungen zur AHV mit 121,3 Mio. Franken oben aus, gefolgt von den Ausgaben für Prämienverbilligung in der Höhe von 116,2 Mio. Franken (inkl. Prämienverbilligung für EL-Beziehende) sowie 116,0 Mio. Franken für Ergänzungsleistungen von IV-Beziehenden (Abb. 2). In diesen drei Bereichen wurden rund 60% aller hier aufsummierten Ausgaben getätigt. 47,2 Mio. Franken kostete die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen. Die subventionierten Tagesbetreuungsplätze schlugen mit 33,1 Mio. Franken zu Buche, die Stipendienausgaben beliefen sich auf knapp 11,4 Mio. Franken. 8,1 Mio. Franken wurden für Familienmietzinsbeiträge nach MBG, 4,9 Mio. Franken für die Beihilfen zur IV und 4,6 Mio. Franken für Beihilfen zur AHV aufgewendet. Alimente wurden mit 4,2 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst. Am wenigsten gab der Kanton für die Arbeitslosenhilfe (1,7 Mio. Franken) aus. Alles in allem ergaben sich dadurch Ausgaben in der Höhe von 595,3 Mio. Franken.

Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Zwischen 2001 und 2006 stiegen die Fallzahlen, bis 2010 gingen sie wieder zurück und seither ist erneut ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2013 bezogen im Kanton Basel-Stadt 11 811 Personen Sozialhilfe, davon 11 065 in der Stadt Basel. Dies entspricht einer Anzahl von 7 627 Zahlfällen für den Kanton und 7 164 für die Stadt Basel. Die Entwicklung der Ausgaben, ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken, verlief analog der Fallzahlen. 2013 beliefen sie sich für die Stadt Basel auf 120 Mio. und für den Kanton auf 127 Mio. Franken (Abb. 5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

Zahlfälle und Personen mit Sozialhilfe, kumuliert pro Jahr

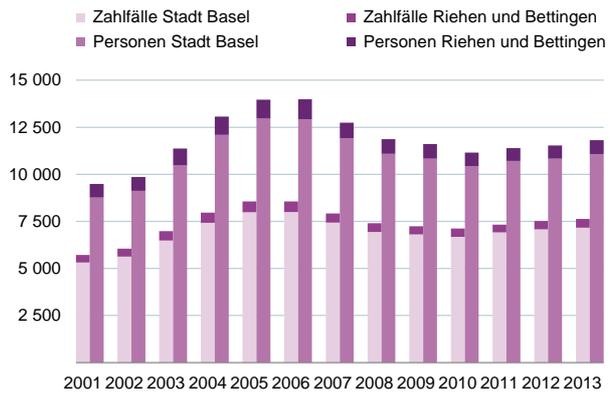


Abb. 4

Nettounterstützung I der Sozialhilfe in Mio. Franken



Abb. 5

3. Harmonisierte Sozialleistungen

3.1 Überblick

3.2 Mehrfachbezug

3.1 Überblick

Ende Dezember 2013 wurden im BISS 16 297 Haushalte geführt, welche insgesamt 18 949 Leistungen bezogen. Gut 70% aller Haushalte erhielten Prämienverbilligungen, die am häufigsten ausbezahlte Leistung. 2 449 Haushalte nahmen mehr als eine bedarfsabhängige, harmonisierte Sozialleistung in Anspruch.

Per 1. Januar 2009 wurde das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen eingeführt. Im diesem Zusammenhang wurde das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) eingerichtet (vgl. Sozialberichterstattung 2011, S. 8). Das BISS umfasste im Dezember 2013 die in Tabelle 1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV oder IV, Ausbildungsbeiträge empfangen.

Ende Dezember 2013 waren im BISS insgesamt 16 297 Haushalte erfasst. Abbildung 1 zeigt, dass die Verbilligung der Krankenkassenprämien rund 14 000 Haushalten zugute kam. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Prämienverbilligung die niederschwelligste Leistung ist, mit welcher an breite Bevölkerungskreise vergleichsweise geringe Beträge ausbezahlt werden. Gleichzeitig sind sie eine der wenigen Leistungen für Haushalte ohne Kinder. An zweiter Stelle standen die Beitragsreduktionen für Tagesbetreuungsplätze, welche 2 215 Haushalte in Anspruch nahmen. Im Weiteren bezogen 1 717 Haushalte Familienmietzinsbeiträge und 785 Haushalten wurden Alimente bevorschusst.

In den Abbildungen 2 bis 7 sind die Leistungskombinationen jeder Sozialleistung dargestellt. Kuchenstücke mit derselben

Farbe bilden dieselben Schnittmengen. Von den 13 961 Haushalten, die von einer kantonalen Vergünstigung der Krankenkassenprämie profitierten, erhielten 79% diese Prämienverbilligungen als einzige Leistung. Weitere 8% erhielten zusätzlich Familienmietzinsbeiträge (Abb. 2). Von den Haushalten mit Tagesbetreuung erhielten 59% keine weiteren Leistungen und 17% empfingen als zweite Leistung Prämienverbilligungen (Abb. 3). Die Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen bezogen diese zu 64% in Kombination mit Prämienverbilligungen. Weitere 13% nahmen zusätzlich Prämienverbilligungen und subventionierte Angebote der Tagesbetreuung in Anspruch, 8% Familienmietzinsbeiträge, Alimentenbevorschussung und Prämienverbilligungen (Abb. 4). Von den Haushalten mit Leistungen der Jugendhilfe erhielten 44% keine weiteren Leistungen. 13% bekamen als zweite Leistung Ergänzungsleistungen, 11% Prämienverbilligungen und 7% Alimentenbevorschussung (Abb. 6). Von den Haushalten mit Alimentenbevorschussung empfingen 29% diese als einzige Leistung. Insgesamt 13% erhielten ausserdem Beitragsreduktion zur Tagesbetreuung (TB), weitere 13% Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen und 12% nahmen zusätzlich Prämienverbilligung in Anspruch (Abb. 5). Von 19 Haushalten, wo die Jugendanwaltschaft die Unterbringung eines oder mehrerer Kinder anordnete, bezogen 26% zusätzlich Prämienverbilligung (Abb. 7).

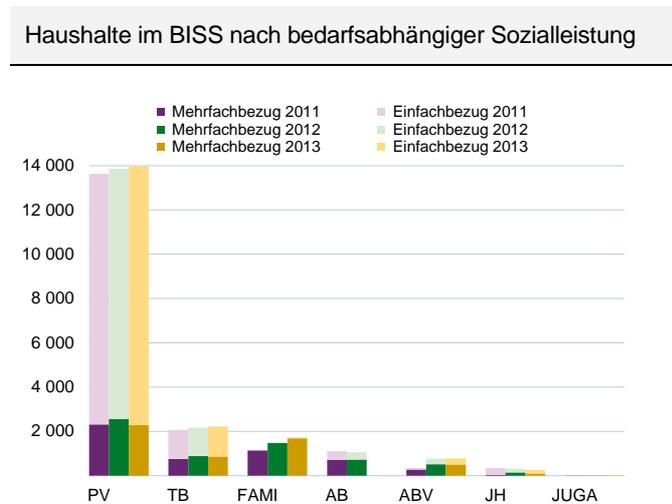


Abb. 1

Abkürzung	Leistung	2011	2012	2013
PV	Prämienverbilligung	13 626	13 853	13 961
TB	Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen	2 064	2 166	2 215
FAMI	Familienmietzinsbeiträge	1 165	1 497	1 717
AB	Ausbildungsbeiträge	1 106	1 021	-
ABV	Alimentenbevorschussung	349	763	785
JH	Jugendhilfe (Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien)	344	312	252
JUGA	Jugendanwaltschaftliche Unterbringung	14	19	19
Total	Alle Leistungen	18 668	19 631	18 949

Tab. 1

Erläuterungen

Datengrundlagen: Die BISS-Daten für das Jahr 2013 beruhen auf dem Stichtag 4.1.2014 (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013). Seit 2012 sind die Ausbildungsbeiträge nicht mehr dem Harmonisierungsgesetz unterstellt. Sie werden nur noch im BISS geführt, wenn ein Haushalt zusätzlich eine harmonisierte Sozialleistung erhält (entsprechend EL/BH). Bei der Tagesbetreuung sind voll zahlende Haushalte nicht erfasst, bei den Ausbildungsbeiträgen diejenigen Haushalte, deren Mitglieder ausserhalb des Kantons wohnen oder Beiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten. Ab dem Jahr 2012 sind auch diejenigen Haushalte mit Alimentenbevorschussung oder Leistungen der Jugendhilfe enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.

Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 13 961)

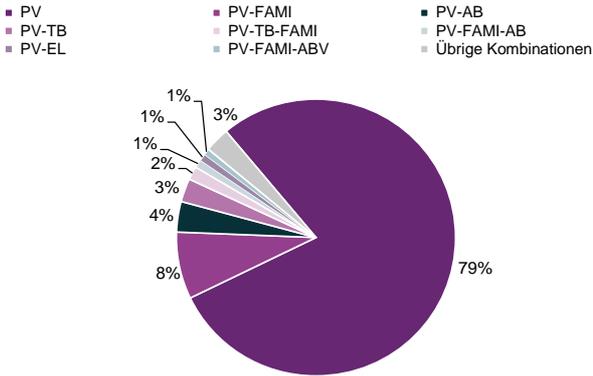


Abb. 2

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 215)

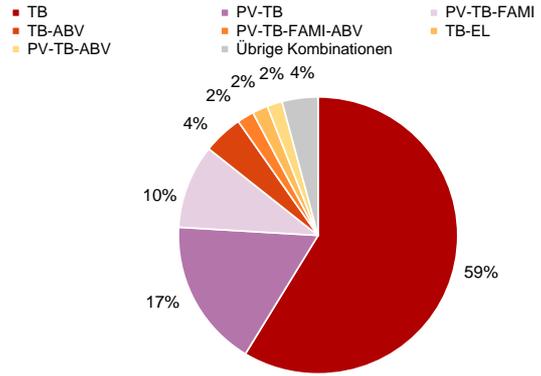


Abb. 3

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 1 717)

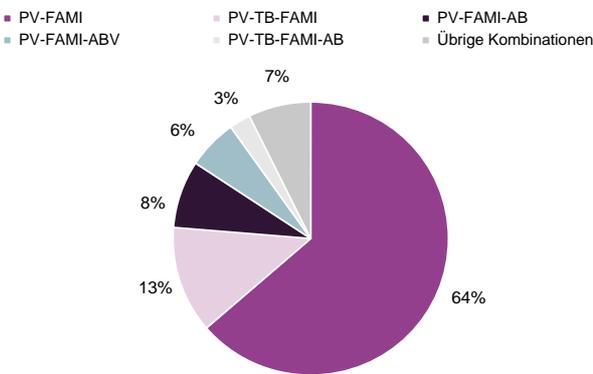


Abb. 4

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 785)

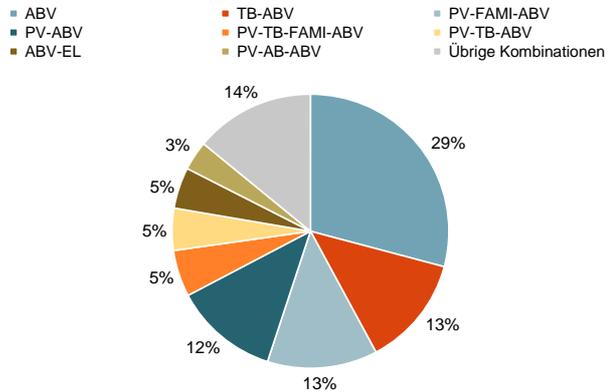


Abb. 5

Haushalte mit Leistungen der Jugendhilfe nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 252)

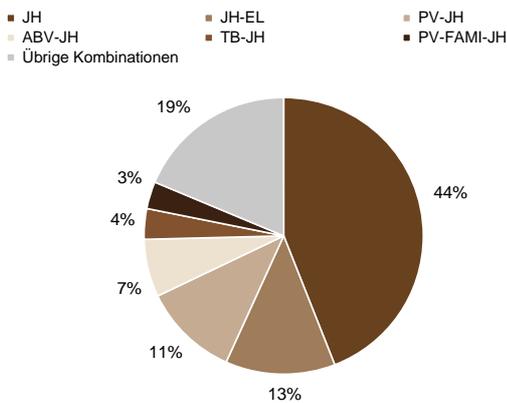


Abb. 6

Haushalte mit staatsanwaltschaftlicher Unterbringung per Ende Dezember 2013 (N = 19)

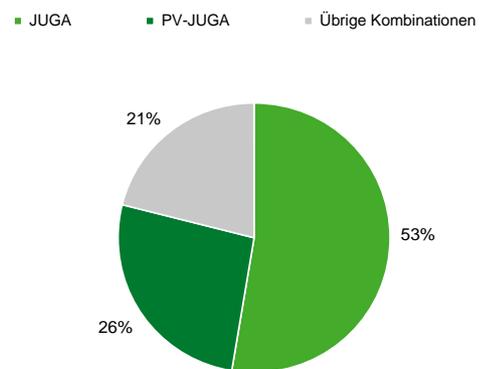


Abb. 7

3.2 Mehrfachbezug

Ende Dezember 2013 gab es in der BISS-Datenbank 2 449 Haushalte, denen mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung zugute kam. Mehr als drei Viertel dieser Haushalte erhielten zusätzlich zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Familienmietzinsbeiträge und/oder nutzten ein beitragsreduziertes Tagesbetreuungsangebot.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Haushalte mit Mehrfachbezug charakterisieren lassen. Als Mehrfachbezügler werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine der in Kapitel 4.1 erwähnten harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen (PV, TB, FAMI, JH, ABV, JUGA) erhalten. Gemäss dieser Definition empfingen Ende Dezember 2013 insgesamt 2 449 Haushalte mehrere Leistungen, was 15% der insgesamt 16 297 Haushalte entspricht, die im BISS per Ende 2013 geführt wurden. Von diesen 2 449 Haushalten erhielten über 90% Prämienverbilligungen in verschiedenen Kombinationen. Abbildung 8 zeigt, dass gut der Hälfte (51%) aller mehrfach beziehenden Haushalte Prämienverbilligungen und Familienmietzinsbeiträge zugute kamen. 16% der mehrfach beziehenden Haushalte erhielten Prämienverbilligungen und Leistungen der Tagesbetreuung und 9% der Haushalte erhielten Prämienverbilligungen, Familienmietzinsbeiträge und Leistungen der Tagesbetreuung. Zudem können Haushalte zusätzlich zu den harmonisierten Leistungen in gewissen Fällen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV sowie Ausbildungsbeiträge oder Sozialhilfe beziehen. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren gelten die Ausbildungsbeiträge seit 2013 nicht mehr als harmonisierte Leistung (vgl. Erläuterungen, Seite 24).

Je nach Zusammensetzung unterscheiden sich die Haushalte stark darin, welche Leistungskombination sie in Anspruch nehmen, wie Abbildung 9 zeigt. Die Haushalte mit Mehrfachbezug setzten sich Ende Dezember 2013 zu 59% aus Zweielternfamilien und zu 41% aus Einelternfamilien zusammen. Dies erklärt sich dadurch, dass die meisten Leistungen daran gekoppelt sind, dass Kinder vorhanden sind (z. B. Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung). Ein- und Zweielternfamilien unterschieden sich dadurch, dass Zweielternfamilien wesentlich häufiger (67%) Prämienverbilligungen und Familienmietzinsbeiträge (ohne weitere Leistung) erhielten als Einelternfamilien (28%). Diese empfingen dafür deutlich häufiger Prämienverbilligungen zusammen

mit Alimentenbevorschussung (11%) oder übrige Kombinationen (13%) als Zweielternfamilien (1% resp. 2%).

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, waren 39% der mehrfach beziehenden Haushalte schweizerisch, 44% ausländisch und 16% schweizerisch-ausländisch gemischt (Abb. 10). Bei den Zweielternfamilien hatten in einem Viertel der Haushalte beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit und in einem weiteren Viertel war ein Elternteil Schweizer oder Schweizerin und der andere Ausländer oder Ausländerin. In knapp der Hälfte der Haushalte hatten beide Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit. Alleinerziehende hatten zu mehr als einem Drittel eine ausländische Staatsangehörigkeit (Abb. 10). Ausländische Zweielternfamilien erhielten von allen Paaren mit Kindern am häufigsten Familienmietzinsbeiträge in Kombination mit Prämienverbilligung (76%). Schweizerische und ausländische Alleinerziehende unterschieden sich hinsichtlich der Kombinationen der erhaltenen Leistungen nur geringfügig (Abb. 11).

In Abbildung 12 ist die Zusammensetzung der Familien nach Anzahl Kinder und Leistungskombination dargestellt. Von den Zweielternfamilien hatten 30% ein Kind und 46% zwei Kinder. Von den Einelternfamilien hatten 56% ein Kind und 34% zwei Kinder. Auffällig ist, dass sowohl Zwei- als auch Einelternfamilien in der Tendenz mit zunehmender Anzahl Kinder weniger beitragsreduzierte Tagesbetreuungsangebote in Kombination mit PV (ohne weitere Leistung) beanspruchten. Einelternfamilien mit mehr als zwei Kindern bezogen deutlich häufiger Familienmietzinsbeiträge zusätzlich zu Prämienverbilligungen und subventionierter Tagesbetreuung als solche mit maximal zwei Kindern.

Ein deutlicher Zusammenhang ist zwischen Leistungskombination und Alter des jüngsten Kindes festzustellen (Abb. 13). Je älter das jüngste Kind war, desto seltener bezog eine Familie Tagesbetreuung in Kombination mit PV resp. Familienmietzinsbeiträge gleichzeitig mit Leistungen der Tagesbetreuung und PV.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 449)

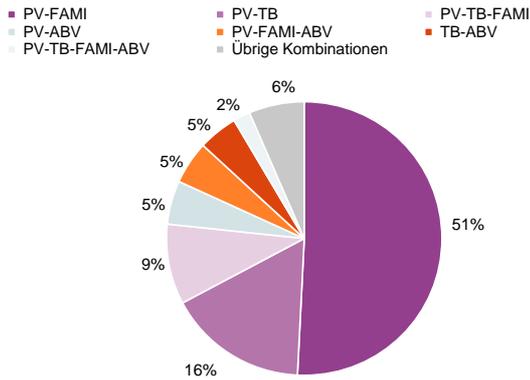


Abb. 8

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 449)

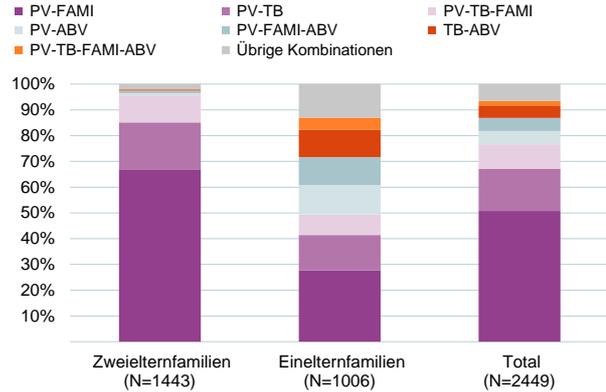


Abb. 9

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit (N = 2 249)

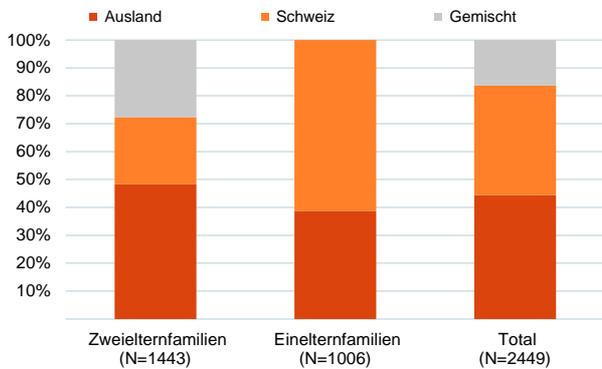


Abb. 10

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 249)

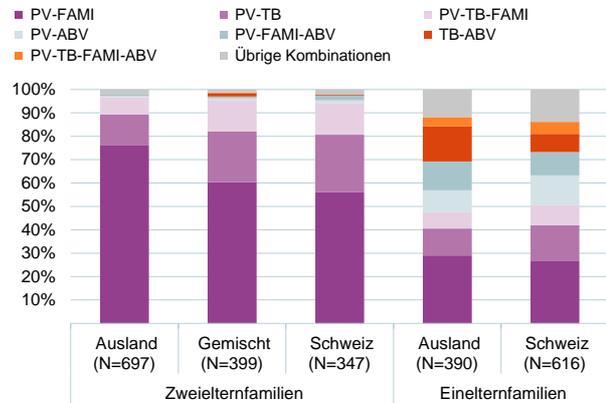


Abb. 11

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Anzahl Kinder und Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 249)

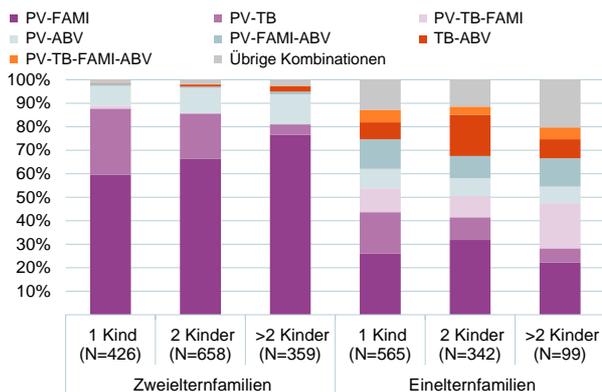


Abb. 12

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Alter des jüngsten Kindes und Leistungskombination per Ende Dezember 2013 (N = 2 249)

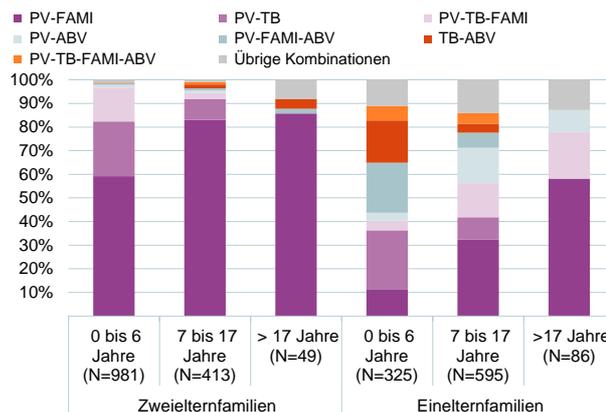


Abb. 13

4. Alimentenhilfe

4.1 Alimentenbevorschussung

4.2 Alimenteninkasso

Leistungsbeschreibung Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimentern stehen.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person weiterhin vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können – dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen – werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern, je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher die Volljährigkeit in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Seit 2013 werden auch Unterhaltsbeiträge von volljährigen Kindern in Erstausbildung bevorschusst, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Fall dauert solange, wie der Unterhalt im Rechtstitel (Scheidungs Urteil) festgelegt ist, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder des Erreichens der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2014) auf 936 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben. Zudem haben seit dem 1.1.2013 auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise maximal bis zum Abschluss des 25. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Dafür wurde das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV) geändert.

Zuständigkeit:

Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU).

4.1 Alimentenbevorschussung

Die Nettobevorschussung von Alimenten im Kanton Basel-Stadt stieg von 2001 bis 2013 von 2,5 auf 4,2 Mio. Franken an. Im Dezember 2013 waren insgesamt 798 Familien anspruchsberechtigt und übers Jahr wurde der Unterhalt von 1 468 Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst. 93% der Haushalte mit Alimentenbevorschussung waren Einelternfamilien. 6% der Familien verfügten über ein jährliches Einkommen von 60 000 Franken und mehr.

In Abbildung 1 ist die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004 ersichtlich. Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern, die Anrecht auf Alimentenbevorschussung haben. Von 2005 bis 2008 sank die Fallzahl leicht von 737 auf 660, anschliessend nahm sie bis 2010 auf 812 zu. Der Bruch zwischen 2010 und 2011 ist auf einen Wechsel der IT-Fachapplikation zurückzuführen. Im Dezember 2013 wurden Unterhaltsbeiträge für 798 Haushalte bevorschusst. Das waren 8% mehr als im Vorjahr. Davon bezogen 200 (25%) zusätzlich Sozialhilfe. Dieser Anteil war leicht tiefer als im Vorjahr (28%).

Die Nettobevorschussung der Alimente ist für den Zeitraum von 2000 bis 2013 ausgewiesen (Abb. 2). Sie bezeichnet alle Ausgaben für die Bevorschussung von Kinderalimenten abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso (siehe Kap. 5.2). Zu Beginn des Jahrtausends lag die Nettobevorschussung noch unter 3 Mio. Franken. Bis ins Jahr 2006 stieg sie auf 3,4 Mio. Franken. Danach war sie bis 2009 (3,2 Mio. Franken) leicht rückläufig, bevor sie im Jahr 2012 auf 4,2 Mio. Franken anstieg (+4% zum Vorjahr). Im Jahr 2013 blieb der Wert auf diesem Niveau stabil. Der sprunghafte Zuwachs der Leistungen der Alimentenhilfe von 2009 auf 2010 ist mit den gestiegenen Fallzahlen und mit einem im Harmonisierungsprozess erfolgten Systemwechsel bei der Berechnung der Bevorschussung zu begründen.

Im Jahr 2013 wurden die Alimente von 1 468 Kindern und jungen Erwachsenen bevorschusst. Diese Zahl der Kinder, die in einem Jahr mindestens einmal eine Alimentenbevorschussung bezogen (inkl. Doppelzählungen), war 2011 sowie auch 2012 fast gleich hoch wie 2013 (Abb. 3). In Abbildung 4 ist die Altersverteilung der Kinder und jungen Erwachsenen mit Bevorschussung dargestellt. Davon waren 15% unter 6 Jahre alt, 45% zwischen 6 und 12 Jahre und 36% zwischen 13 und 17 Jahre alt. Die restlichen 4% waren volljährig.

Abbildungen 5 bis 12 zeigen die Zusammensetzung von Haushalten mit Alimentenbevorschussung auf der Datengrundlage des BISS (Stand Ende Dezember 2013) auf. Aus Abbildung 5 geht hervor, dass der grösste Teil der Haushalte mit Alimentenbevorschussung Einelternfamilien waren (93%). Bei den restlichen Haushalten handelte es sich um Zweielternfamilien, also zu 6% um Ehe- und zu 1% um Konkubinatspaare mit Kindern.

Zusätzlich nach Staatsangehörigkeit differenziert, waren 58% der Mütter oder Väter in Einelternfamilien Schweizer oder Schweizerinnen und 42% Ausländer oder Ausländerinnen. Zweielternfamilien setzten sich aus 38% schweizerischen (beide Elternteile mit Schweizer Pass), 32% ausländischen und 30% Haushalten mit einem schweizerischen und einem ausländischen Elternteil zusammen (Abb. 6).

Erläuterungen

Nettobevorschussung: Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Fallzahlen für die Alimentenhilfe existieren seit 2004, als die beiden Inkassostellen der Vormundschaftsbehörde und des Basler Frauenvereins zusammengelegt wurden. Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig. Die Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres (Stichtag).

Kinder kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Die Zahl umfasst alle Kinder, die im Berichtsjahr eine Alimentenbevorschussung bezogen haben. Kinder werden in dem Jahr, in dem sie volljährig werden, doppelt gezählt, einmal als minderjährig und einmal als volljährig. Zudem werden sie in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt wechseln, doppelt gezählt.

Fälle mit Alimentenbevorschussung per Dezember

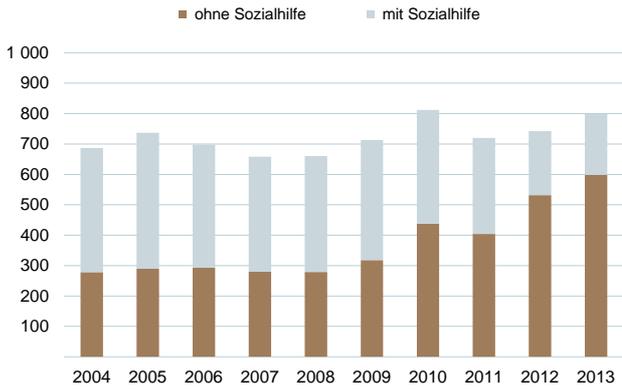


Abb. 1

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

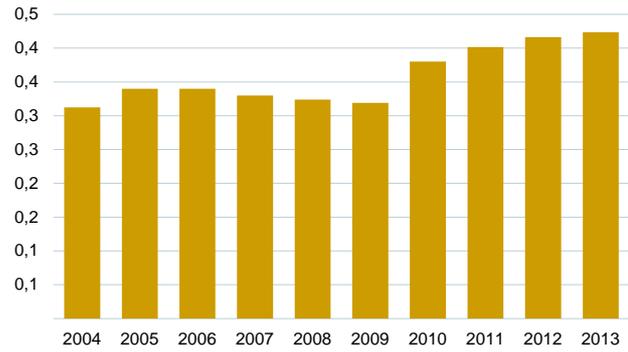


Abb. 2

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

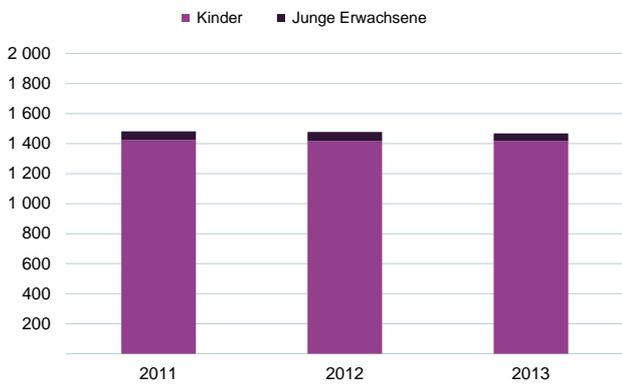


Abb. 3

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert pro Jahr (N=1 468)

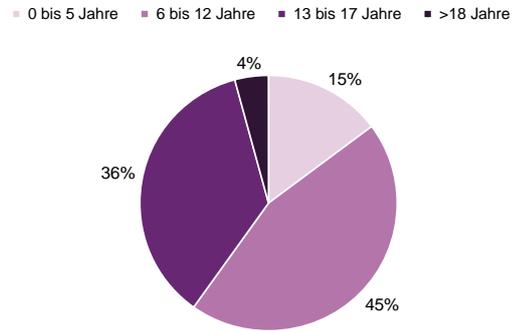


Abb. 4

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2013 (N=785)



Abb. 5

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2013

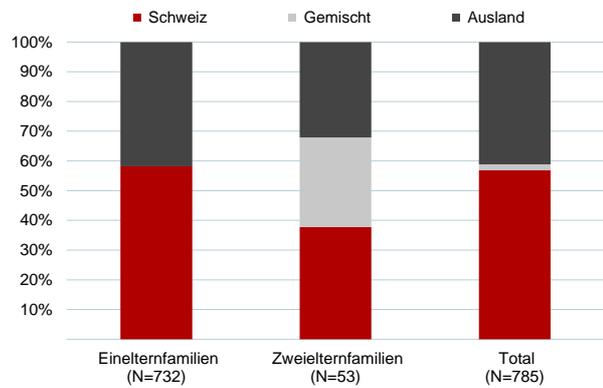


Abb. 6

Abbildung 7 zeigt die Zusammensetzung der Haushalte nach Anzahl der Kinder und Abbildung 8 diejenige nach Alter des jüngsten Kindes. In mehr als der Hälfte der Haushalte lebte ein Kind, in gut einem Drittel lebten zwei Kinder. Zweielternfamilien hatten im Vergleich mit Einelternfamilien durchschnittlich mehr Kinder, ein zwei Fünftel von ihnen sogar 2 oder mehr.

In 29% aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, in 65% zwischen 7 und 17 Jahre alt und in 6% älter als 17 Jahre (Abb. 8). Diese Verteilung entsprach derjenigen der Einelternfamilien (27%, 67%, 6%), weil sie den überwiegenden Anteil der Haushalte mit Alimentenbevorschussung stellten. Bei den Zweielternfamilien war das jüngste Kind häufiger (57%) höchstens 6 Jahre alt und weniger häufig zwischen 7 und 17 Jahren (38%), also durchschnittlich jünger.

Abbildung 9 stellt das Einkommen der Haushalte vor Abzug des Freibetrags dar. Demnach hatten 46% aller Haushalte mit Alimentenbevorschussung ein Einkommen unter 40 000 Franken. Bei 94% aller Haushalte lag es unter 60 000 Franken. Zweielternfamilien hatten höhere Einkommen: Knapp die Hälfte von ihnen (47%) verdiente 60 000 Franken oder mehr.

Fast die Hälfte der Haushalte (46%) erzielte ein Einkommen durch unselbständige Erwerbstätigkeit, wie aus Abbildung 10 hervorgeht. 62% aller Haushalte wiesen andere Einkünfte aus, zum grössten Teil Sozialhilfeeinkommen (zusammengefasst unter "übrige Einkommen"). Haushalte können ihr Einkommen durch mehr als eine dieser Komponenten erwirtschaften.

Was das Vermögen betrifft (Abb. 11), so hatten zwei Drittel der Haushalte (67%) kein Vermögen und 27% ein Vermögen unter 20 000 Franken. Bei 3% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 20 000 und 39 999 Franken und bei 3% über 40 000 Franken.

In Abbildung 12 ist die Verteilung der Haushalte nach Höhe der Alimentenbevorschussung pro Jahr dargestellt. Für ein Drittel der Haushalte (32%) wurden Alimente bis zu einer Höhe von 6 000 Franken bevorschusst; 39% erhielten Bevorschussungen von 8 000 Franken und mehr. Der Anteil Haushalte mit Bevorschussungen von mindestens 8 000 Franken lag bei den Einelternfamilien höher als bei den Zweielternfamilien.

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeträge; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.1.2014).

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2013

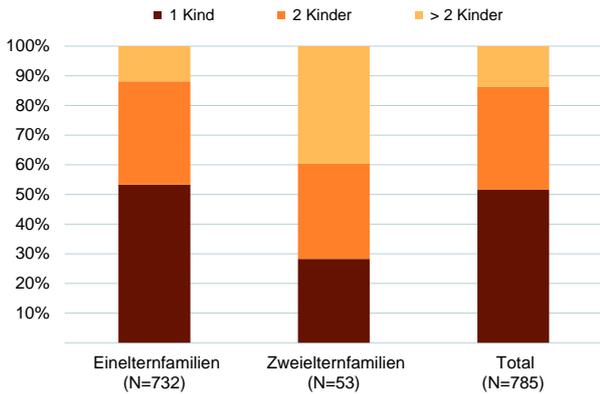


Abb. 7

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2013

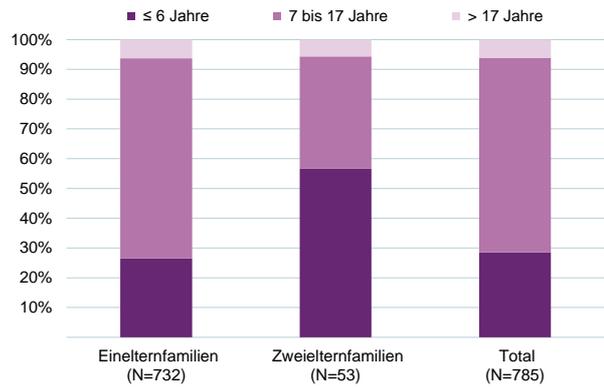


Abb. 8

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2013

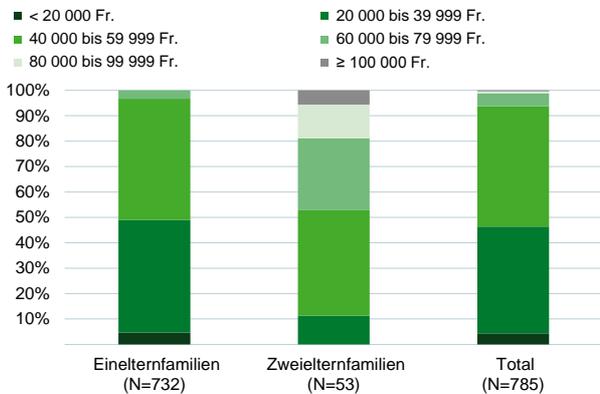


Abb. 9

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

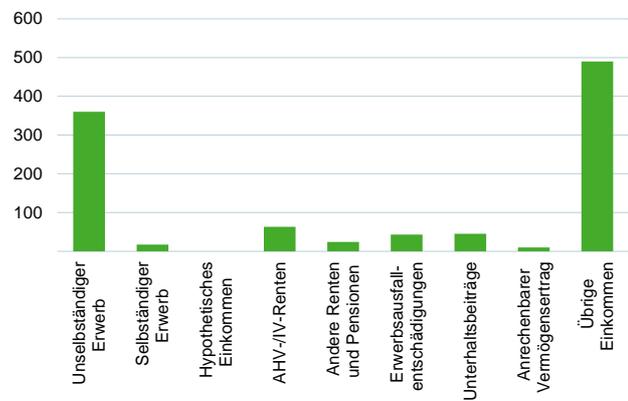


Abb. 10

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2013

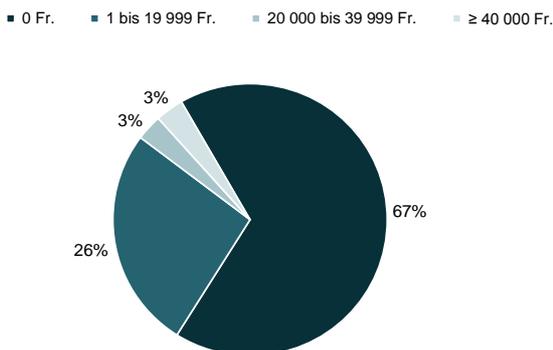


Abb. 11

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2013

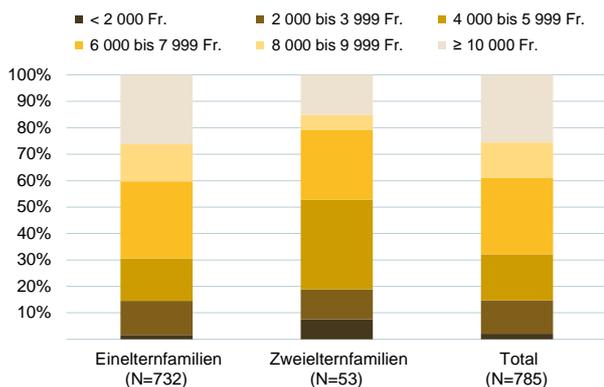


Abb. 12

4.2 Alimenteninkasso

Im Jahr 2013 waren bei der Alimentenhilfe 9,1 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig, für welche die Alimentenhilfe das Inkasso durchführte. 6,6 Mio. Franken davon waren für bevorschusste Alimente fällig, 2,5 Mio. Franken für Vermittlungsfälle. Die Anzahl der Fälle sank gegenüber dem Vorjahr um 35% auf 1 485.

Die Alimentenhilfe fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen ausstehende Unterhaltsbeiträge für Kinder und Ehegatten ein. Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004. Im Dezember 2013 waren 1 485 Inkassofälle registriert, die sich aus den 798 Fällen der Alimentenbevorschussung (vgl. Kapitel 5.1), aus 200 (2012: 223) reinen Vermittlungsfällen (nur Inkasso) und aus 487 (2012: 1 336) Fällen mit abgeschlossenen Unterhaltsbeiträgen (Rückstandsfälle) zusammensetzten. Der Grund für die starke Abnahme bei den Rückstandsfällen liegt in einer einmaligen Bereinigung von alten Fällen. Die Zahl der Inkassofälle nahm von 2004 bis 2008 relativ kontinuierlich von 1 786 auf 2 014 zu. Danach ergab sich ein – möglicherweise konjunkturell bedingter – sprunghafter Anstieg auf 2 435 Fälle im Jahr 2009. Anschliessend wuchs die Zahl der Fälle bis 2011 wieder gleichmässig auf 2 638 und ging im 2012 um 13% auf 2 301 und im 2013 nochmals um 35% auf 1 485 zurück (Abb. 13).

Die Inkassotätigkeit der Alimentenhilfe betraf im 2013 Kinder- und Ehegattenalimente im Wert von 9,1 Mio. Franken. Für die bevorschussten Fälle waren 6,6 Mio. Franken für Kinderalimente fällig. Davon wurden 2,3 Mio. Franken durchs Inkasso eingetrieben. Für die reinen Vermittlungsfälle (ohne Bevorschussung) waren insgesamt 2,5 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig, 30% weniger als im Vorjahr. Davon konnten 1,2 Mio. eingebracht und an die Gläubiger und Gläubigerinnen weitergeleitet werden (Abb. 14).

In Abbildung 15 ist dargestellt, welche Personengruppen die Inkassotätigkeit betraf. Im Dezember 2013 waren auf der einen Seite 1 229 Personen involviert, die verpflichtet waren, ausstehende Alimente zu bezahlen, und auf der anderen Seite 1 154 Kinder, 112 junge Erwachsene und 423 Ehegatten, welche einen Anspruch auf ebendiese Alimente hatten. Knapp ein Viertel der Alimente, welche die Alimentenhilfe eintrieb, war somit für Ehegatten bestimmt.

Erläuterungen

Rückstandsfälle: Fälle, bei denen noch Zahlungsausstände aus früheren Zeiten bestehen, aber keine Bevorschussungen mehr geleistet werden.

Vermittlungsfälle: Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Quellen: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge.

Inkassofälle per Dezember

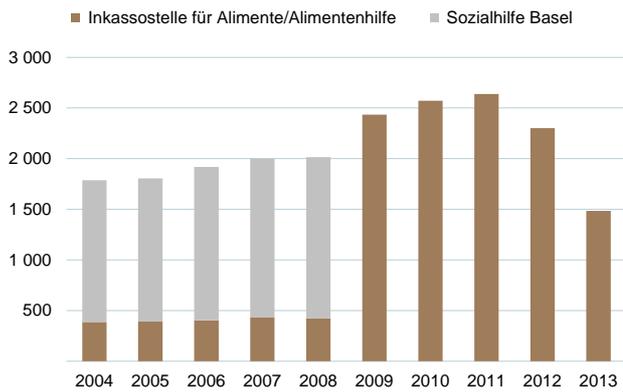


Abb. 13

Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken im Jahr 2013

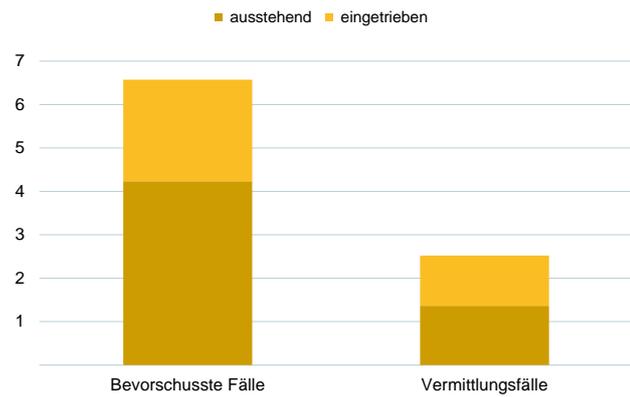


Abb. 14

Personen in Vermittlungsfällen per Dezember

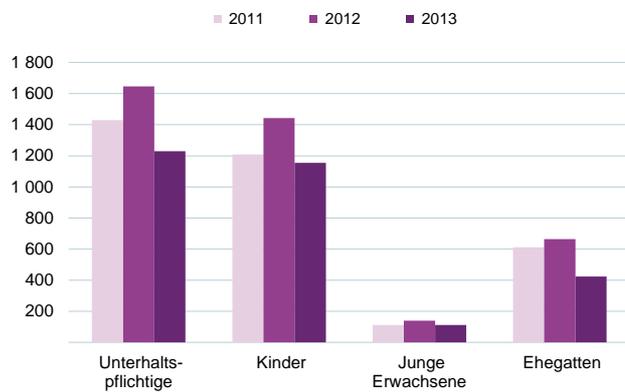


Abb. 15

5. Arbeitslosenhilfe

5.1 Arbeitslosigkeit

5.2 Arbeitslosenhilfe

Leistungsbeschreibung Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben, sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung:

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Zuständigkeit:

Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt

5.1 Arbeitslosigkeit

Das Kapitel zur Arbeitslosigkeit dient als Hintergrundinformation zu den Ausführungen zur Arbeitslosenhilfe. Im Jahresdurchschnitt 2013 waren im Kanton Basel-Stadt 3 504 Personen arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,7% entspricht. Im Vergleich zu 2012 veränderte sich die Lage auf dem Basler Arbeitsmarkt kaum. Jedoch nahm der Anteil der Langzeitarbeitslosen leicht zu. Die ausbezahlten Taggelder betragen 115 Mio. Fr.

Arbeitslose

Zwischen 2000 und 2004 ist die jährliche Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt stetig angestiegen und erreichte mit 4,6% ihren Höhepunkt. In den folgenden vier Jahren ist die Zahl der Arbeitslosen im Stadtkanton kontinuierlich zurückgegangen. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise hat sich die Arbeitslosenquote 2009 und 2010 wieder erhöht und lag im Jahresdurchschnitt 2010 bei 4,2%. Sowohl die Erholung der Konjunktur als auch die Auswirkungen der Revision der Arbeitslosenversicherung per 1. April 2011 (4. AVIG-Revision) hatten 2011 einen Rückgang der Arbeitslosigkeit zur Folge. Die Arbeitslosenquote ging 2011 auf 3,7% zurück und blieb 2012 unverändert. Im vergangenen Jahr nahm die Zahl der Arbeitslosen geringfügig zu (von 3 435 im Jahr 2012 auf 3 504 Personen im Jahr 2013), aber die Arbeitslosenquote blieb unverändert bei 3,7%. Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht zeigt sich, dass über den ganzen Beobachtungszeitraum ausländische Personen – insbesondere die Männer – stärker von Arbeitslosigkeit betroffen waren als die Schweizerinnen und Schweizer (Abb. 1).

Jugendliche Arbeitslose

Ein besonderes Augenmerk ist auf die jugendlichen Arbeitslosen zu legen. Die Arbeitslosenquote der Personen im Alter unter 25 Jahren ist normalerweise höher als diejenige aller Personen. Gross war die Differenz in Basel-Stadt von 2003 bis 2006 sowie im Jahr 2010, während sie sich in den letzten Jahren verringert hat (Abb. 1). 2011 ging die Zahl der arbeitslosen Jugendliche um 102 Personen zurück. Dabei ist zu beachten, dass durch die 4. AVIG-Revision die jugendlichen Arbeitslosen weniger lang Arbeitslosenentschädigung erhalten und die Zumutbarkeit, eine Stelle anzunehmen, erhöht wurde. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen sank 2012 weiter um 61 Personen und die Jugendarbeitslosenquote verringerte sich damit von 5,1% auf 4,5%. Im Jahr 2013 wurde eine leichte Zunahme der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen auf 428 Personen registriert, was einer Arbeitslosenquote von 4,6% entspricht.

Stellensuchende

Die Arbeitslosen machten 2013 rund 70% der Stellensuchenden aus. Weitere 21% der Stellensuchenden waren in einem Zwischenverdienst, gut 2% in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung und 7% waren sonstige nicht arbeitslose Stellensuchende (Abb. 2). Die gesamte Zahl der Stellensuchenden ist im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. 2013 waren monatlich durchschnittlich 5 021 Personen stellensuchend und somit 75 mehr als ein Jahr zuvor. Davon waren 1 042 in einem Zwischenverdienst und 119 in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (Abb. 3).

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

2013 wurden pro Monat durchschnittlich 105 Personen ausgesteuert, ähnlich viele wie 2012. Die Zahl für 2011 lag bei 140 Personen, weil aufgrund der 4. AVIG-Revision im März 2011 512 Personen ausserordentlich ausgesteuert wurden. Auch der Rückgang der Langzeitarbeitslosen 2011 ist teilweise darauf zurückzuführen, dass sich die Bezugsdauer der Taggelder durch die AVIG-Revision reduziert hat und die Arbeitslosen somit schneller ausgesteuert werden. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen am Total der Arbeitslosen sank damit von 21,6% im Jahr 2010 auf 17,8% im Jahr 2011 (Abb. 4). Im Jahr 2012 ging er auf 16,6% weiter zurück, nahm im Jahr 2013 aber auf 17,4% wieder leicht zu.

Ausbezahlte Taggelder

Die Summe der ausbezahlten Taggelder hat sich von 2000 bis 2004 auf 135 Mio. Fr. mehr als verdoppelt. Parallel zum Rückgang der Zahl der Arbeitslosen sanken von 2004 bis 2008 auch die ausbezahlten Taggelder auf 90 Mio. Fr. Von 2008 bis 2010 stiegen sie wieder auf 131 Mio. Fr. Im Jahr 2011 sind sie wiederum auf 112 Mio. Fr. gesunken, um sich dann im Jahr 2012 leicht auf 114 Mio. Fr. zu erhöhen. Im Jahr 2013 ist diese Zahl nochmals sehr leicht auf 115 Mio. Fr. gestiegen (+0.9%). Die Entwicklung der Arbeitslosenquote, wie bereits erläutert, verlief ähnlich (Abb. 5).

Erläuterungen

Die 4. AVIG-Revision: Zum 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

Arbeitslose: Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende: Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose: Arbeitslose unter 25 Jahren.

Langzeitarbeitslose: Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

Ausbezahlte Taggelder: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht

Stellensuchende 2013 nach Erwerbssituation

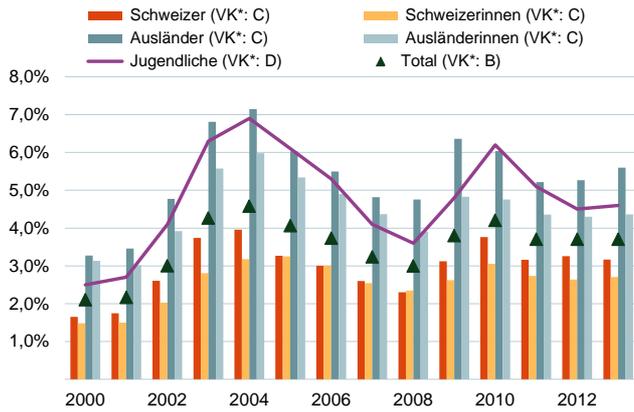


Abb. 1



Abb. 2

Stellensuchende nach Erwerbssituation

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

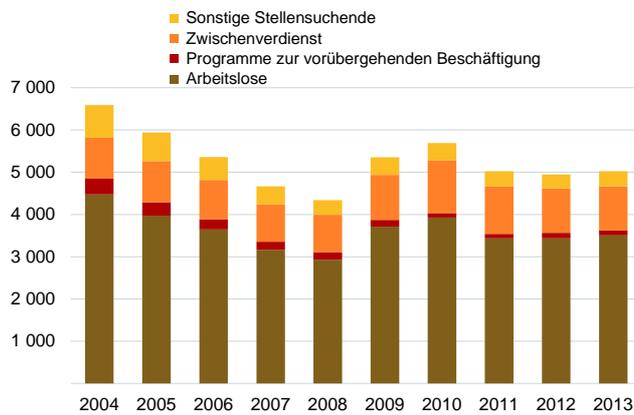


Abb. 3

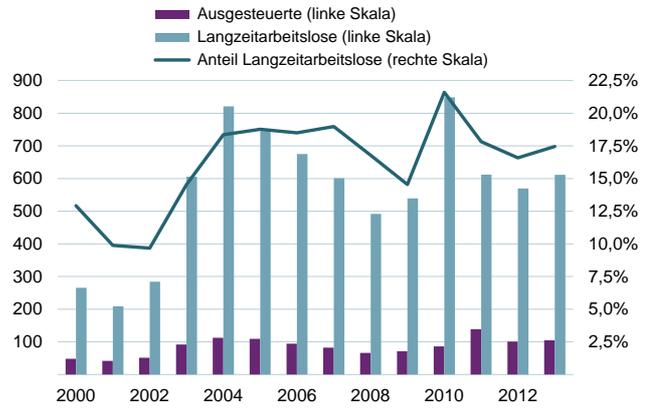


Abb. 4

Leistungen und Arbeitslosenquote

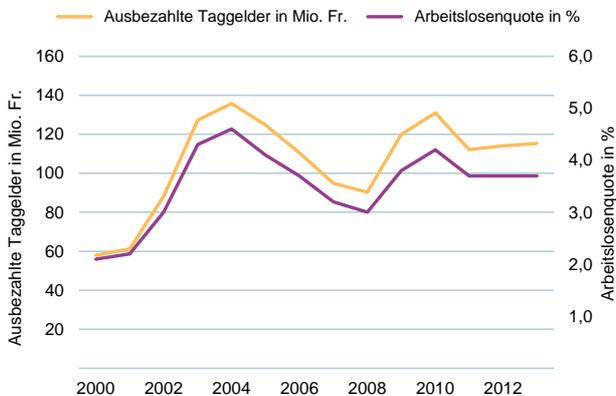


Abb. 5

Erläuterungen

* Variationskoeffizient (VK): A=0.0-1.0%, B=1.1-2.0%, C=2.1-5.0%, D=5.1-10.0%, E=10.1-16.5%, F=16.6-25.0%, G>25%.

5.2 Arbeitslosenhilfe

Der Charakter der Arbeitslosenhilfe veränderte sich in Folge der 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes massgeblich: Bis 2004 richtete die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an die Aussteuerung Arbeitsloser weiterhin Taggelder aus. Seit 2005 sind Beziehende von Arbeitslosenhilfe verpflichtet, an einer Massnahme teilzunehmen (Beschäftigung, Bildung). 2013 waren 37 Massnahmen zu verzeichnen, für die insgesamt 1,7 Mio. Franken aufgewendet wurden.

Unmittelbar im Anschluss an die 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes per 1.7.2003, welche eine starke Kürzung der Taggelder um rund sechs Monate zur Folge hatte, stieg die Anzahl der Fälle mit Arbeitslosenhilfe deutlich an. Wurden in den Jahren 2000 bis 2002 zwischen 12 und 16 Personen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt, so waren es 2003 bereits deren 217 und 2004 schliesslich 591 Personen (Abb. 6), welche im Anschluss an ihre Aussteuerung Arbeitslosenhilfe erhielten. Die Anzahl Begünstigte stieg aber nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitslosenhilfe die Auswirkungen der Gesetzesrevision abfedern musste, sondern auch aufgrund der generell gestiegenen Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum.

Auch die ausbezahlten Taggelder stiegen als Folge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes merklich an. Betrugten sie vor der Revision zwischen 74 000 Franken (2000) und 43 000 Franken (2002), so belief sich der Betrag für das Jahr 2003 bereits auf 1,6 Mio. Franken und kletterte 2004 auf 5 Mio. Franken (Abb. 7).

Seit der Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes und der Verordnung per 1.1.2005 sind die Leistungen der Arbeitslosenhilfe an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen wie Arbeitseinsätze, Beschäftigungsprogramme oder (Weiter-)Bildungsmassnahmen gebunden. Zudem werden die Leistungen nicht wie bis 2004 in Form von Taggeldern, sondern in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw.

Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- oder Bildungsmassnahmen jeweils für höchstens ein Jahr entrichtet. Aus diesem Grund lassen sich die Zahlen bis 2005 nicht gemeinsam mit denjenigen ab 2005 ausweisen, sondern werden jeweils separat dargestellt. 2005 entfielen 25 von insgesamt 121 Massnahmen der Arbeitslosenhilfe auf Bildungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, 96 waren Beschäftigungsmassnahmen. Die sinkende Anzahl Massnahmen zwischen 2005 und 2009 dürfte auf die verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt, d.h. auf die sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 zurückzuführen sein (Abb. 8). Mit 16 Beschäftigungsmassnahmen wies das Jahr 2009 den tiefsten Wert im beobachteten Zeitraum auf. Zwischen 2009 und 2012 stieg die Anzahl Massnahmen wieder leicht an, 2013 ist sie im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Von den 37 Massnahmen im letzten Jahr entfielen 9 auf den Bildungs- und 28 auf den Beschäftigungsbereich.

2005 betrugten die Ausgaben für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen insgesamt 3,5 Mio. Franken. Bis 2009 waren die Ausgaben analog zur sinkenden Anzahl Massnahmen rückläufig, seither steigen sie wieder an. Trotz Rückgang der Anzahl Massnahmen zwischen 2012 und 2013 wurden im letzten Jahr mit knapp 1,7 Mio. Franken rund 120 000 Franken mehr investiert als noch im Vorjahr, wobei 1,6 Mio. Franken für Beschäftigungsmassnahmen und rund 80 000 Franken für Bildungsmassnahmen eingesetzt wurden (Abb. 9).

Erläuterungen

Quellen: Arbeitslosenhilfe sowie Öffentliche Arbeitslosenkasse des Amts für Wirtschaft- und Arbeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel Stadt.

Taggeldbezüglerinnen und -bezügler

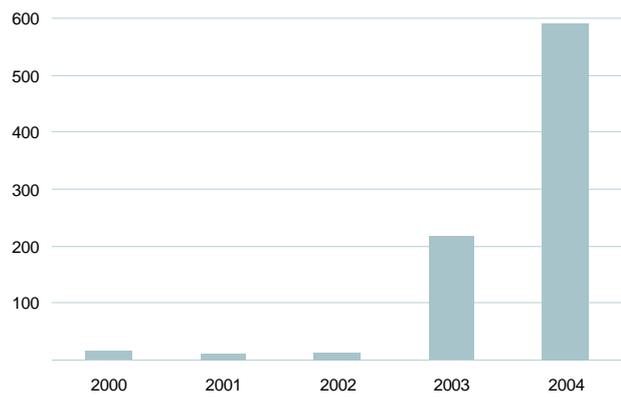


Abb. 6

Ausbezahlte Taggelder in Mio. Franken

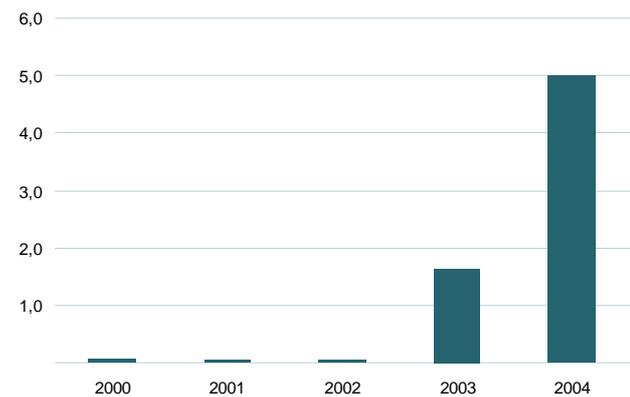


Abb. 7

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Massnahmen

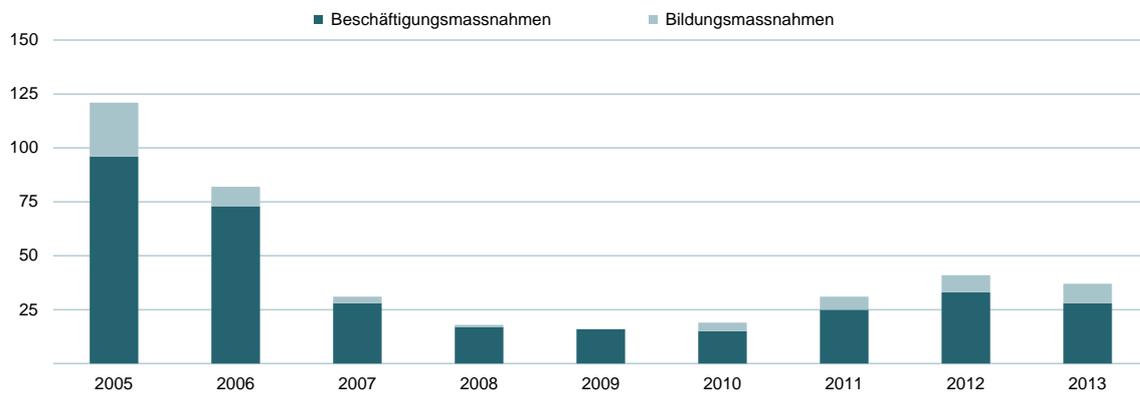


Abb. 8

Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

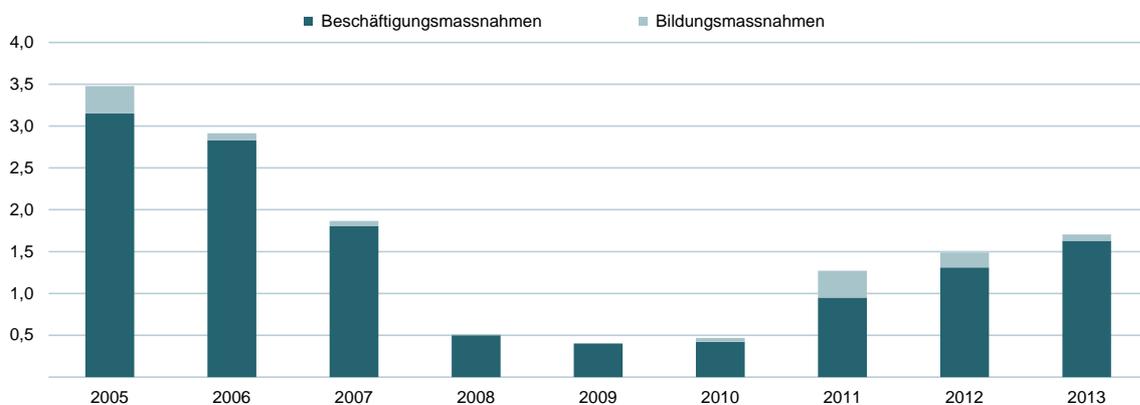


Abb. 9

6. Ausbildungsbeiträge

6.1 Stipendien

6.2 Darlehen

Leistungsbeschreibung Ausbildungsbeiträge

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist eine bedarfsabhängige Leistung, die als bildungspolitisches Instrumentarium der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, welches per 1. März 2013 in Kraft getreten ist) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabep Praxis der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien zum Einsatz kommen. Während Stipendien einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen sind, sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. Schuljahr resp. 12. Schuljahr entrichtet und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei welchem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, welche noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, welche nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder welche nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch die eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind und von der Vormundschaft Basel-Stadt betreute Personen. Personen deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und sofern ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung:

Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahre 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung von Beiträgen im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben und beschränkt sich auf die 0,6 Mio. Franken p.a. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Berechnungsgrundlagen:

Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- wie Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung), wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand etc.) sowie das Budget der resp. des Auszubildenden. Die Beiträge differieren in der Höhe je nach familiärer Konstellation und Situation der antragstellenden Person, wobei für die einzelnen Kategorien festgelegte Mindest- und Maximalbeiträge existieren. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechnung entspricht dem Modell der Interkantonalen Vereinbarung. Damit soll mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglicht werden.

Zuständigkeit:

Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

6.1 Stipendien

Die Anzahl Stipendienbezügerinnen und -bezüger erfuhr von 2000 bis 2013 eine Zunahme um knapp 20%. 2013 empfingen 1 983 Personen ein kantonales Stipendium. Von 11,4 Mio. Franken Stipendiaausgaben gingen 45% an Hochschulabsolvierende. Jeweils gut die Hälfte der ein Stipendium empfangenden Personen waren Frauen. Der Ausländeranteil an den Stipendienempfängerinnen und -empfängern lag 2013 bei 30%.

Insgesamt wurden 2013 durch den Kanton Basel-Stadt 1 983 Stipendien vergeben. Gegenüber dem Jahr 2000 (1 542 Stipendien) entspricht dies einer Steigerung von etwas weniger als 20%. Die markanteste Steigerung trat zwischen den Jahren 2005 und 2006 auf, als die Anzahl Stipendien um über 200 anstieg. Seit 2011 ist ein Rückgang der Anzahl Stipendien zu beobachten.

Ab dem Jahr 2009 kann die Stipendienanzahl auch nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden: Seither absolvierten in jedem Jahr die meisten Stipendienempfängerinnen und -empfänger eine Ausbildung der Kategorie Berufsbildung (Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten und höhere Berufsbildung). 2013 entfielen 755 Stipendienbezügerinnen und -bezüger auf diese Ausbildungskategorie. Mit 27% ging fast jedes vierte Stipendium an Absolvierte eines Gymnasiums oder einer anderen Schule für Allgemeinbildung und mit 34% mehr als ein Drittel an Studentinnen und Studenten einer Hochschule (Abb. 1).

Ein ähnliches Bild wie die Anzahl vergebener Stipendien

zeigt auch der Verlauf der Stipendiaausgaben in Abb. 2. Es ergab sich eine gesamthafte Steigerung von 9,0 Mio. Franken (2000) auf 11,4 Mio. Franken im Jahr 2013, unterbrochen einzig von unerheblichen Rückgängen in einzelnen Jahren. Der deutlichste Anstieg trat auch hier zwischen den Jahren 2005 und 2006 auf. In den Jahren 2009 bis 2013, für welche die Stipendiaausgaben nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden, ging jeweils knapp die Hälfte an Absolvierte von Hochschulen und etwas über ein Drittel an Absolvierte einer Berufsausbildung.

2013 wurden 1 051 Stipendien (53%) an Frauen und 932 Stipendien (47%) an Männer vergeben. Bereits in den Jahren 2010 bis 2012 waren mehr Stipendien an Frauen als an Männer gegangen, während die Geschlechterverteilung 2009 noch ausgeglichen war. (Abb. 3).

Im Jahr 2013 kamen 70% der Stipendien Schweizerinnen und Schweizern zugute, was gegenüber dem Vorjahr einem leichten Rückgang entspricht. Von 2009 bis 2013 waren sowohl von den schweizerischen als auch von den ausländischen Stipendienempfängenden die meisten zwischen 15 und 19 Jahre alt, 2013 waren es insgesamt 41% (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Angaben zur Anzahl der Stipendienempfängenden sind alle Ausbildungskategorien mitberücksichtigt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen Leistungen. Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Berufsbildung: Sie umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten, höhere (nicht hochschulische) Berufsbildung. Die Ausbildungskategorie Hochschulen umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten.

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Ausgaben für Stipendien in Tausend Franken (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

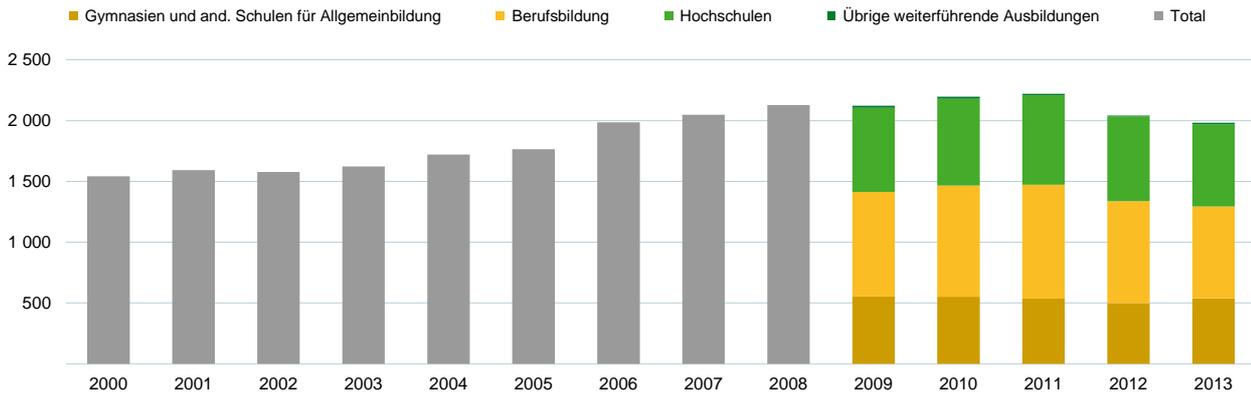


Abb. 1

Ausgaben für Stipendien in Tausend Franken (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

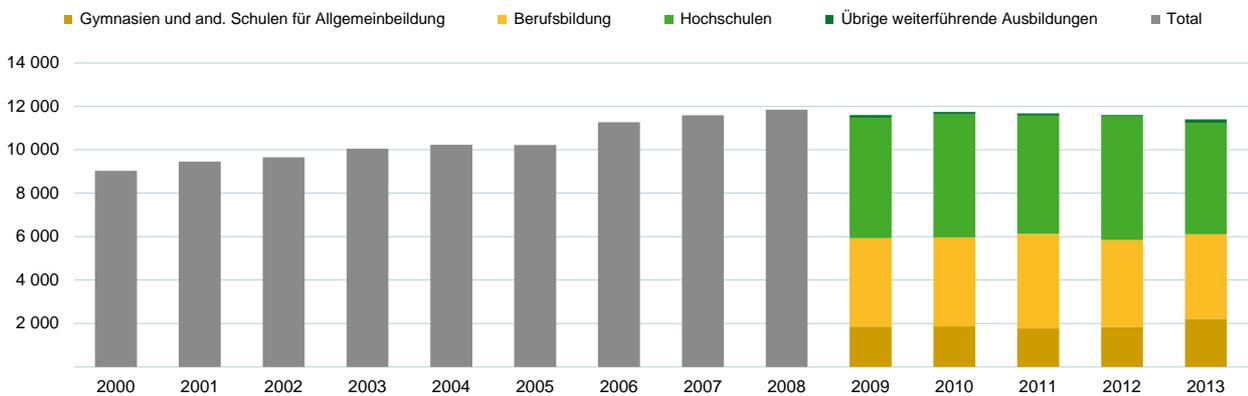


Abb. 2

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Geschlecht

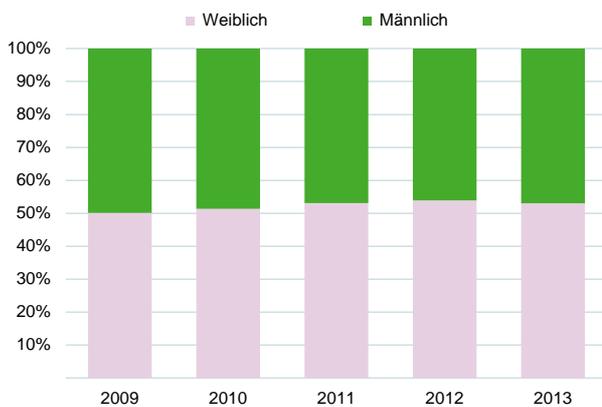


Abb. 3

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Alter und Staatsangehörigkeit

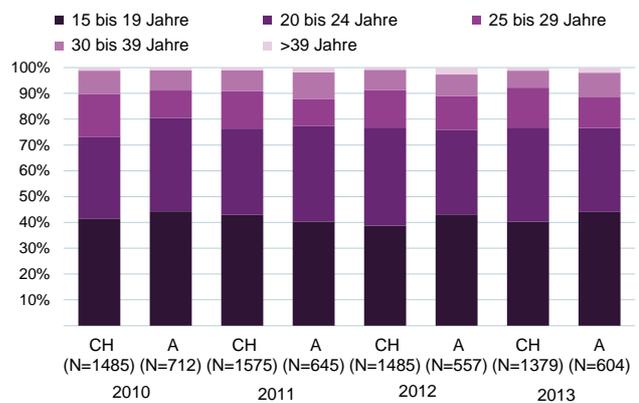


Abb. 4

6.2 Darlehen

Die Anzahl Darlehen nahm zwischen 2000 und 2013 einen ähnlichen Verlauf wie die Summe der ausbezahlten Darlehen in Franken. 2013 wurden insgesamt 24 Darlehen in der Höhe von insgesamt 185 000 Franken vergeben. Während die Anzahl Darlehen im Vergleich zum Vorjahr zurückging, stieg der ausbezahlte Betrag um rund 20 000 Franken an.

Die Anzahl ausbezahlter Darlehen hat von 2000 bis 2013 von 37 auf 24 abgenommen. Mit 44 Darlehen lag der Höchstwert im Jahr 2001, der Tiefstwert im beobachteten Zeitraum im Jahr 2005 mit 15 Darlehen. Zwischen 2003 und 2009 wurden nie mehr als 25 Darlehen ausbezahlt, ehe im Jahr 2010 wieder ein Anstieg auf 33 Darlehen stattfand (Abb. 5).

Ein ähnliches Bild zeigt der Verlauf der ausbezahlten Darlehen in Tausend Franken (Abb. 6). Eine Steigerung des

ausbezahlten Betrags um 20 000 Franken ergab sich zwischen 2012 und 2013, obwohl die Anzahl vergebener Darlehen im gleichen Zeitraum von 28 auf 24 zurückgegangen war. Insgesamt fand zwischen 2000 und 2013 ein Rückgang von 256 000 auf 185 000 Franken statt, wobei der Höchstwert mit 317 000 Franken auch hier im Jahr 2001 lag, ebenso wie der Tiefstwert mit 75 000 Franken im Jahr 2005. Auch bei den Kosten fällt die markante Steigerung von 2009 (183 000 Franken) bis 2010 (274 000 Franken) auf.

Erläuterungen

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Ausbezahlte Darlehen

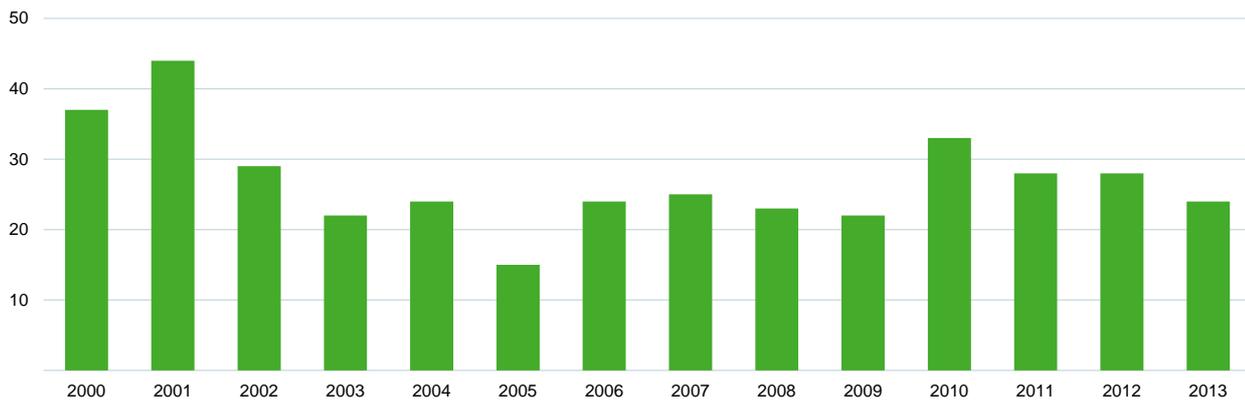


Abb. 5

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

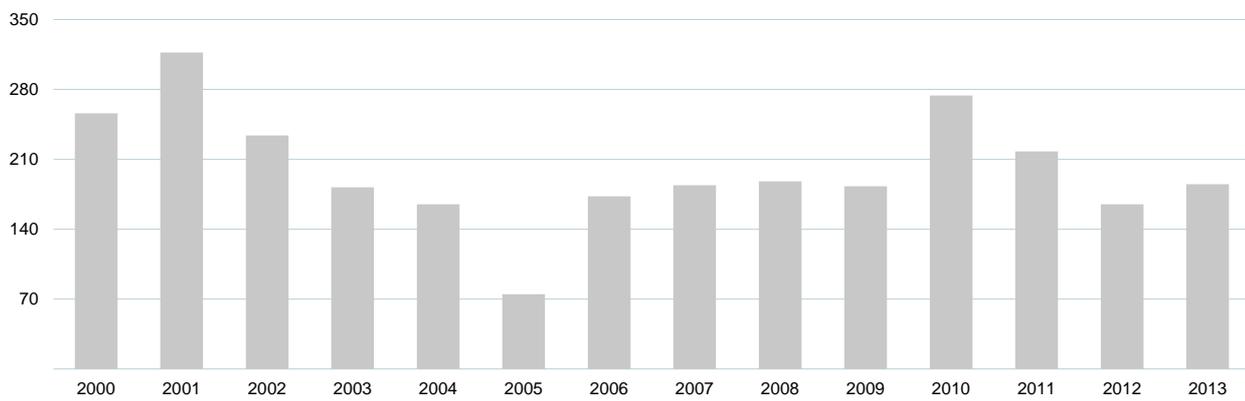


Abb. 6

7. Behindertenhilfe

Leistungsbeschreibung Behindertenhilfe

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG besteht. Die behinderte Person beteiligt sich für das Wohnen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchem Anteil die Leistungen über einen Kantonsbeitrag und zu welchem Anteil über eine Kostenbeteiligung finanziert werden, wobei die begleitete Arbeit vollständig über Kantonsbeiträge finanziert wird und bei der stationären Wohnbegleitung mittelfristig ein einheitlicher prozentualer Anteil des Kantonsbeitrags erreicht werden soll. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)

Berechnungsgrundlagen:

Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, welche sich aus dem Einkommen und dem Vermögen einer Person einschliesslich eines möglichen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berechnet, an den Kosten.

Zuständigkeit:

Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

7. Behindertenhilfe

Der Kanton Basel-Stadt gab im Jahr 2013 insgesamt gut 80 Mio. Franken für Behindertenhilfe aus, rund 58 Mio. Franken im Kanton selbst und 22 Mio. Franken für Personen in ausserkantonalen Institutionen. Die Abteilung Behindertenhilfe wies 2013 knapp 2 813 gesprochene Kostenübernahmegarantien für stationäre Wohnbegleitung, begleitete Arbeit in Werkstätten und Beschäftigung in Tagesstätten aus sowie weitere 729 für ambulante Wohnbegleitung.

Der Kanton Basel-Stadt gab im Jahr 2013 insgesamt 80,4 Mio. Franken für die Behindertenhilfe aus (Abb. 1). Für stationäres Wohnen in Wohnheimen wurden 50,9 Mio. Franken verwendet, für begleitete Arbeit in Werkstätten 19,4 Mio. Franken und für Beschäftigung in Tagesstätten 10,1 Mio. Franken. Für ambulantes Wohnen, bei dem Behinderte in ihren eigenen Wohnungen begleitet werden, entrichtet der Kanton keine Beiträge. Dafür müssen, falls die Kosten nicht subsidiär durch die kantonalen Ergänzungsleistungen gedeckt werden, die Behinderten selbst aufkommen. Gegenüber dem Vorjahr sind die gesamten Kantonsbeiträge um 0,6 Mio. Franken gestiegen.

Die Kantonsbeiträge widerspiegeln nur einen Teil der anfallenden Kosten im Behindertenbereich. Beim stationären Wohnen entsprechen sie ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden von den Leistungsempfängenden getragen, respektive durch Ergänzungsleistungen gedeckt.

Im Jahr 2013 wurden wie schon im Vorjahr 28% der gesamten Kantonsbeiträge an ausserkantonale Institutionen ausgerichtet (Abb. 2). Seit 2010 war dieser Anteil zuvor jedes Jahr gestiegen. Beiträge an ausserkantonale Institutionen fallen an, wenn im Kanton Basel-Stadt zu wenig Wohn- und Arbeitsplätze für Behinderte zur Verfügung stehen. Per Ende Dezember 2013 suchten insgesamt 76 behinderte

Menschen einen Platz in einem stationären Wohnheim.

Im Dezember 2013 bezogen 1 917 Personen Leistungen von Institutionen (stationäres Wohnen, Werkstätten, Tagesstätten) und 444 Personen nutzten Angebote der ambulanten Wohnbegleitung. Davon waren in den Institutionen 44% und beim ambulanten Wohnen 39% Frauen (Abb. 3).

Im Jahr 2013 wurden für eine Person durchschnittlich 1,7 Kostenübernahmegarantien gesprochen. Insgesamt waren es 3 542, davon 2 813 für Institutionen und 729 für ambulante Wohnbegleitung (Abb. 4). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl Kostenübernahmegarantien um 3,8% zurückgegangen.

Abbildungen 5 und 6 zeigen die Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen. Sowohl in Institutionen als auch in ambulanter Wohnbegleitung gingen seit 2010 ungefähr zwei Drittel der Kostenübernahmegarantien an Personen unter 50 Jahren und ein Drittel an Personen zwischen 50 und 65 Jahren. Die Anzahl Kostenübernahmegarantien ging gegenüber dem letzten Jahr für unter 50-Jährige zurück und stieg für 50- bis 65-Jährige leicht an. Kostenübernahmegarantien an Personen im Pensionsalter machten nur wenige Prozentanteile aus, ihre Zahl stieg aber gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht an.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie: Mit einer Kostengarantie sichert der Kanton Basel-Stadt zu, die Kosten für Unterbringung resp. Betreuung einer behinderten Person in einer Institution zu übernehmen. Die Kosten werden aufgeteilt in einen Kantonsbeitrag, den der Kanton direkt der Institution überweist, und in eine Kostenteilung der betroffenen Person, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen angerechnet wird.

Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen Aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf diesen Bericht hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt.

Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken



Abb. 1

Beiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen

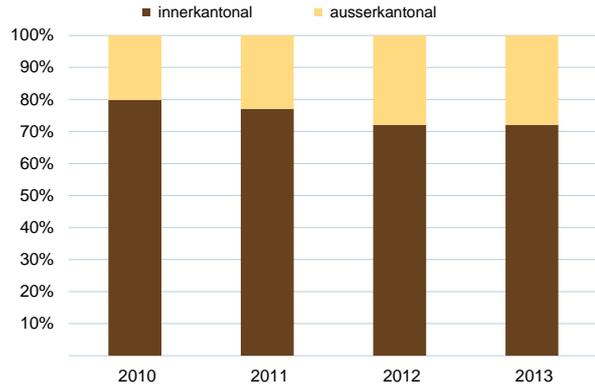


Abb. 2

Personen nach Institutionen und ambulanter Wohnbegleitung und Geschlecht per 20.12.2013

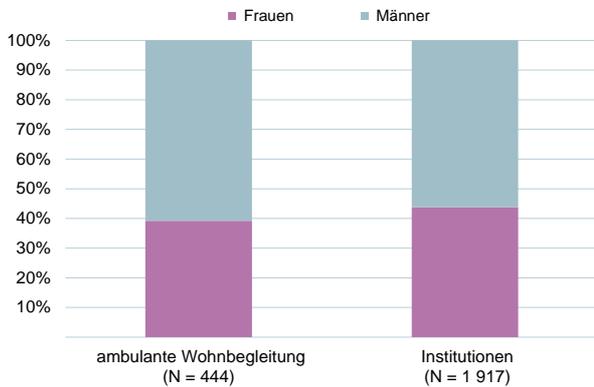


Abb. 3

Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung

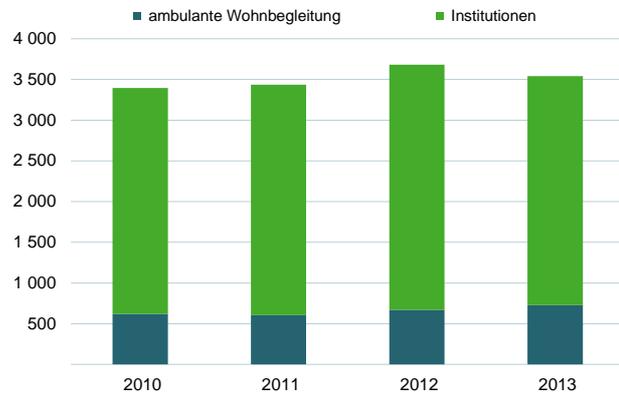


Abb. 4

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen

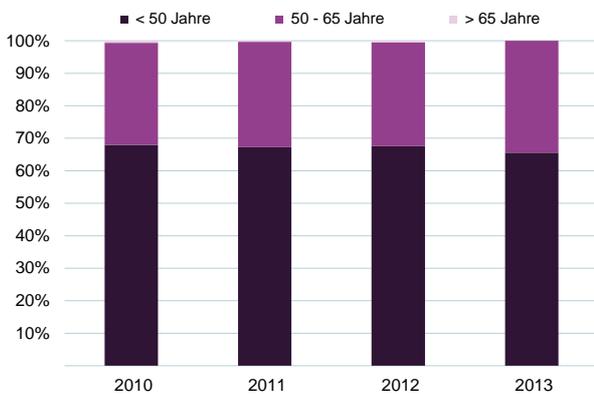


Abb. 5

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung

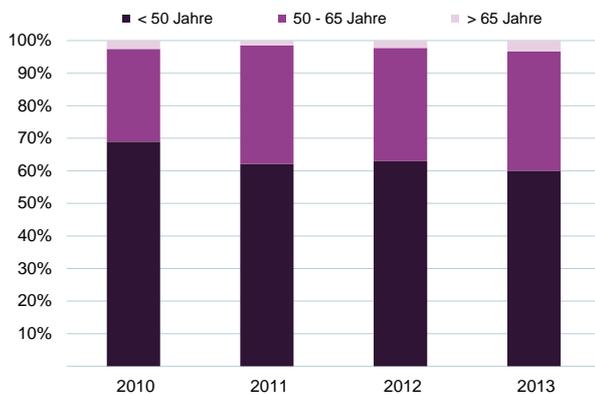


Abb. 6

8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV

Leistungsbeschreibung Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) wird das Ziel verfolgt, die Lebenshaltung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben, zu erleichtern. Die Leistungen sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen, so dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richtet der Kanton komplementär zu den Ergänzungsleistungen eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsleistungen sind Personen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, der IV oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Zudem muss sich der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz bzw. Basel befinden. Als weitere Voraussetzung muss es sich um Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz handeln. Anspruch auf Ergänzungsleistungen können auch Ausländerinnen oder Ausländer haben, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen. Bei den Beihilfen besteht ein Anspruch, wenn die Person aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und während den letzten fünfzehn Jahren vor der Gesuchstellung mindestens zehn Jahre Wohnsitz in Basel-Stadt hatte.

Finanzierung:

Die Ergänzungsleistungen setzen sich aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen, die Beihilfen tragen der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) im Jahre 2008 gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL mehr, dadurch entfiel die Pflegebeihilfe im Heim. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge sowohl bei alleinstehenden Personen wie auch bei Ehepaaren. Zusätzlich wurde der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften in gewissen Fällen angehoben. Im Weiteren führte die neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden vordefinierte Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für Riehen und Bettingen).

8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Zwischen 2004 und 2013 nahmen die Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu. Dieselbe Entwicklung fällt auch bei den ausbezahlten Ergänzungsleistungen auf. Die Anzahl Fälle mit Beihilfen zur AHV ging zurück. Per Ende 2013 erhielten gut 50% der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen diese aufgrund ihres Anspruchs auf eine IV-Rente. Der Ausländeranteil an den Beziehenden lag zu diesem Zeitpunkt bei knapp 30%.

Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV ist seit 2004 (5 248 Fälle) um knapp 22% auf 6 388 im Jahr 2013 gestiegen. Die Fallzahlen bei den Beihilfen zur AHV waren mit 4 551 im Jahr 2004 deutlich höher als im Jahr 2013 mit 4 153 Fällen. Der Tiefstwert ergab sich im Jahr 2008 mit 3 603 Fällen. Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV ist von 4 336 Fällen im Jahr 2004 – mit Ausnahme des Jahres 2007 – kontinuierlich auf 5 475 Fälle im Jahr 2013 angestiegen. Bei den Beihilfen zur IV fand eine analoge Entwicklung von 3 339 Fällen (2004) auf 3 864 Fälle (2013) statt, unterbrochen von einem Rückgang von 2007 auf 2008. Die Fälle mit Beihilfen zur AHV waren also als einzige über den beobachteten Zeitraum rückläufig (Abb. 1).

Von 2004 bis 2013 haben sich die ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur IV von 65,3 auf 116,0 Mio. Franken erhöht. Die ausbezahlten Beihilfen zur IV betragen im Jahr 2013 4,9 Mio. Franken, nachdem sie 2004 noch knapp 11 Mio. Franken betragen hatten. Die Ergänzungsleistungen zur AHV lagen bis 2007 bei rund 80 Mio. Franken pro Jahr, 2008 erfolgte ein deutlicher Anstieg auf 105,5 Mio. Franken und 2013 wurde ein Wert von 121,3 Mio. Franken erreicht. Die Beträge für die Beihilfen zur AHV sanken im abgebildeten Zeitraum von 23,1 Mio. (2004) auf rund 5 Mio. Franken in den Jahren ab 2008. Der Wert für das Jahr 2013 lag bei 4,6 Mio. Franken (Abb. 2).

Die Veränderungen seit dem Jahr 2008 sind hauptsächlich auf die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs (NFA) zurückzuführen. Weil die Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet wurden, konnte 2008 die Pflegebeihilfe im Heim entfallen. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen der Beihilfen zur AHV in Abb. 1 und 2.

Betrachtet man statt der Fallzahlen die Anzahl Bezügerin-

nen und Bezüger, so ergibt sich folgendes Bild: Analog zur Entwicklung der Fälle war bei den Beihilfen und den Ergänzungsleistungen zur IV zwischen 2004 und 2006 ein Anstieg von 4 438 (Beihilfen) bzw. 5 636 (EL) auf 5 048 bzw. 6 539 Personen zu verzeichnen. Im Jahr 2007 reduzierten sich die Zahlen auf 4 664 (Beihilfen) bzw. 6 289 (EL) Personen. Seit 2007 erfolgte dann ein Anstieg auf 5 469 resp. 7 306 Beziehende im Jahr 2013. Bei den AHV-Bezügerinnen und -Bezügerinnen bewegten sich die Zahlen bei den Beihilfen zwischen einem Maximum von 5 143 Personen (2004) und deutlich tieferen Werten von ca. 4 200 Personen von 2007 bis 2009. 2013 bezogen 4 857 Personen Beihilfen zur AHV. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV war – mit Unterbrüchen – ein Anstieg von 5 842 (2004) auf 7 200 Personen im Jahr 2013 zu verzeichnen (Abb. 3).

Setzt man die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV in Relation zur Grundgesamtheit der AHV- bzw. IV-Rentnerinnen und -Rentner im Kanton Basel-Stadt, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur IV bezogen, für den ganzen Zeitraum deutlich höher lag als bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV betrug der Anstieg zwischen 2004 (13,5%) und 2012 (16,7%) 3,2 Prozentpunkte. Bei den Beihilfen zur AHV fand auf das Jahr 2007 ein Rückgang von 12,2% auf 10,1% statt, mittlerweile ist die Quote wieder etwas angestiegen (2013: 11,3%). Die Quoten bei den IV-Bezügerinnen und -Bezügerinnen mit Ergänzungsleistungen stiegen von 2004 bis 2012 von 41,6% auf 57,8% an. Bei den Beihilfen zur IV verhält sich der Verlauf wie folgt: Von 2004 bis 2006 erfolgte ein Anstieg von 32,8% auf 33,6%, danach ein Rückgang auf 31,7% im Jahr 2007. Seither ist wieder ein Anstieg bis auf 42,9% im Jahr 2012 zu verzeichnen (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen mit Ergänzungsleistungen bzw. Beihilfen Überschneidungen.

Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge bei alleinstehenden Personen sowie bei Ehepaaren. Zusätzlich stieg der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften. Im Weiteren führte die neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Auch haben alle Anbieter von ambulanten Pflegeleistungen Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand.

Quelle: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Ergänzungsleistungen

Fälle Ergänzungsleistungen und Beihilfen

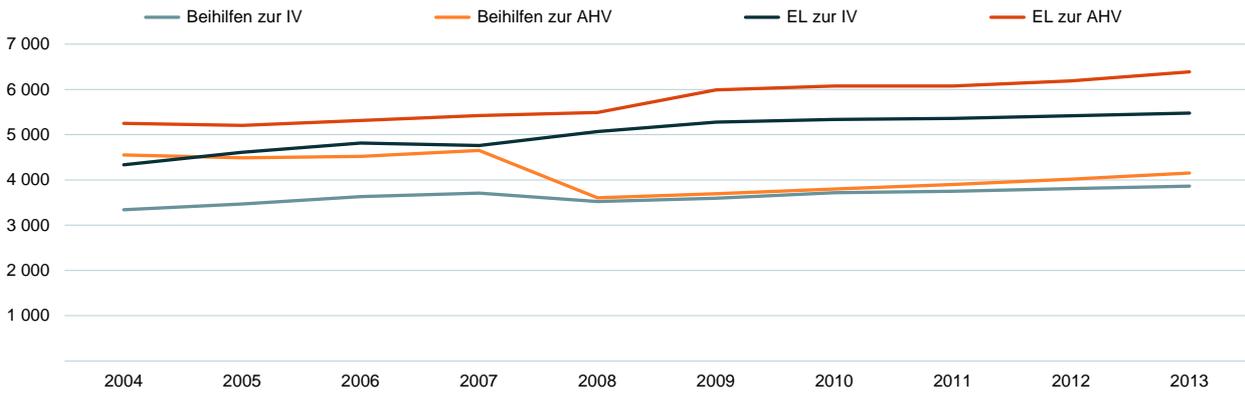


Abb. 1

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken

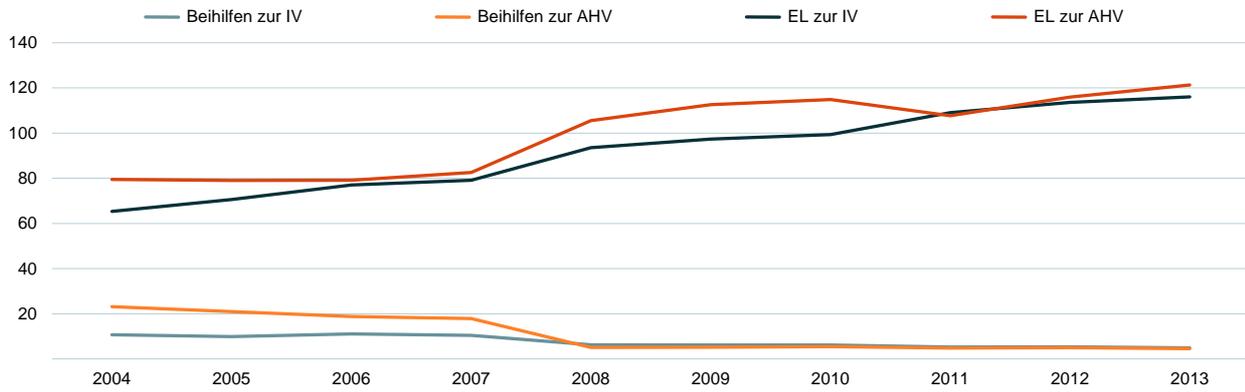


Abb. 2

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV

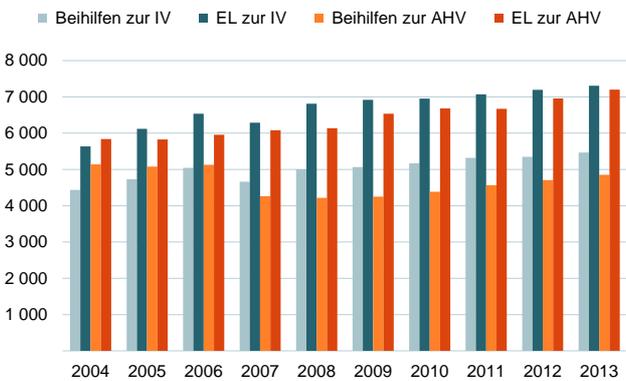


Abb. 3

Anteil Bezügerinnen und Bezüger an Grundgesamtheit

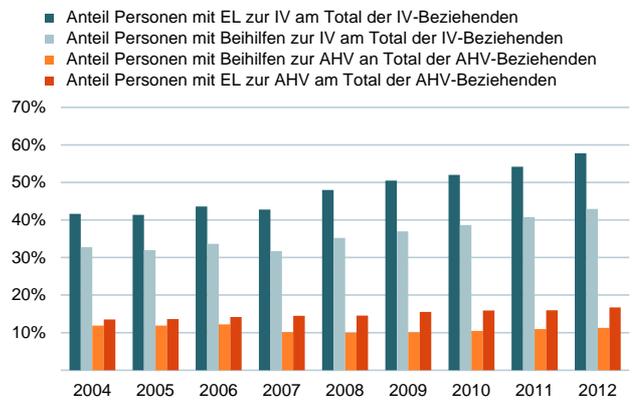


Abb. 4

Insgesamt bezogen per Ende Dezember 2013 knapp 14 400 Personen Ergänzungsleistungen, Beihilfen oder beides. Gut 7 600 von ihnen erhielten Ergänzungsleistungen oder Beihilfen aufgrund eines IV-Anspruchs, bei etwas mehr als 6 800 Personen kann der Leistungsbezug mit einem AHV-Anspruch begründet werden. Abb. 5 zeigt, dass der Anteil Personen, welche nur Ergänzungsleistungen bezogen, bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern mit 33% grösser war als bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern (25%). Trotzdem bezog in beiden Fällen der Grossteil der Personen sowohl Ergänzungsleistungen als auch Beihilfen.

Nach Alter differenziert, zeigen sich erwartungsgemäss starke Unterschiede zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer AHV-Rente bzw. einer IV-Rente. Unter allen Beziehenden mit einer AHV-Rente waren 54% zwischen 65 und 79 Jahre alt und weitere 38% älter als 79 Jahre. Bei den Personen unter 65 Jahren handelt es sich vorwiegend um Personen mit Hinterlassenenrenten oder um Familienangehörige von AHV-Rentner/innen. Rund 63% der Bezügerinnen und Bezüger mit IV-Anspruch waren zwischen 40 und 65 Jahre alt (Abb. 6).

Der Ausländeranteil lag bei den Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer IV-Rente mit 34% höher als bei den Beziehenden mit einer AHV-Rente

(22%), wie in Abbildung 7 zu sehen ist.

Während der Frauenanteil unter allen Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen bei 58% lag, war er bei denjenigen mit einem AHV-Anspruch mit knapp 70% deutlich höher als bei Personen mit einem IV-Anspruch (49%; Abb. 8).

In Abbildung 9 werden die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen nach Leistungsart (AHV oder IV) und Leistungstyp (EL, EL und Beihilfen, Teilbeihilfen) unterschieden. Dabei zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer eher neben den Ergänzungsleistungen auch noch Beihilfen bezogen als die inländische Bevölkerung. Dies gilt sowohl für Bezügerinnen und Bezüger mit einem AHV- und IV-Anspruch. Begründet werden kann dieser Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung damit, dass mehr Schweizerinnen und Schweizer in Heimen lebten und für Heimbewohnerinnen und -bewohner keine Beihilfen ausbezahlt wurden.

Unter den Beziehenden mit AHV-Anspruch war der Anteil jener, die neben den Ergänzungsleistungen auch noch ein Anrecht auf Beihilfen geltend machen konnten, bei den Männern mit 71% grösser als bei den Frauen mit 64%. Bei den Bezügerinnen und Bezügern mit IV-Anspruch lässt sich diesbezüglich kein wesentlicher Unterschied nach Geschlecht ausmachen (Abb. 10).

Erläuterungen

Personen: Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Inkl. Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

Teilbeihilfe: Es gibt Fälle, bei welchen wegen zu hohem Einkommen kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, aber dennoch ein Anspruch auf Beihilfen besteht.

Leistungsart: Die Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden entweder aufgrund einer AHV- oder einer IV-Rente, welche nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreicht, berechnet.

Bei der Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit umfasst "Ausland" auch Staatenlose und unbekanntete Staatsangehörigkeit.

Quelle: Bei den Daten in den Abbildungen 5 bis 10 handelt es sich um Stichtagsauswertungen der Datenbank der Abteilung Ergänzungsleistungen des Amtes für Sozialbeiträge per 1.1.2014

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp und Leistungsart 2013

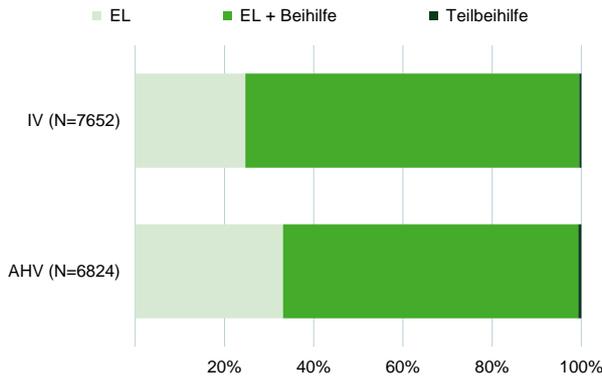


Abb. 5

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Leistungsart 2013

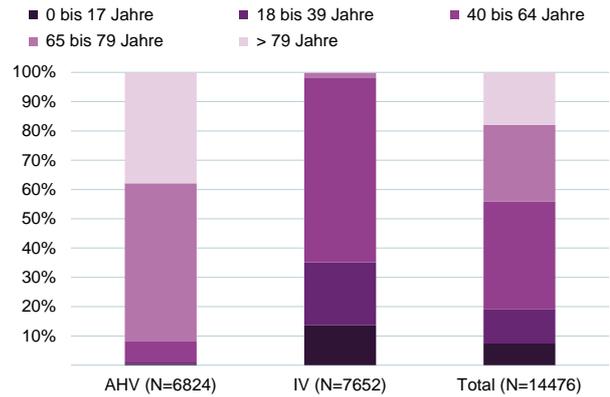


Abb. 6

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2013

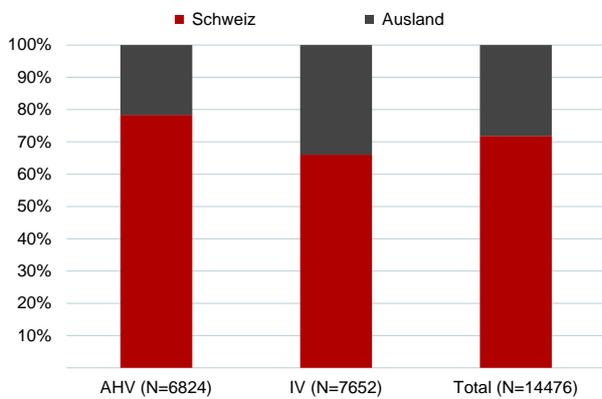


Abb. 7

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Geschlecht 2013

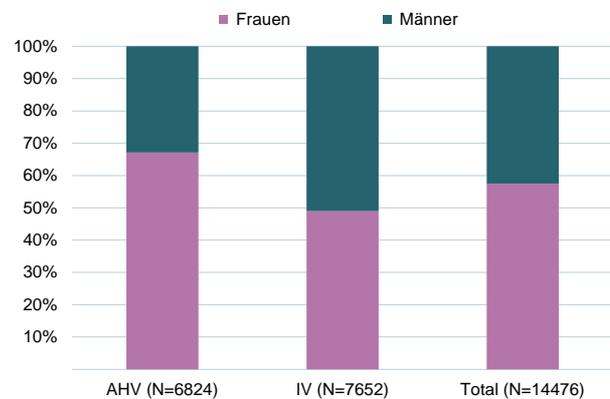


Abb. 8

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2013

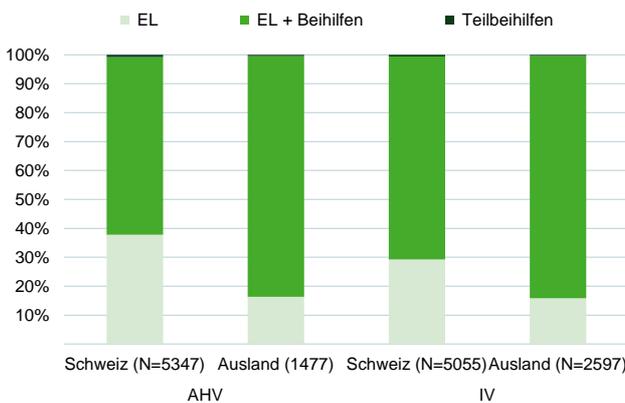


Abb. 9

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Geschlecht 2013

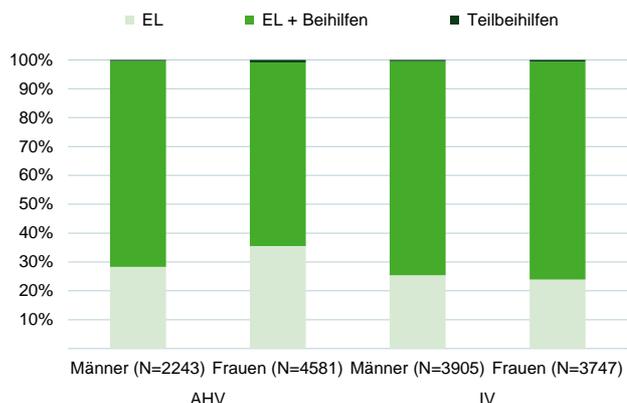


Abb. 10

9. Familienmietzinsbeiträge

Leistungsbeschreibung Familienmietzinsbeiträge

Zur finanziellen Entlastung bei hohen Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt aktuell die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 werden die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge gemäss MBG können seit dem 1.1.2009 nur Familien geltend machen mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung:

Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe (FAMI) stammen ausschliesslich vom Kanton.

Kantonale und nationale Gesetzesgrundlagen:

Kantonal:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009
- Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG), bis 1.1.2009
- Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV), bis 1.1.2009

National:

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (WEG)
- Verordnung vom 30.11.1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG)

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

9. Familienmietzinsbeiträge

Per Ende Dezember 2013 erhielten insgesamt rund 1700 Haushalte Familienmietzinsbeiträge, wobei es sich dabei ausschliesslich um Haushalte mit Kindern handelte, besonders häufig um solche mit zwei Kindern. Die Haushalte wurden mit durchschnittlich knapp 4 800 Franken unterstützt. Die jährlichen Gesamtausgaben betragen mehr als 8 Mio. Franken. Gut 60% aller Haushalte verfügten über ein Einkommen zwischen 20 000 und 59 999 Franken, knapp die Hälfte hatte keinerlei Vermögen.

Die Anzahl Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG hat sich von 2000 bis 2008 leicht verringert. Wurden 2001 noch 260 Haushalte unterstützt, so betrug die entsprechende Anzahl in den Jahren 2007 und 2008 194 Haushalte. 2009 war – analog zu den Mehrausgaben bei den Leistungen – ein deutlicher Anstieg auf 562 Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG zu verzeichnen, der sich nach 2010 weiter fortsetzte, so dass Ende 2013 insgesamt 1 696 Haushalte unterstützt wurden. Die Steigerung zwischen 2008 und 2013 betrug also über 800% und kann mit der Anpassung des Mietbeitragsgesetzes erklärt werden. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch das Mietbeitragsgesetz (MBG) angepasst. Dabei fiel einerseits die Anforderung nach einer Niederlassungsbewilligung für den Leistungsbezug weg, andererseits wurden die Einkommensgrenzen erhöht. Das erklärt den Anstieg der Unterstützungen nach MBG sowie den damit zusammenhängenden Anstieg der kantonalen Ausgaben.

Der durchschnittliche kantonale Beitrag pro Mietverhältnis und Jahr betrug 2 430 Franken im Jahr 2000 und stieg im Jahr 2001 auf 2 621 Franken an. 2003 lag er im dargestellten Zeitraum mit 2 232 Franken am tiefsten. Seither stieg er beständig an und betrug 4 768 Franken im Jahr 2013.

Die Zahl der subventionierten Mietverhältnisse nach WFG reduzierte sich (mit Ausnahme des Jahres 2003) von 2000 bis 2007 kontinuierlich von 332 auf 23 Mietverhältnisse. Ende 2008 wurden die Subventionen nach WFG eingestellt (Abb. 1; siehe Fussnote).

In Abb. 2 werden alle jährlichen Leistungen gemeinsam ausgewiesen, das heisst, Leistungen für Mietzinsreduktio-

nen nach Mietbeitragsgesetz (MBG) sowie nach Wohnförderungsgesetz (WFG), inklusive Zusatz, wobei bereits seit 2008 keine Beiträge nach WFG mehr entrichtet wurden. Die jährlichen Leistungen beliefen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf rund 1,5 Mio. Franken und sanken danach kontinuierlich bis auf etwas mehr als 0,5 Mio. Franken in den Jahren 2007 und 2008. Seither wurden wieder deutlich mehr Beiträge entrichtet, 2013 im Umfang von knapp 8,1 Mio. Franken. Der Zuwachs zwischen 2008 und 2013 betrug beinahe 1 400%.

Abbildungen 3 bis 10 zeigen die Zusammensetzung von Haushalten mit Familienmietzinsbeiträgen auf der Datengrundlage des BISS (Stand Ende Dezember 2013, N = 1 717). Bei 64% Haushalten handelte es sich um Ehepaare mit Kindern, bei einem Drittel um Einelternfamilien. Daneben gab es einige wenige Konkubinatspaare mit Kindern (3%), welche im Weiteren zusammen mit den Ehepaaren mit Kindern als Zweielternfamilien dargestellt werden (Abb. 3). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 95% Mütter.

Insgesamt hatten knapp die Hälfte der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen ausschliesslich ausländische Eltern. In 18% der Haushalte war ein Elternteil ausländischer und einer schweizerischer Staatsangehörigkeit und in gut einem Drittel der Haushalte lebten nur Schweizer Eltern. In 51% der Zweielternfamilien lebten nur ausländische Eltern, bei den Einelternfamilien lag der Ausländeranteil mit 40% tiefer (Abb. 4).

Erläuterungen

Die Leistungen nach Wohnraumförderungsgesetz liefen per Ende 2008 aus. Das Gesetz wurde per 1.1.2009 aufgehoben. Die nach WFG geförderten Bauten hatten eine Geschäftslaufzeit von 10 Jahren, mit Option auf Verlängerung um 10 Jahre. Da die "ablaufenden" Geschäfte bereits um drei Jahre verlängert worden waren, nur noch vereinzelte Mietverhältnisse unterstützt wurden und die betroffenen Haushalte Beiträge nach MBG beziehen konnten, wurde keine Verlängerung der Laufzeit erwogen. Dies erklärt den Rückgang der Fälle und Kosten bei der Unterstützung nach WFG bis ins Jahr 2008.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.1.2014).

Mietverhältnisse sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

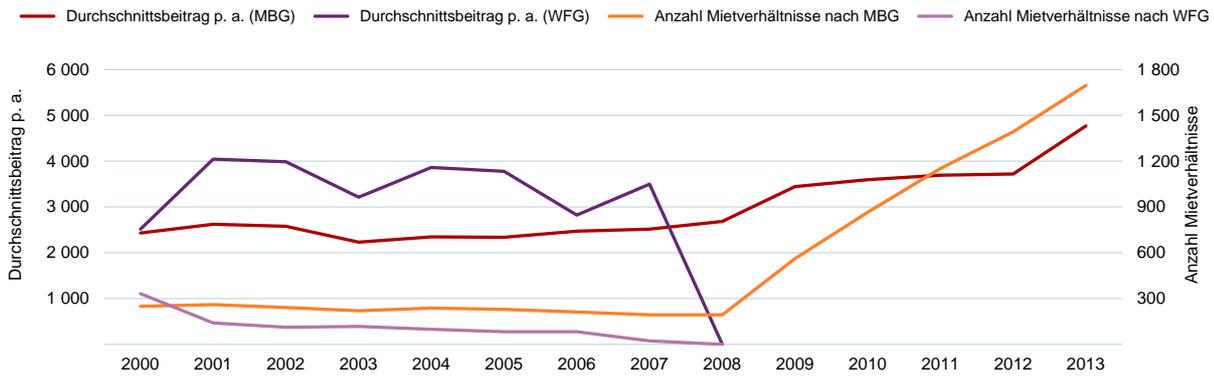


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben pro Jahr in Franken

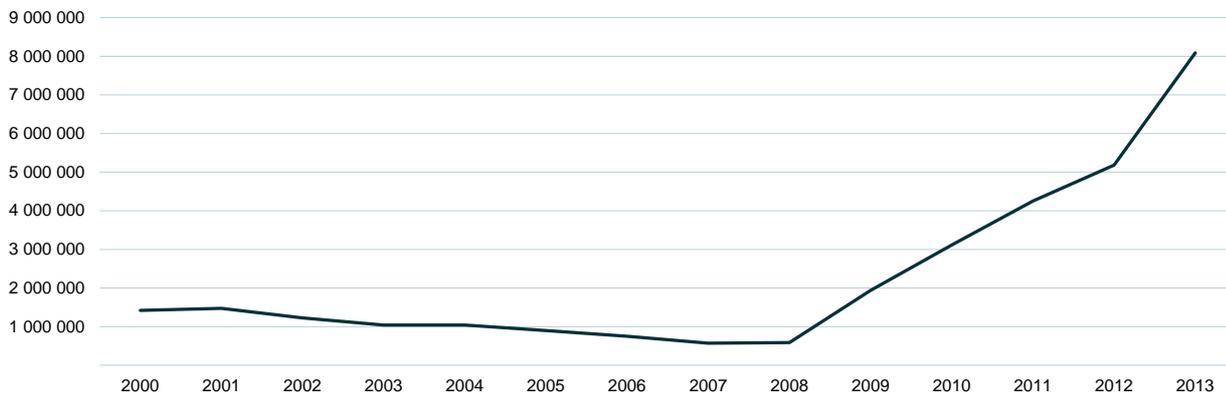


Abb. 2

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2013

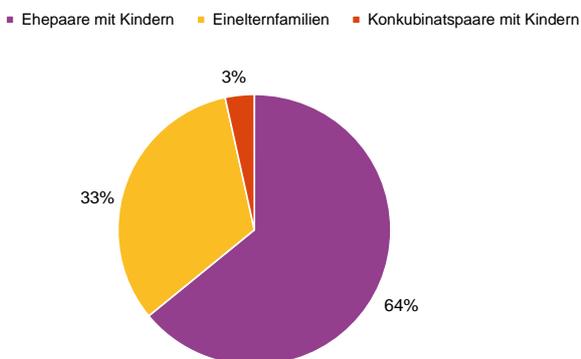


Abb. 3

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2013

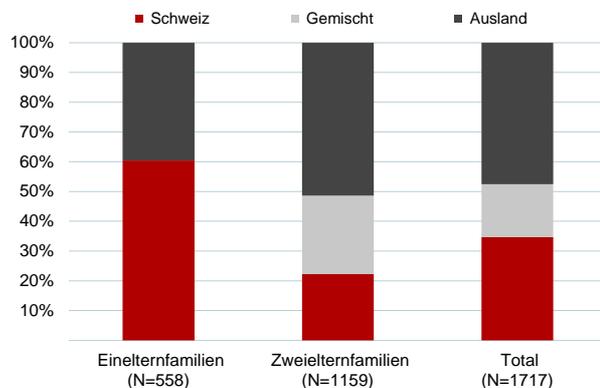


Abb. 4

In 34% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen lebte per Ende Dezember 2013 ein Kind, in 43% zwei Kinder und in 23% der Haushalte lebten mehr als zwei Kinder (Abb. 5). Im Vergleich zu Ende 2011 hatte sich die Zusammensetzung der Haushalte nach Haushaltstyp, Staatsangehörigkeit und Anzahl Kinder kaum verändert.

In gut der Hälfte aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, wie Abb. 6 zeigt. Dieser Anteil war bei Zweielternfamilien mit 64% wesentlich höher als bei Einelternfamilien mit 24%. Diese wiederum hatten eher Kinder im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (65%) als Zweielternfamilien (32%).

Zwei Drittel aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen verfügten über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken. Mit 85% war dieser Anteil beim Haushaltstyp Einelternfamilie sehr stark ausgeprägt. Während insgesamt knapp 35% der Haushalte ein Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken hatten, waren es bei Zweielternfamilien mehr (48%). Die Zweielternfamilien waren einkommensstärker als die Einelternfamilien (Abb. 7).

Insgesamt 1 526 Haushalte (89%) bezogen zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständigem Erwerb, während nur in 6% der Haushalte mindestens eine Person einem selbständigen Erwerb nachging. Jeweils 200 oder mehr Haushalte bestritten mindestens einen Teil ihrer Einkünfte durch Erwerbsausfallentschädigungen (18%) oder Unterhaltsbeiträge (16%; Abb. 8).

Knapp die Hälfte der Haushalte wies kein Vermögen aus. Bei 41% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 1 und 39 999 Franken und nur 5% verfügte über mindestens 40 000 Franken an Vermögen (Abb. 9).

Knapp die Hälfte der Einelternfamilien, welche Familienmietzinsbeiträge erhielten, bekamen solche von weniger als 4 000 Franken. Bei Zweielternfamilien lag dieser Anteil mit 41% wesentlich tiefer. Ein Drittel aller Zweielternfamilien bezog Familienmietzinsbeiträge in der Höhe von 6 000 Franken oder mehr, während dies auf weniger als einen Viertel aller Einelternfamilien zutraf (Abb. 8). Im Vergleich zu 2012 hatte die durchschnittliche Leistung deutlich zugenommen (vgl. Abb. 1).

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser aus AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2013

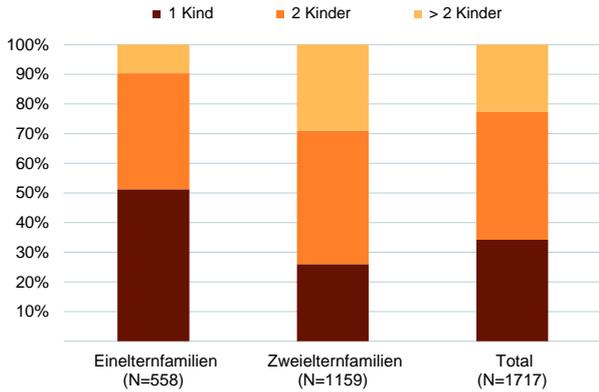


Abb. 5

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2013

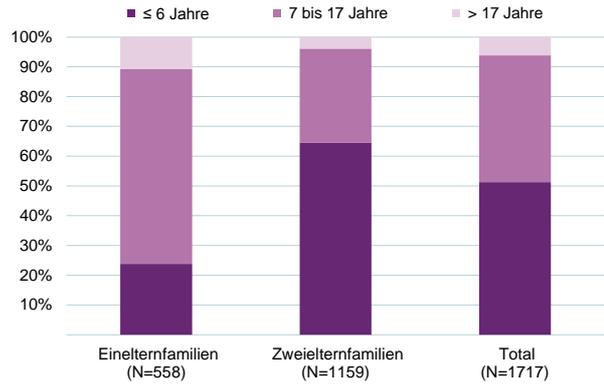


Abb. 6

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

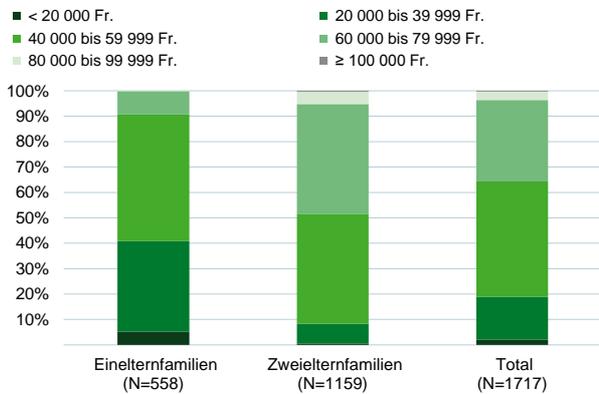


Abb. 7

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

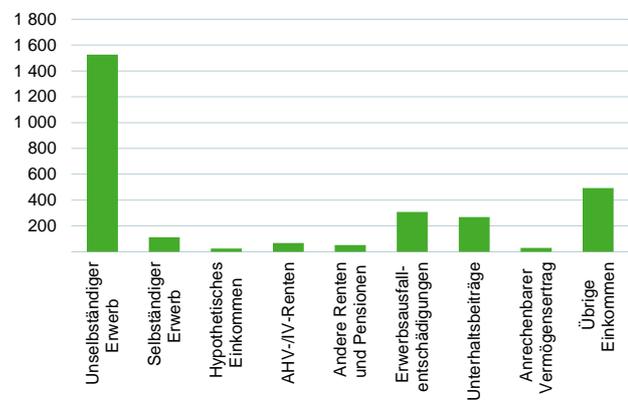


Abb. 8

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

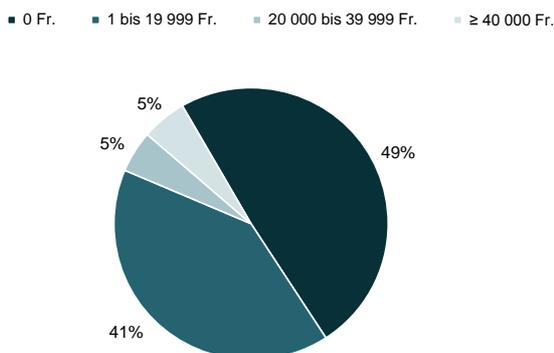


Abb. 9

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2013

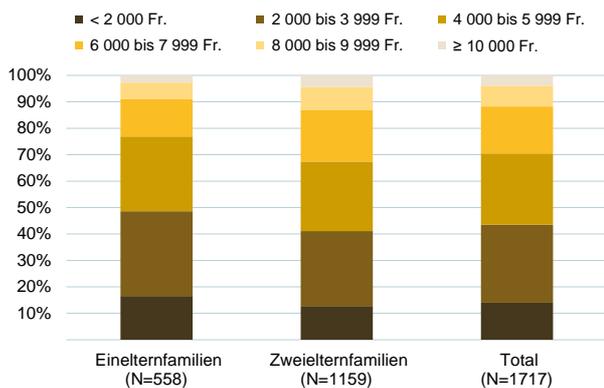


Abb. 10

10. Kinder- und Jugendhilfe

10.1 Kindes- und Jugendschutz

10.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weiter Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmmandate, die durch den Kinder und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch inzwischen über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch jung und damit statistisch noch wenig aussagefähig dokumentiert sind.

Anspruchsberechtigte Personen:

Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

Finanzierung:

Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt über ein Konkordat, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Auch bei Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst bis zu einer definierten Höchstgrenze zu den Kosten beitragen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. Oktober 2010
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Berechnungsgrundlagen:

Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60% als Beitrag verrechnet.

Zuständigkeit:

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement. Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die JugA. Kinderschutzmassnahmen durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

10.1 Kinder- und Jugenddienst

55% der 2 233 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) im Jahr 2013 betreuten Kinder und Jugendlichen waren männlich. Mehr als die Hälfte davon war 8- bis 16-jährig. Die meisten Meldungen an den KJD gingen im Jahr 2013 von den Eltern oder dem näheren Umfeld aus. Der häufigste Grund, beim KJD vorstellig zu werden, waren Erziehungsprobleme.

Von 2013 insgesamt 1 122 beim KJD eingegangenen Meldungen wurden 481 von den Eltern oder dem näheren Umfeld gemacht. Dies entspricht einem Anteil von 43% an allen Meldungen. Schule und soziale Institutionen (24%) sowie Behörden oder Polizei (32%) traten weniger oft als Meldeinstanzen auf. Von Kindern selbst erfolgten lediglich 12 Meldungen (Abb. 1).

Die meistgenannten Aufnahmegründe im Jahr 2013 waren Erziehungsprobleme, Probleme mit dem Besuchsrecht sowie Integrationsprobleme. Diese drei Gründe stellen seit 2009 stets knapp 60% aller Aufnahmegründe dar (Abb. 2).

Von total 2 233 durch den KJD im Jahr 2013 betreuten Kindern und Jugendlichen waren 1 236 (55%) männlichen

Geschlechts. Im Jahr 2009 bestand mit ebenfalls 55% an männlichen Kindern und Jugendlichen das gleiche Geschlechterverhältnis bei 2 379 betreuten Personen (Abb. 3).

52% der Klientinnen und Klienten des KJD waren im Alter zwischen 8 und 16 Jahren, gut 6% waren volljährig. Die Anzahl volljähriger Personen hat von 2009 bis 2010 von 189 auf 369 deutlich zugenommen, ehe sie bis 2013 wieder auf 139 Personen zurückging. Die Anzahl Kinder unter 7 Jahren bewegte sich im selben Zeitraum zwischen 565 (2009) und 498 (2013).

Die Anzahl Kinder und Jugendliche, welche am Jahresende vom KJD betreut wurde, stieg von 1 832 im Jahr 2009 um 11% auf 1 628 im Jahr 2013.

Erläuterungen

Aufgrund geänderter Zuständigkeiten und geänderter Datenbasis per 1.1.2013 wurde das Kapitel 12.1 überarbeitet.

Quelle: Kinder- und Jugenddienst (KJD), bis 31.12.2012 Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS).

Meldungen nach Meldenden

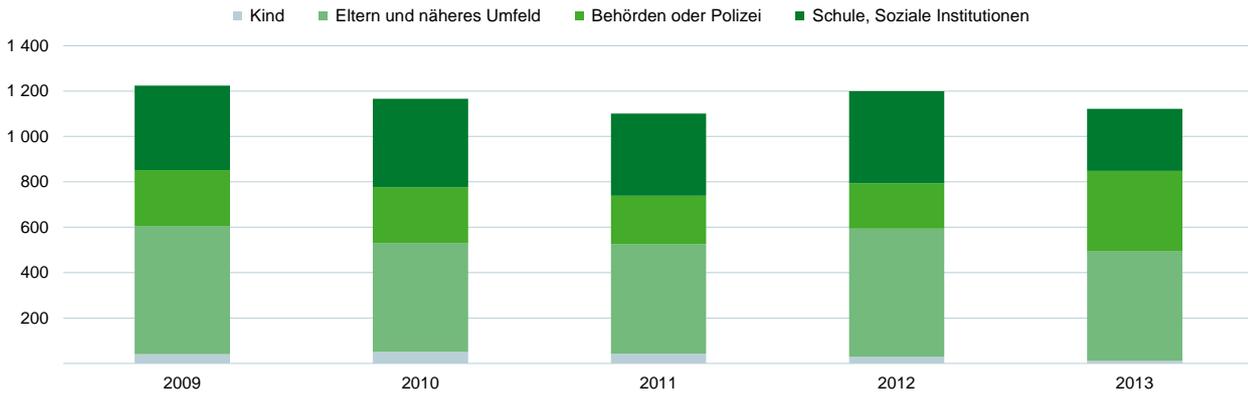


Abb. 1

Aufnahmegründe (Mehrfachnennungen möglich)

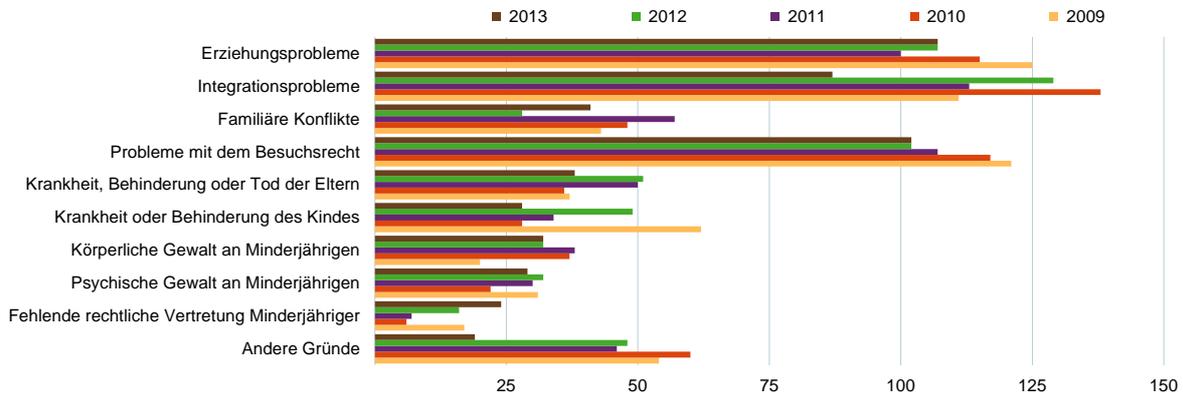


Abb. 2

Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Geschlecht

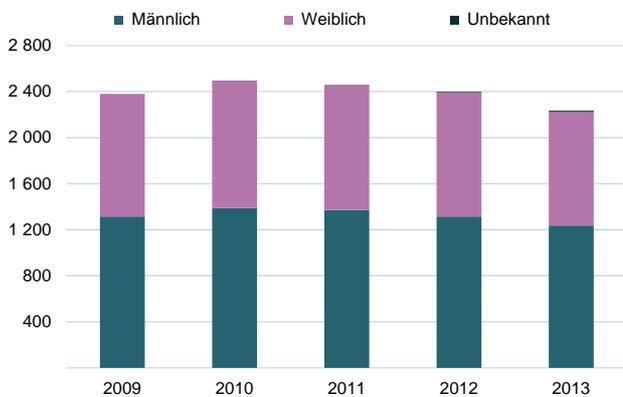


Abb. 3

Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

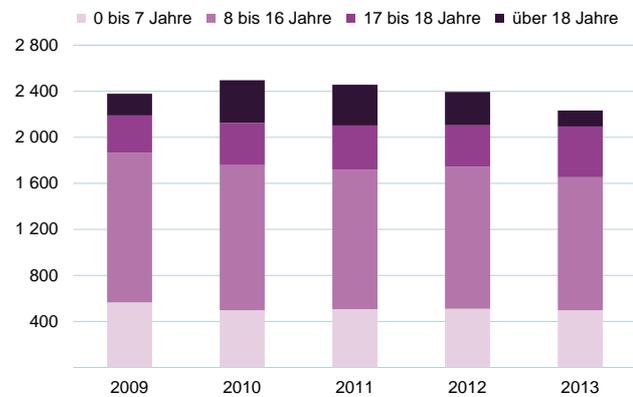


Abb. 4

10.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Etwa ein Viertel der Kinder- und Jugendlichen, die durch den Kinder- und Jugenddienst betreut werden, werden in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. Im Jahr 2013 erfolgten knapp 800 Platzierungen von Kindern und Jugendlichen. Die Hälfte davon war im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, der Knabenanteil betrug 57%. Die Kinder- und Jugendlichen wurden etwa je zur Hälfte in Basler und in ausserkantonalen Einrichtungen platziert. Die Unterbringungen verzehren einen Grossteil der Mittel, die für den Kindes- und Jugendschutz benötigt werden. 2013 wurden dafür rund 47 Mio. Franken aufgewendet.

Per 31. Dezember 2013 waren insgesamt 477 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Pflegefamilien oder Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt platziert. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 4 Personen (Abb. 5).

Im Jahr 2004 belief sich die Anzahl Platzierungen auf 899. Seit 2008 (895 Platzierungen) sind die Zahlen rückläufig, 2013 wurden noch 786 Kinder und Jugendliche ausserfamiliär platziert (Abb. 6).

Zwischen 2004 und 2013 war jeweils rund die Hälfte aller platzierten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren; etwas mehr als jede zehnte Person war volljährig. Etwas mehr als ein Drittel der platzierten Kinder und Jugendlichen war jünger als 12 Jahre (Abb. 7).

Im Jahr 2004 waren knapp 60% aller platzierten Kinder und Jugendlichen männlichen Geschlechts. Dieser Anteil veränderte sich im zeitlichen Verlauf nur geringfügig und betrug 2013 noch 57% (Abb. 8; siehe Fussnote).

Das Total der Belegungstage liegt bei ca. 200 000 Tagen pro Jahr. Der Maximalwert ergab sich mit 202 729 Tagen im Jahr 2008, das Minimum wurde mit 169 999 im Jahr 2013 gemessen (Abb. 9).

Bei den Kosten für die stationäre Jugendhilfe handelt es sich um Bruttokosten. Die Hauptlast der Kosten trägt der Kanton. Weitere Kostenträger sind Eltern, Bund sowie Dritte (z. B. Sozialversicherungen). Für das Jahr 2004 werden die Kosten ohne Differenzierung ausgewiesen.

Die Bruttokosten sind von 2004 bis 2010 von knapp 40 Mio. Franken auf 48,8 Mio. Franken angestiegen, in den Jahren 2011 und 2012 lagen sie mit 48,2 Mio. Franken knapp unterhalb dieses Wertes. 2013 gingen sie weiter zurück auf 47,2 Mio. Franken. Gut 23 Mio. Franken (49%) gingen 2013 an Institutionen innerhalb des Kantons Basel-Stadt, 17 Mio. Franken (37%) an solche in einem anderen Kanton, sowie 4 Mio. Franken (8%) an Familien. 3 Mio. Franken (6%) wurden zudem für jugendstrafrechtliche stationäre Massnahmen aufgewendet (Abb. 10, siehe Fussnote).

Erläuterungen

Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Platzierte Kinder und Jugendliche nach Alter und Geschlecht: Die Werte 2004 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

Bruttokosten: Seit 2005 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich, für jugendstrafrechtliche stationäre Massnahmen sind Werte seit 2011 verfügbar.

Quelle: Fachstelle Jugendhilfe

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember

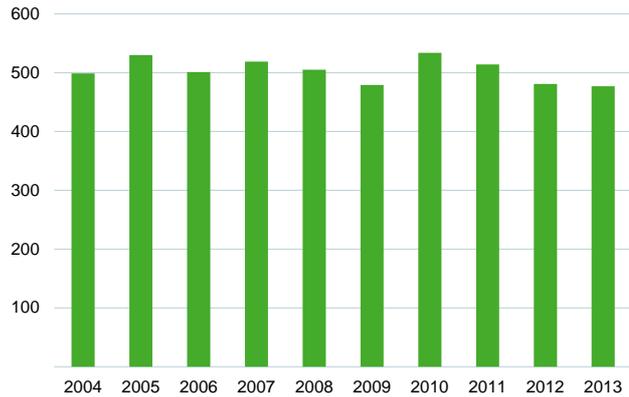


Abb. 5

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Verlaufe eines Jahres

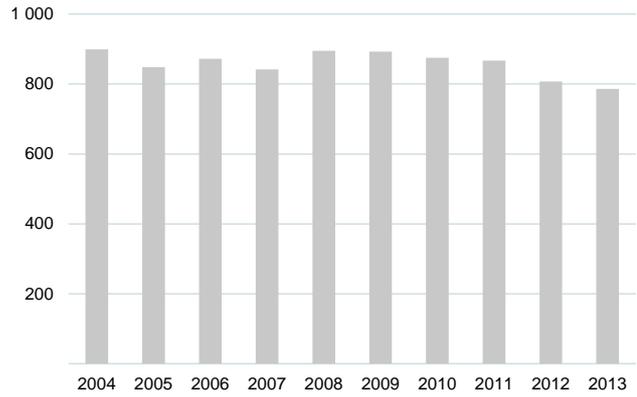


Abb. 6

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter

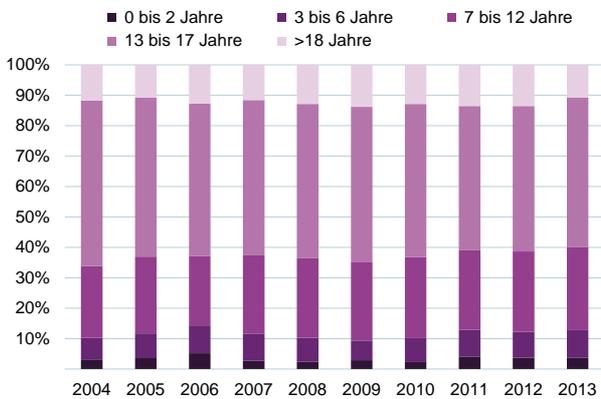


Abb. 7

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht

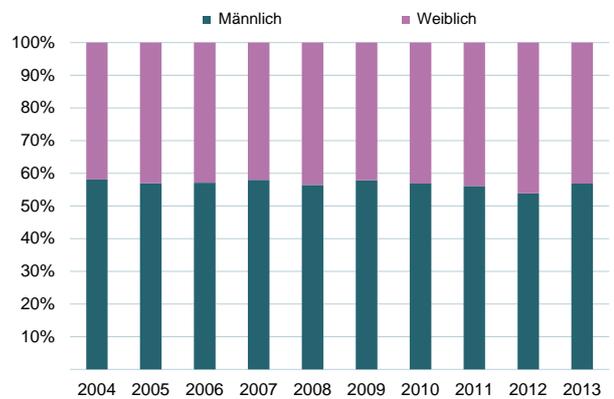


Abb. 8

Finanzierte Belegungstage

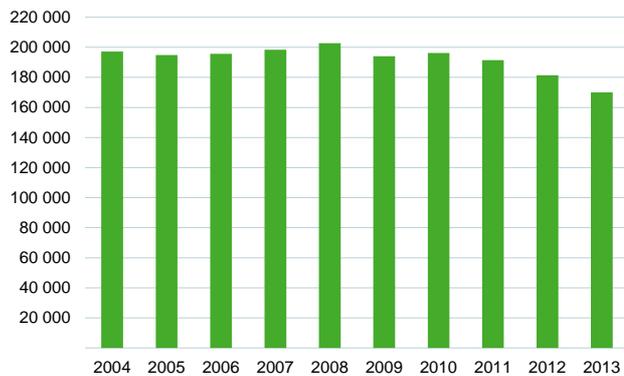


Abb. 9

Bruttokosten in Mio. Franken – ab 2005 nach Unterbringungsart

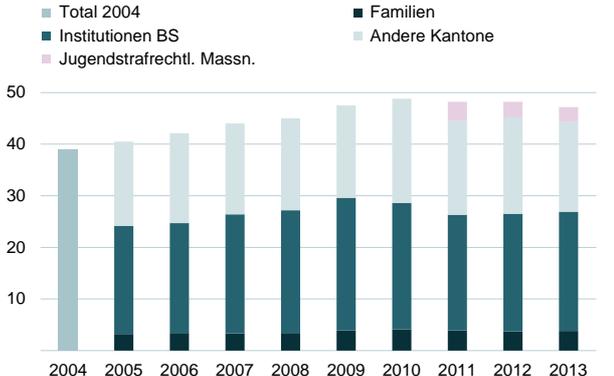


Abb. 10

11. Notschlafen und Notwohnen

11.1 Notschlafstelle

11.2 Notwohnungen

Leistungsbeschreibung Notschlafen und Notwohnen

11.1 Notschlafstelle

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 eine Notschlafstelle. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr (So: 9:00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1:00 Uhr benutzt werden kann. In diesem bieten Getränke- und Snackautomaten eine minimale Verpflegungsmöglichkeit. In der Frauenabteilung gibt es eine kleine Küche, welche auch als Aufenthaltsraum genutzt wird. Auf jedem Stockwerk gibt es eine Toilette und Waschmöglichkeiten (Bad/Dusche, bis 1:00 Uhr benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24:00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels für die Polizei
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern stehen bei Bedarf Notwohnungen zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum von Immobilien Basel-Stadt. Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, den Unterhalt der Liegenschaft, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Per Ende 2013 setzte die Sozialhilfe insgesamt 710 Stellenprozent im Bereich Notschlafstelle ein: Neben der Leitung des Bereichs hauptsächlich für die Nachtwachen sowie die Reinigung. Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Berechnungsgrundlagen:

Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Es gelten folgende Tarife für Personen, die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind:

- Erste Nacht: Fr. 10.00
- jede weitere, direkt darauf folgende Nacht: Fr. 6.00
- Wochenkarte (7 Tage): Fr. 37.50

Alle anderen Personen bezahlen pro Übernachtung Fr. 40.00.

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb);

Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaft)

11.2 Notwohnungen

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über einen Bestand an Notwohnungen, welche an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern in akuter Notsituation (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren) vermietet werden können. Die Wohnungen sind als Notlösung gedacht, entsprechend erfolgt die Vermietung nur befristet (in der Regel für mehrere Monate, maximal jedoch für sechs Monate) und mit einer kurzen Kündigungsfrist von 14 Tagen. Die Mietenden sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation der Mieterinnen und Mieter weiter bestehen bleibt. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Die Wohnungen befinden sich in nicht gesamtsanierten Gebäuden mit älterer Haustechnik. Da der Anreiz, längerfristig in den Wohnungen zu bleiben, nicht zu gross sein sollte, ist dieser einfache Standard angebracht. Grossmehrheitlich handelt es sich um Drei- und Vierzimmerwohnungen, daneben gibt es einige Zweizimmerwohnungen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung. Falls geeignete Notwohnungen verfügbar sind, werden diese ausschliesslich an Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern vermietet, welche obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind (d. h. deren aktuelles Mietverhältnis gekündigt ist oder gegen die ein Räumungsbegehren vorliegt). Die Familien müssen zudem seit mindestens zwei Jahren in Basel wohnen und angemeldet sein. Für die Beantragung einer Notwohnung ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel erforderlich.

Finanzierung:

Die Notwohnungen werden von der Sozialhilfe Basel bei Immobilien Basel-Stadt gemietet und an die Familien in Not zum Nettomietzins weitervermietet. D. h. die Sozialhilfe kommt für den Grossteil der Nebenkosten (Wasser, Allgemiestrom, Hauswartung), sowie den Unterhalt der Liegenschaften auf. Per Ende 2013 setzte die Sozialhilfe im Bereich Notwohnungen insgesamt 145 Stellenprozente für die Leitung, kaufmännische Sachbearbeitung sowie die Hauswartung ein.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Berechnungsgrundlagen:

Die Vermietung erfolgt nicht kostendeckend, d. h. die Sozialhilfe verlangt von den Familien weniger Miete als sie selbst bezahlt, da sie für Nebenkosten und Unterhalt der Liegenschaft aufkommt. Die Zuteilung der Familien (inkl. Alleinerziehenden) auf die verschiedenen Notwohnungen erfolgt grundsätzlich so, dass die Anzahl Personen die Anzahl Zimmer nicht übersteigt.

Zuständigkeit:

Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb);
Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften)

11.1 Notschlafstelle

Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt führt die kantonale Notschlafstelle für obdachlose Männer und Frauen. 2009 zählte die Notschlafstelle 15 469 Übernachtungen. 2013 betrug die Anzahl Übernachtungen mit 18 413 deutlich mehr. Die Auslastung der Notschlafstelle stieg von 57% im Jahr 2009 auf 67% im Jahr 2013. Die Mehrheit der Übernachtenden nutzte das Angebot in den vergangenen fünf Jahren maximal für eine Woche.

Monatliche Auslastung

Die Anzahl Übernachtungen sowie die Auslastung nach Geschlecht und Monat der Notschlafstelle sind in Abbildung 1 dargestellt. Neben den jahreszeitlichen Schwankungen mit Spitzen in den Monaten März und April fällt vor allem die zunehmende Auslastung bei den Frauen seit September 2011 auf. Aufgrund der Kapazität von zwölf Betten für Frauen führen hier bereits kleine Veränderungen der Belegung zu grossen Auswirkungen bei der Auslastung. Zudem kam es in anderen Einrichtungen zum Um- bzw. Abbau von Übernachtungsmöglichkeiten. Im Mai 2013 wurden bei den Frauen mit 328 Übernachtungen und einer Auslastung von 88% die höchsten Werte bei der Notschlafstelle registriert. Am wenigsten Übernachtungen wurden im September 2010 mit lediglich 101 gezählt, was einer Auslastung von 28% entspricht. Bei den Männern wurde der Höchststand an Übernachtungen im März 2010 festgestellt, als 1 679 Übernachtungen ermittelt wurden. Die Auslastung betrug in diesem Monat 86%. Mit 866 Übernachtungen stellte der September im Jahr 2012 bei den Männern den Monat mit der niedrigsten Anzahl Übernachtungen dar. Die Auslastung lag mit 46% entsprechend tief.

Jährliche Anzahl Übernachtungen

Im Jahr 2009 belief sich die Anzahl Übernachtungen bei der Notschlafstelle auf insgesamt 15 469. Davon fielen 2 102 auf Frauen und 13 367 auf Männer. 2013 betrug die Anzahl Übernachtungen 18 413, wobei 2 858 bei den Frauen und 15 555 bei den Männern gezählt wurden. Im beobachteten Zeitraum seit 2009 nahm die Anzahl Übernachtungen somit deutlich zu, und zwar um 19%. Während bei den Männern ein Anstieg von 16% verzeichnet wurde, nahm der Wert bei den Frauen um 36% zu. Die Auslastung bei den Frauen stieg von 48% auf 65% und bei den Männern von 58% auf 68% (Abb. 2).

Anzahl Übernachtende

Die Anzahl Übernachtende pro Jahr bei der Notschlafstelle hat zwischen 2009 und 2013 von 355 auf 438 zugenommen. Dies entspricht einem Anstieg von 23%. Bei den Männern stieg die Anzahl von 304 auf 370, was 22% mehr sind. Bei den Frauen erfolgte ein Anstieg von 51 auf 68, womit

sich ein Zuwachs von 33% ergab. Im Jahr 2009 war mit 49% knapp die Hälfte aller übernachtenden Männer höchstens eine Woche bei der Notschlafstelle untergebracht. Weitere 18% nutzten die Notschlafstelle zwischen einer und vier Wochen und 32% länger. Bei den Frauen suchten 2009 mit 57% mehr als die Hälfte der Übernachtenden die Notschlafstelle für höchstens sieben Tage auf. Mit 26% benötigte gut ein Viertel die Notschlafstelle zwischen einer und vier Wochen und 18% für länger. Bis ins Jahr 2013 stieg bei den Männern der Anteil jener, welche für höchstens eine Woche die Notschlafstelle aufsuchten, auf 53% und machte damit gut die Hälfte aller Übernachtenden aus. 21% benötigten das Angebot zwischen einer und vier Wochen und 26% länger. Bei den Frauen ging der Anteil derer, welche für höchstens sieben Tage die Notschlafstelle aufsuchten, nach Anstiegen in den Jahren 2010 und 2011 bis 2013 auf 53% zurück. Der Anteil jener, welche zwischen einer und vier Wochen bei der Notschlafstelle übernachteten, sank auf 18%, während der Anteil jener, welche das Angebot länger als einen Monat benötigten, auf 30% stieg. Die Mehrheit der Übernachtenden nutzte das Angebot der Notschlafstelle in den vergangenen fünf Jahren maximal für eine Woche (Abb. 3).

Alter der Übernachtenden

2009 waren 33% der Übernachtenden bei der Notschlafstelle zwischen 18 und 30 Jahre alt. Bis 2013 ging dieser Anteil auf 23% zurück. Der Anteil der 31- bis 50-Jährigen nahm hingegen von 48% auf 54% zu. Sie stellen über den gesamten Zeitraum betrachtet jeweils die grösste Gruppe dar. Der Anteil jener Übernachtenden, welche älter als 50 Jahre waren, nahm zwischen 2009 und 2013 von 19% auf 23% zu (Abb. 4).

Aufwand und Ertrag

Im Jahr 2009 ergab sich der negative Saldo von 0,7 Mio. Franken aus einem Aufwand von gut 0,8 Mio. Franken und einem Ertrag von 0,1 Mio. Franken. Der Aufwand nahm bis 2013 auf 1,1 Mio. Franken zu, während der Ertrag mit 0,1 Mio. Franken gleich blieb. Für 2013 ergibt sich daraus ein negativer Saldo von 1,0 Mio. Franken (Abb. 5).

Erläuterungen

Das Angebot der Notschlafstelle richtet sich nicht ausschliesslich an Sozialhilfebeziehende, sondern steht allen anspruchsberechtigten Personen gemäss kantonalen Richtlinien zur Verfügung.

Quellen: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstelle nach Geschlecht und Monat

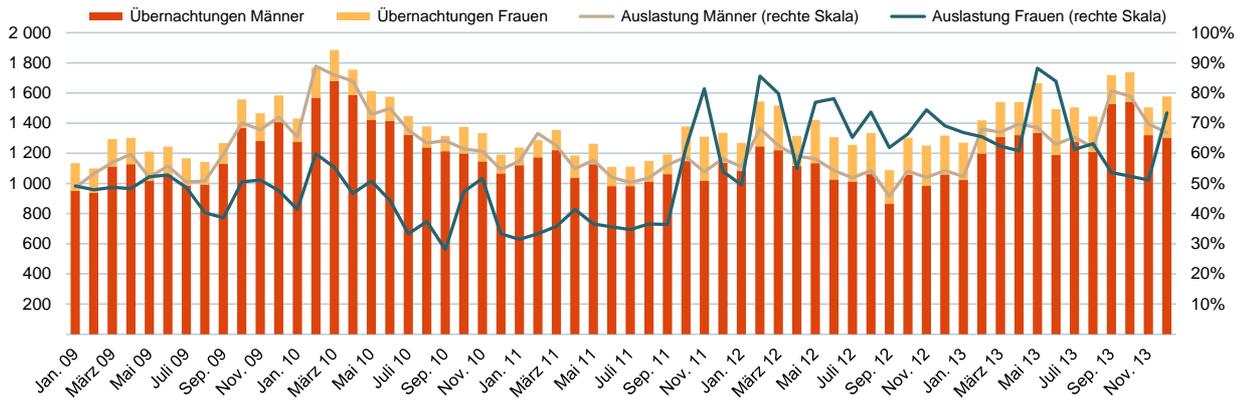


Abb. 1

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

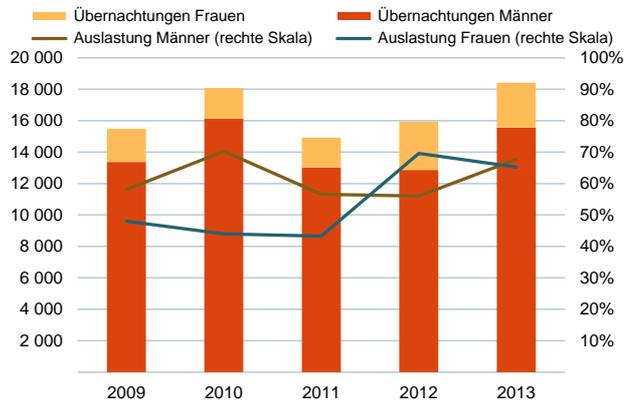


Abb. 2

Übernachtende Personen nach Nächten und Geschlecht

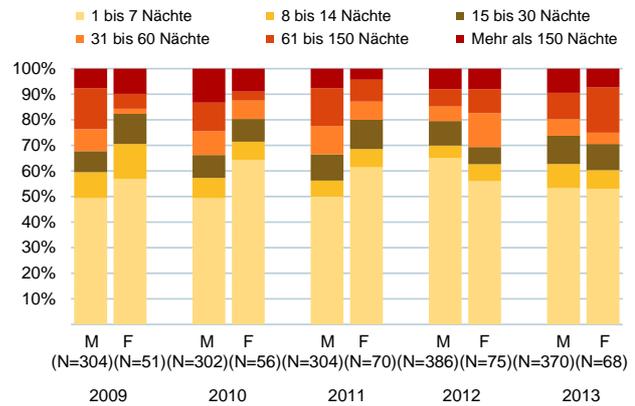


Abb. 3

Übernachtende Personen nach Alter

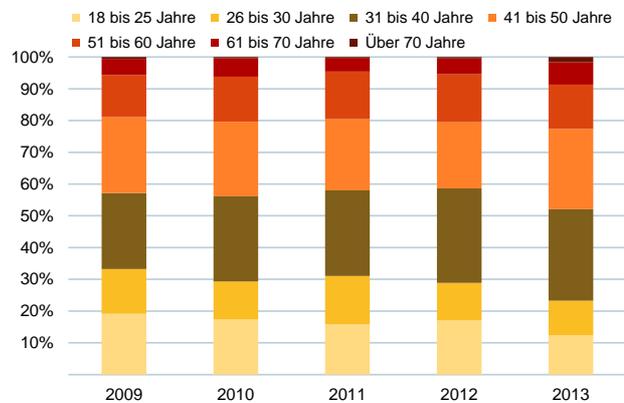


Abb. 4

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

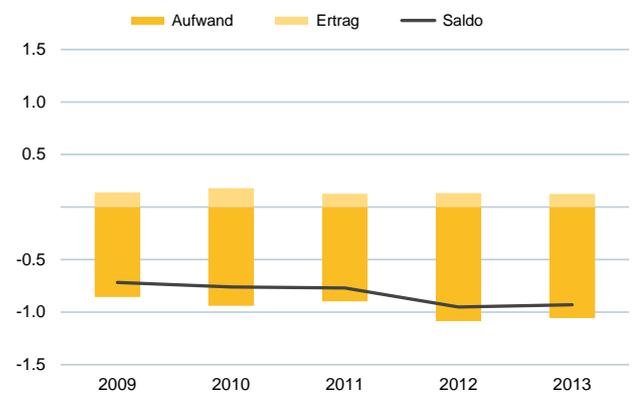


Abb. 5

11.2 Notwohnungen

Die Sozialhilfe Basel stellt neben der Notschlafstelle Wohnraum zur temporären Unterbringung von Familien zur Verfügung, die ohne Obdach sind oder plötzlich keine Wohnung mehr haben. 2009 wurden insgesamt 106 Notwohnungen vermietet, 2013 waren es 98 Wohnungen. Die Auslastung bei den Notwohnungen stieg von 59% auf 97%. Knapp drei Viertel der Familien wohnten 2013 weniger als drei Jahre in einer Notwohnung.

Angebot

2009 verfügte die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt über 106 Notwohnungen. Bis 2013 ging diese Anzahl auf 98 Notwohnungen zurück (Abb. 6). Dieser Rückgang ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bestimmte Notwohnungen aufgegeben wurden, und andererseits darauf, dass verschiedene Wohnungen vom Bereich Migration für die Unterbringung von Asylsuchenden eingesetzt wurden. Die Zusammensetzung des Angebots bei den Notwohnungen hat sich zwischen 2009 und 2013 nur geringfügig verändert. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Drei- und Vierzimmerwohnungen. Der Anteil Dreizimmerwohnungen ging von 48% auf 46% zurück, jener der Vierzimmerwohnungen von 44% auf 42%. Der Anteil Zweizimmerwohnungen stieg von 8% auf 12% (Abb. 7).

Auslastung und Leerstand

Zwischen 2009 und 2013 hat die Auslastung der Notwohnungen von 59% auf 97% zugenommen. Der Leerstand nahm entsprechend von 41% auf 3% ab. Wie Abbildung 8 zeigt, handelt es sich um eine kontinuierliche Entwicklung. Im Jahr 2009 waren insgesamt 43 Wohnungen nicht belegt. 2013 waren dann lediglich noch drei Vierzimmerwohnungen nicht vermietet. Die zunehmende Auslastung der Notwohnungen führt das Angebot an seine Kapazitätsgrenze – gleichzeitig sorgt die Abnahme des Leerwohnungsbestands auf dem Wohnungsmarkt für eine angespannte Situation.

Mietdauer nach Anzahl Jahren

Zwischen 2009 und 2013 nahm die Mietdauer bei den Notwohnungen ab. Der Anteil Mieterinnen und Mieter, welche weniger als ein Jahr eine Notwohnung bewohnten, wuchs von 25% auf 30%. Die Gruppe der Personen, welche zwischen einem Jahr und drei Jahren in einer Notwohnung untergebracht waren, nahm von 18% auf 45% zu. Einen Rückgang erfuhr der Anteil Familien, welche zwischen vier und sechs Jahren eine Notwohnung benötigten: Ihr Anteil sank von 27% auf 10%. Der Anteil Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Mietdauer zwischen sieben und zehn Jahren sank von 10% auf 6% und jener derer, welche mehr als zehn Jahre in einer Notwohnung wohnten, ging von 21% auf 10% zurück. 2013 waren somit knapp drei Viertel der Familien weniger als drei Jahre in einer Notwohnung (Abb. 10).

Aufwand und Ertrag

Weil der Ertrag bei den Notwohnungen seit 2009 stieg und der Aufwand gleichzeitig sank, konnte der negative Saldo bis 2013 stark reduziert werden. 2009 betrug der Ertrag noch 1,0 Mio. Franken bei einem Aufwand von 3,6 Mio. Franken, was zu einem negativen Saldo von 2,6 Mio. Franken führte. Bis 2013 ging der Aufwand auf 2,4 Mio. Franken zurück, während der Ertrag gleichzeitig auf 1,7 Mio. Franken stieg. Der negative Erfolg betrug demnach für das Jahr 2013 noch 0,7 Mio. Franken (Abb. 11).

Erläuterungen

Wie auch bei der Notschlafstelle richtet sich das Angebot der Notwohnungen an alle anspruchsberechtigten Personen gemäss kantonalen Richtlinien.

Quellen: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Anzahl Notwohnungen

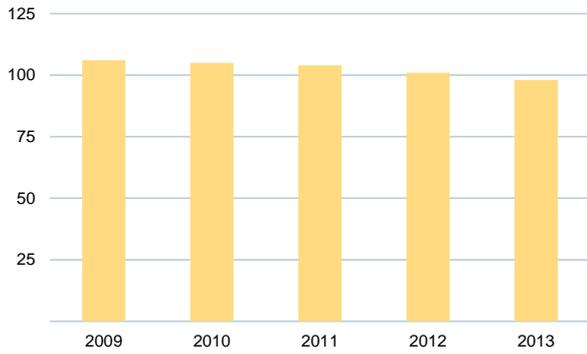


Abb. 6

Verteilung nach Zimmerzahl

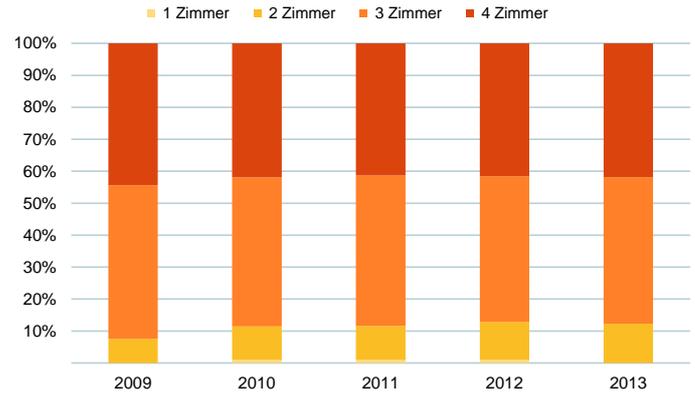


Abb. 7

Auslastung und Leerstand

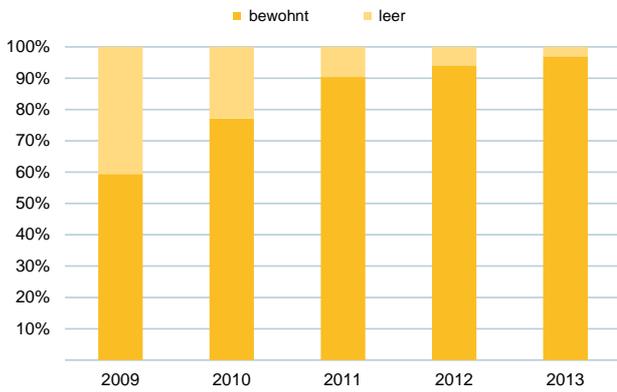


Abb. 8

Leerstand nach Zimmerzahl

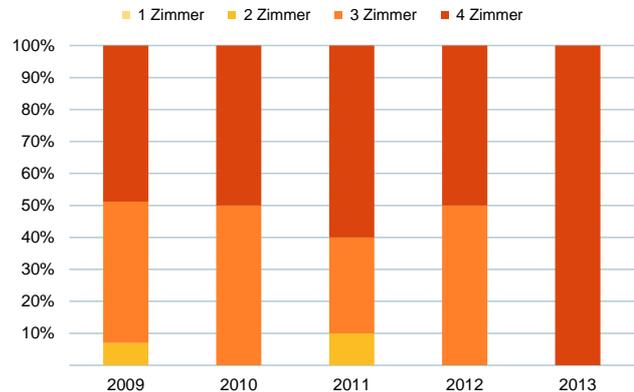


Abb. 9

Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren

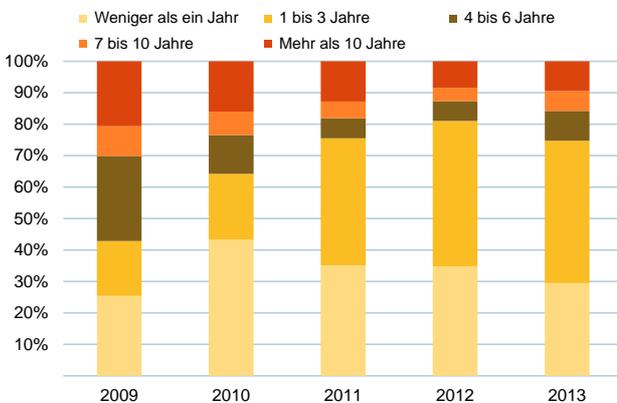


Abb. 10

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen (in Mio. Franken)

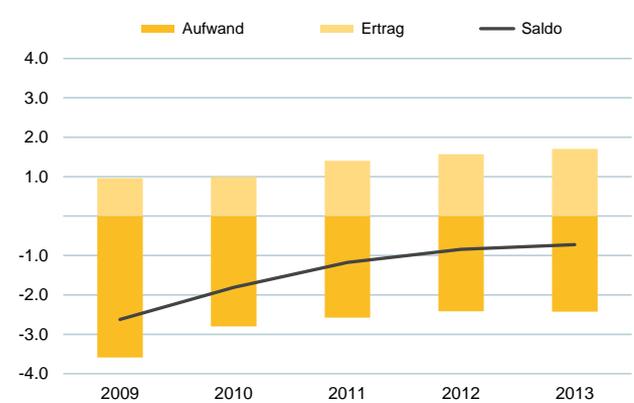


Abb. 11

12. Prämienverbilligung

Leistungsbeschreibung Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel-Stadt versichert sind (d. h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel-Stadt haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit hier versichert sind) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten als Prämienverbilligung maximal die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Sozialhilfe (SH) vergütet. Grundsätzlich wird die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert.

Finanzierung:

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2013 betrug der Bundesbeitrag 52.3 Mio. Franken.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

12. Prämienverbilligung

2013 bezogen insgesamt 54 294 Personen Prämienverbilligungen. Davon erhielt die Hälfte der Personen ausschliesslich Prämienverbilligungen oder sogenannte "reine Prämienverbilligungen". Mehr als 14 000 Personen erhielten Prämienverbilligungen aufgrund ihres Ergänzungsleistungsbezugs und über 11 000 Personen aufgrund ihres Sozialhilfebezugs. Auf Haushalte umgerechnet verfügten Ende Dezember 2013 insgesamt 13 961 Haushalte über reine Prämienverbilligungen. In knapp zwei Dritteln dieser Haushalte lebten keine Kinder, in 16% ein Kind, in 14% zwei Kinder und in 6% mehr als zwei. Zwei Drittel aller Haushalte verfügten über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken.

Die Anzahl Personen, die im Berichtsjahr Prämienverbilligungen erhalten haben, nahm von 2001 bis 2004 von 49 593 auf 53 169 Begünstigte zu. Danach waren die Zahlen bis 2008 (49 684 Personen) rückläufig. 2013 lag der Wert bei 54 294 Personen. Bei den einzelnen Untergruppen verlief die Entwicklung unterschiedlich: Bei den Personen mit Ergänzungsleistungen stieg die Anzahl der Begünstigten seit 2001 stetig von 9 849 auf 14 506 Personen an. Die Anzahl Sozialhilfebeziehender, welche Prämienverbilligungen bekamen, nahm von 2001 bis 2006 ebenfalls kontinuierlich zu und zwar von 9 490 auf 13 988 Personen. Seither hat sich die Anzahl wieder verringert und betrug im Jahr 2013 11 811 Personen. Die Anzahl Personen mit reiner Prämienverbilligung (also ohne Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen) sank seit dem Höchststand 2002 (30 518 Personen) auf 24 566 Personen im Jahr 2008. Seither wuchs sie wieder an und zwar auf 27 977 Personen im Jahr 2013 (Abb. 1).

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons für die Prämienverbilligung stiegen zwischen 2000 und 2007 von 89 Mio. Franken auf 127 Mio. Franken an, wobei die grössten Zunahmen von 2002 auf 2003 (+12 Mio. Franken) und von 2003 auf 2004 (+8 Mio. Franken) zu beobachten sind. 2010 betrug die Ausgaben insgesamt 134 Mio. Franken, bis 2013 stiegen die Ausgaben auf 148 Mio. Franken an. Bei den Sozialhilfeempfangenden verlief der Anstieg von 2001 bis 2006 fortlaufend von 13 Mio. auf 27 Mio. Franken, was den generellen Anstieg von Sozialhilfefällen widerspiegelt. Von 2007 bis 2008 sanken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Rückgang der Sozialhilfefälle auf knapp 24 Mio. Franken. 2013 wurden 32 Mio. Franken ausgege-

ben. Die Beträge für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen werden mit den restlichen Personen mit reiner Prämienverbilligung gemeinsam dargestellt: Sie stiegen von 2000 bis 2012 (mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2008) von 74 Mio. auf 126 Mio. Franken an, ehe sie 2013 wieder auf 116 Mio. Franken zurückgingen (Abb. 2).

Nimmt man als Basis die Daten aus dem BISS (Abb. 3 bis Abb. 10), so bezogen per Ende Dezember 2013 insgesamt 13 961 Haushalte reine Prämienverbilligungen. Davon waren gut die Hälfte Einpersonenhaushalte, 24% waren Zweielternfamilien (Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern), bei 12% handelte es sich um Einelternfamilien sowie bei weiteren 11% um Paare ohne Kinder (Abb. 3). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 94% Mütter. Im Vergleich zu Ende 2011 hatte sich die Zusammensetzung der Haushalte mit Prämienverbilligung Ende Dezember 2013 nach den verschiedenen hier untersuchten Merkmalen kaum verändert.

57% der Haushalte mit reiner Prämienverbilligung waren rein schweizerisch, wozu Paarhaushalte mit zweifacher Schweizer Staatsbürgerschaft, Einelternfamilien mit Schweizer Elternteil sowie Einzelpersonen mit Schweizer Pass zählen. In 34% der Haushalte hatten die Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, während es sich bei den restlichen 8% um Mischhaushalte handelte. Auffallend hoch war der Ausländeranteil mit 48% beim Haushaltstyp der Zweielternfamilien, während er bei den Einzelpersonen mit 27% deutlich tiefer lag (Abb. 4).

Erläuterungen

Abb. 2: Die Werte 2009 bis 2013 der PV-Leistungen, welche durch die SH übernommen werden umfassen Ausgaben für den Kanton BS, die Werte 2001 bis 2008 umfassen nur Ausgaben für die Stadt Basel. Die Abnahme der Ausgaben von 2012 auf 2013 beruht auf einem Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, was im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.1.2014).

Bezügerinnen und -Bezüger von Prämienverbilligungen

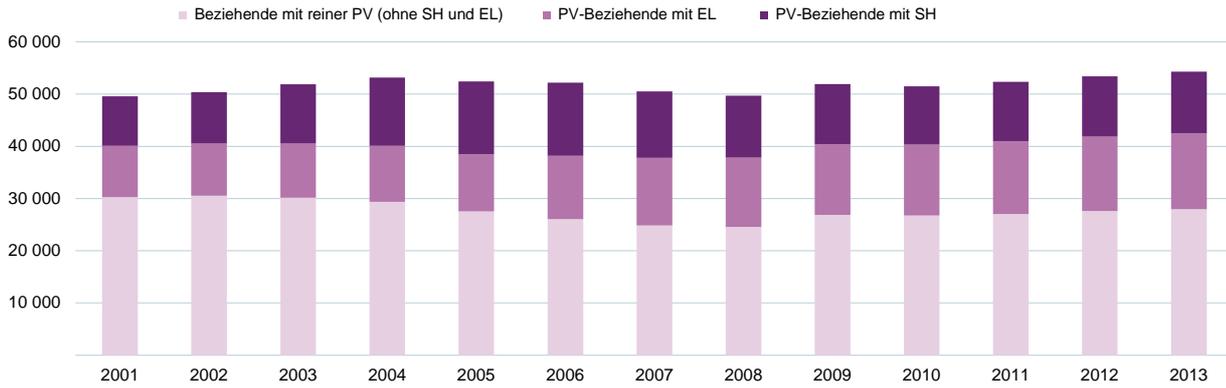


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2013 (Leistungen der Sozialhilfe bis 2008 nur Stadt Basel)

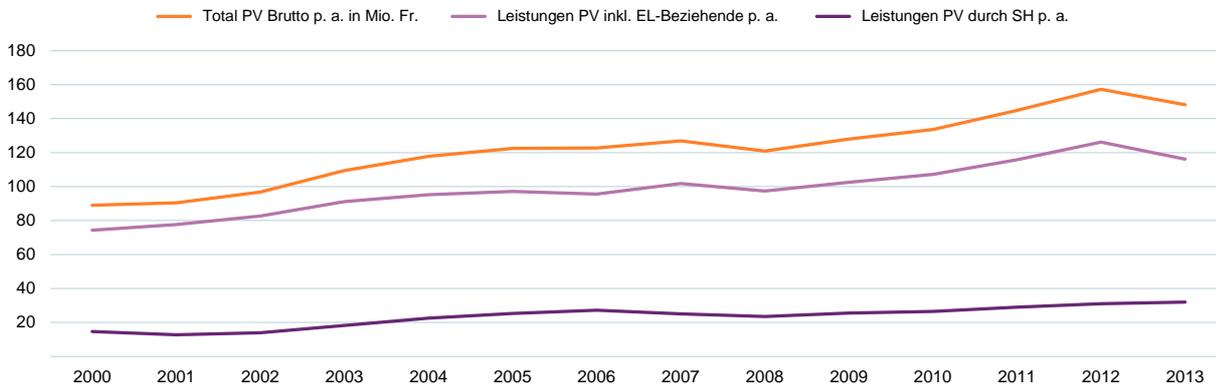


Abb. 2

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2013

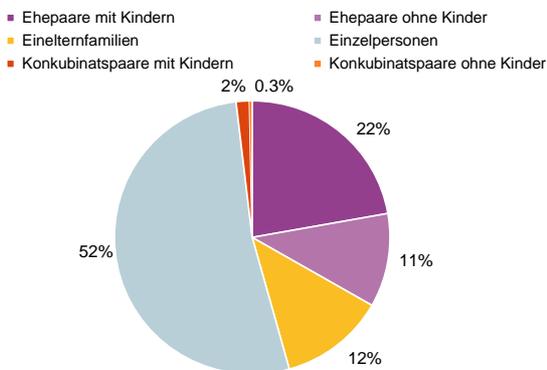


Abb. 3

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2013

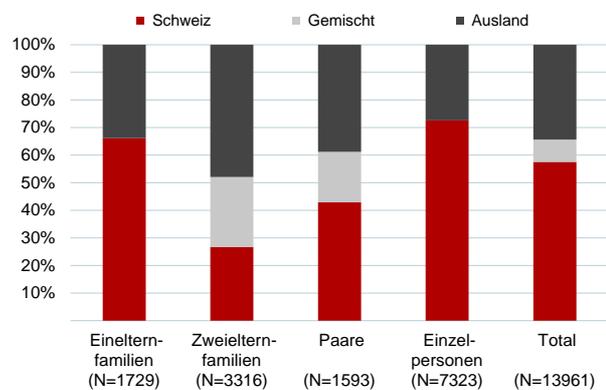


Abb. 4

64% der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhielten, bestanden nur aus erwachsenen Personen. 16% waren Haushalte mit einem Kind, 14% hatten zwei Kinder und in den restlichen 6% der Haushalte wohnten mehr als zwei Kinder (Abb. 5).

Bei 42% aller Haushalte mit Kindern, welche per Ende Dezember 2013 reine Prämienverbilligungen erhielten, war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt. Dieser Anteil war bei den Zweielternfamilien wesentlich höher, während die jüngsten Kinder von Alleinerziehenden im Durchschnitt älter waren. 44% von ihnen waren im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (Abb. 6).

Zwei Drittel der Haushalte, die reine Prämienverbilligungen bezogen, hatten ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken und das Einkommen jedes fünften Haushalts lag zwischen 60 000 und 99 999 Franken. 12% (1 631 Haushalte) aller Haushalte wiesen ein Einkommen vor Freibetrag von unter 20 000 Franken aus und nur eine kleine Anzahl von Haushalten hatte ein Einkommen von 100 000 Franken oder mehr. Bei Paaren mit Kindern war der Anteil Haushalte mit Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken mit über 60% (2 029 Haushalte) am höchsten. Einzelpersonen wiesen hingegen den grössten Anteil Haushalte mit Einkommen unterhalb der 20 000 Franken-Grenze auf (21%). Es handelt sich dabei um 1 522 Einzelpersonenhaushalte (Abb. 7).

Über 9 436 Haushalte (68%) mit reinen Prämienverbilligungen bezogen mindestens einen Teil ihres Einkommen aus unselbständigem Erwerb, während in 10% (1 337 Haushalte) aller Haushalte mindestens eine Person einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging. 21% der Haushalte bestritten ihr Einkommen zumindest teilweise durch eine AHV- oder IV-Rente und 2 353 Haushalte oder 17% erhielten eine sonstige Rente oder eine Pension (Abb. 8).

39% der Haushalte wiesen ein Vermögen vor Freibetrag von 0 Franken aus, bei 45% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen lag dieses zwischen 1 und 39 999 Franken und 16% der Haushalte hatten ein Vermögen von 40 000 Franken oder mehr (Abb. 9).

Von 13 961 Haushalten erhielten 74% oder 10 355 Haushalte Beiträge von weniger als 4 000 Franken pro Jahr. Insgesamt 2 181 Haushalte bezogen Leistungen von 6 000 Franken oder mehr. Bei Zweielternfamilien war dieser Anteil mit 48% wesentlich höher als bei den anderen Haushaltstypen. Gleichzeitig war der Anteil der Haushalte, der weniger als 4 000 Franken an reinen Prämienverbilligungen ausbezahlt bekam, bei den Zweielternfamilien am geringsten (Abb. 10).

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militäerversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2013

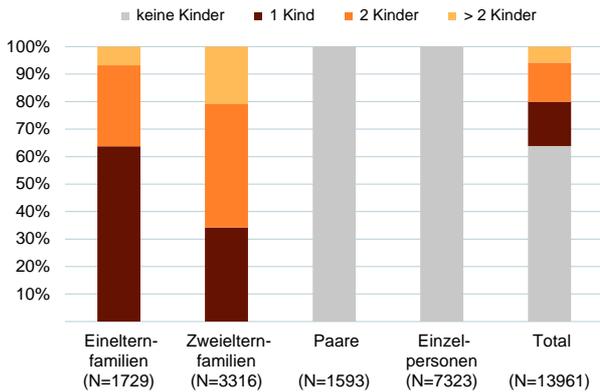


Abb. 5

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2013

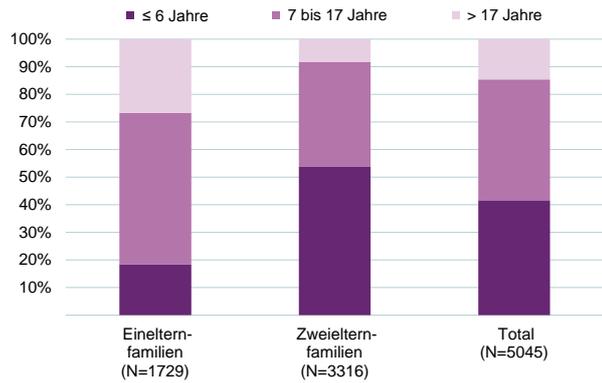


Abb. 6

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

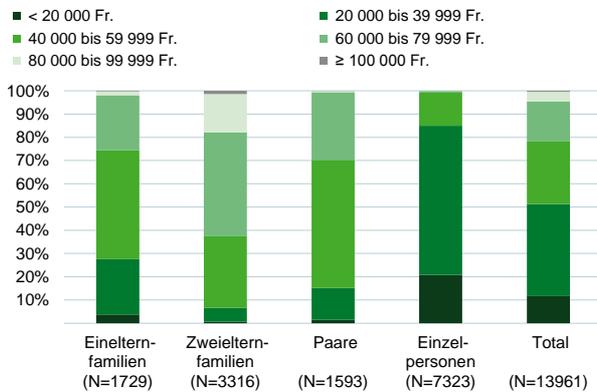


Abb. 7

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2013 (Mehrfachnennungen möglich)

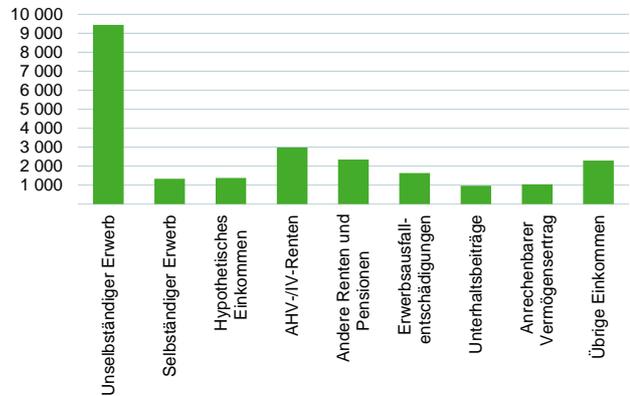


Abb. 8

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

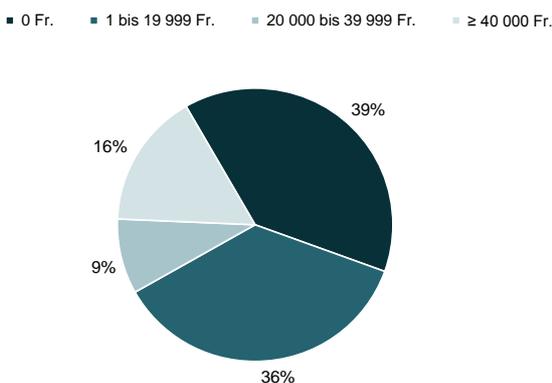


Abb. 9

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2013

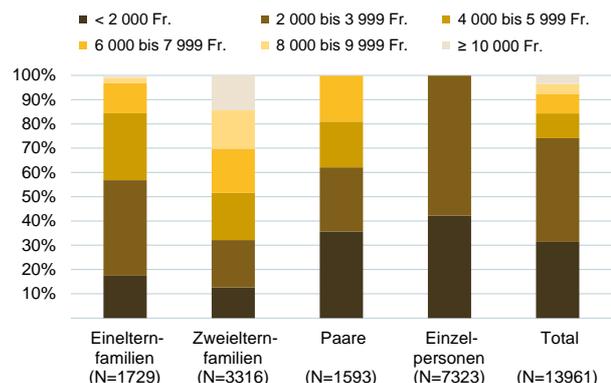


Abb. 10

13. Sozialhilfe

Leistungsbeschreibung Sozialhilfe

Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Prinzip des "sozialen Existenzminimums"). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung). Die Sozialhilfe baut auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahmen auf (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Bei Missachtung der Auflagen und Weisungen erfolgen Sanktionen unter Umständen bis hin zur Einstellung der Unterstützungsleistungen. Die Sozialhilfeleistungen unterliegen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht. Bei allen Unterstützungsgesuchen wird zudem die zivilrechtliche Verwandtenunterstützungspflicht überprüft.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, welche nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt und/oder den ihrer Familienangehörigen aufkommen können. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Personen auf der Durchreise, Kurzaufenthalter sowie Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schweizer Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde, können bei Bedarf Nothilfe beantragen. Diese umfasst jedoch ausschliesslich – wie der Name vorwegnimmt – minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Durchführung der Sozialhilfe für die Bevölkerung der Stadt Basel wurde bis Ende 2008 gestützt auf § 25 des Sozialhilfegesetzes auf der Basis einer Leistungsvereinbarung in einem Betrieb der Bürgergemeinde der Stadt Basel durchgeführt. Der Kanton übernahm dabei fast vollständig die Deckung der Vollkosten, nämlich die Unterstützungsleistungen sowie die Personal- und Sachkosten. Per 1.1.2009 hat die Sozialhilfe von der Bürgergemeinde in die kantonale Verwaltung gewechselt.

Kantonale Rechtsgrundlagen:

- Sozialhilfegesetz
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU
- SKOS-Richtlinien

Berechnungsgrundlagen:

Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden alle Einkünfte (Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen etc.) sowie das Vermögen (inkl. Grundeigentum) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen)

13. Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel stieg von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% und sank anschliessend bis 2010 auf 6,6%. Seither ist sie wieder leicht gestiegen. Im Jahr 2013 lag sie gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 7,1%. In den letzten vier Jahren sind die Fallzahlen leicht gestiegen, auf 7164 kumulierte Zahlfälle in der Stadt Basel im Jahr 2013. Eine Zunahme ist auch beim Anteil der Fälle mit einem Erwerbseinkommen zu verzeichnen: von 32% Ende 2009 auf 42% Ende 2012.

Leistungen der Sozialhilfe können nach Unterstützungseinheit (Zahlfall, siehe Erläuterungen) oder nach Anzahl der unterstützten Personen ausgewertet werden. Die in den nachfolgenden Angaben und Abbildungen enthaltenen Personen und Zahlfälle haben im entsprechenden Jahr mindestens einmal eine Sozialhilfeleistung erhalten.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle ab 2001. Nach dem Anstieg zwischen 2001 und 2006 und anschliessendem Rückgang bis 2010 ist seither wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr wuchs die Zahl der unterstützten Personen im Jahr 2013 im Kanton um 2,4% und die Zahl der Fälle um 1,4%. Insgesamt bezogen im Kanton Basel-Stadt 11 811 Personen Sozialhilfe, davon 11 065 in der Stadt Basel. Von den 7 627 Zahlfällen im Kanton, entfielen 7 164 auf die Stadt Basel.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken ausgewiesen (vgl. Erläuterungen). Sie stiegen für den Kanton zwischen 2001 und 2006 von 70 Mio. auf 127 Mio. Franken, für die Stadt Basel von 66 Mio. auf 119 Mio. Franken. Die Abnahme bei den unterstützten Personen und Fällen in der Sozialhilfe führte sowohl im Kanton als auch in der Stadt Basel von 2006 bis 2009 zu einer Reduktion der Nettounterstützung I, so dass 2009 insgesamt 101 Mio. Franken für die Stadt und 106 Mio. Franken für den Kanton ausgegeben wurden. Bis 2013 stiegen die Ausgaben wieder leicht und beliefen sich für die Stadt Basel auf 120 Mio. Franken und für den Kanton auf 127 Mio. Franken, was in etwa dem Stand von 2005 und 2006 entspricht (Abb. 2).

Die beschriebene Entwicklung widerspiegelt sich auch im Verlauf der Sozialhilfequote. Diese wuchs in der Stadt Basel von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% stetig und sank bis

2010 auf 6,6%. Seither stieg sie wieder etwas an und lag 2013 gleich wie im Vorjahr bei 7,1% (Abb. 4). Die Sozialhilfequote entwickelte sich zeitlich verzögert zur Arbeitsmarktlage, insbesondere zur Arbeitslosenquote. Charakteristisch ist zudem, dass sie nach einem Anstieg nicht mehr auf das vorherige Niveau zurückgefallen ist. Ein Grund dürfte der Strukturwandel des Arbeitsmarktes sein, durch den Arbeitsstellen für unqualifizierte Arbeitskräfte infolge technologischer Entwicklungen abgebaut oder ins Ausland verlagert wurden.

Das Verhältnis der Anzahl Sozialhilfe empfangender Personen zur Gesamtbevölkerung ergibt die Sozialhilfequote. In Abbildung 4 ist die Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit differenziert: Ausländische Männer hatten im Jahr 2013 gemessen an ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung das höchste Risiko, sozialhilfebedürftig zu werden (10,8%), gefolgt von den ausländischen Frauen (10,3%). Schweizerinnen bezogen mit 4,4% am wenigsten oft Sozialhilfe, die Quote der Schweizer lag bei 6,2%.

Wertet man die Sozialhilfequote nach Altersgruppen aus (Abb. 5), so zeigt sich, dass die 0- bis 17-Jährigen dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt sind. 2013 lagen sie mit 13,5% an erster Stelle, gefolgt von den 18- bis 25-Jährigen (10,3%) und den 36- bis 50-Jährigen (8,2%). Die 26- bis 35-Jährigen wiesen eine Sozialhilfequote von 7,7% auf und die 51- bis 65-Jährigen eine solche von 5,5%. Personen ab 65 Jahren bezogen so gut wie keine Sozialhilfe (0,2%), für sie sichern die Ergänzungsleistungen zur AHV die Existenz. Auffällig ist, dass der Rückgang der Sozialhilfequote zwischen 2006 und 2009 und auch der anschliessende Anstieg bei jungen Erwachsenen (18-25 Jahre) stärker waren als bei den übrigen Altersklassen.

Erläuterungen

Zahlfall: Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp: Es wird nur der Dossiertyp "Sozialhilfefall" berücksichtigt, ausser in Abb. 3 bis 5, wo alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid enthalten sind (NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe).

Kumulierte Werte pro Jahr: In den Abbildungen 1, 3, 4, 5 und 7 sind die Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind zudem Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Zahlfälle per Stichmonat: Abbildungen 6 und 8 beziehen sich auf die Anzahl Fälle per Stichmonat Dezember 2013 (mit oder ohne Fremdplatzierte). In den Abbildungen 9 und 10 ist die Anzahl Fälle per Stichmonat Dezember 2012 ausgewiesen (Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik).

Nettounterstützung I: Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Sozialhilfequote: Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfängenden an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

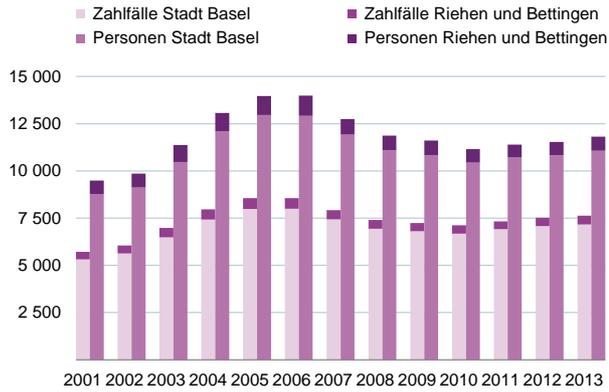


Abb. 1

Nettounterstützung I in Mio. Fr.

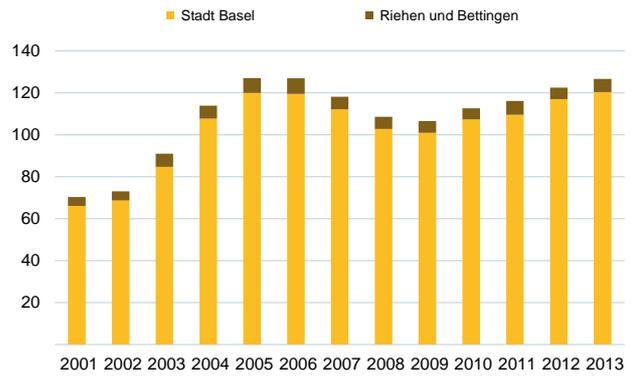


Abb. 2

Personen nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

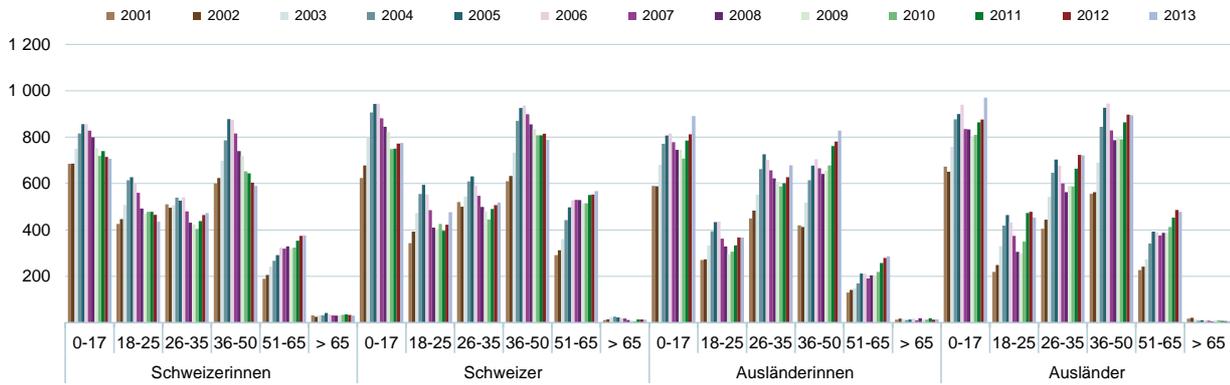


Abb. 3

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

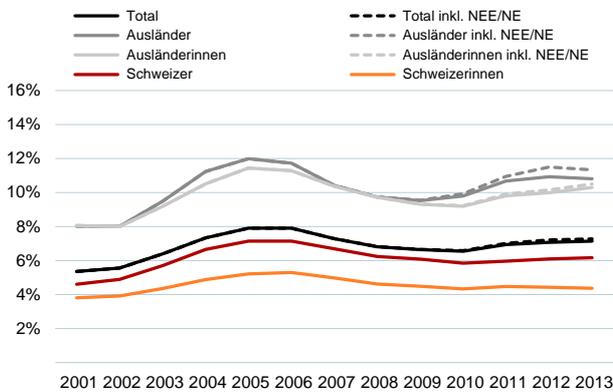


Abb. 4

Sozialhilfequote nach Altersgruppe, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

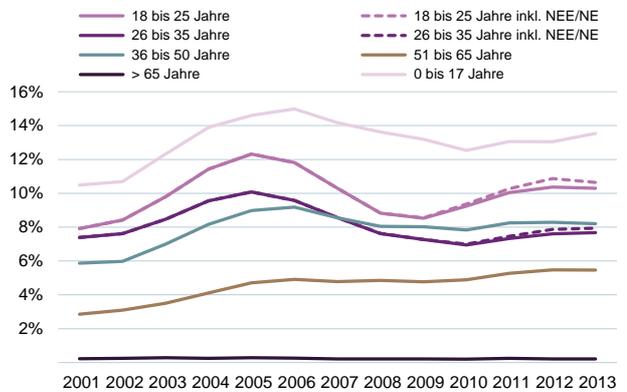


Abb. 5

Im Dezember 2013 bestand der grösste Teil (70%) der 5 070 in der Stadt Basel von der Sozialhilfe unterstützten Fälle (ohne Fremdplatzierte) aus einer einzelnen Person (Abb. 6). 18% der Unterstützungseinheiten waren Einelternfamilien, 9% Ehepaare mit Kindern und 3% Ehepaare ohne Kinder. Seit 2001 nahm der Anteil der Einpersonenfälle um 7 Prozentpunkte zu und der Anteil der Einelternfamilien um 4 Prozentpunkte ab.

In Abbildung 7 ist ersichtlich, welche Gründe entscheidend dafür waren, dass die 7 164 Zahlfälle der Stadt Basel im Verlaufe eines Jahres mit mindestens einer Sozialhilfeleistung unterstützt wurden. Wichtigster Unterstützungsgrund war über den gesamten Zeitraum die Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2013 betraf diese etwas mehr als die Hälfte der Fälle (57% von 8 004 inkl. Doppelzählungen). Davon waren 83% Einzelpersonen (mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosentaggelder), ausgesteuerte Einzelpersonen oder solche in Abklärung. An zweiter Stelle standen gesundheitliche Probleme, die bei 16% der Zahlfälle für den Sozialhilfebezug ausschlaggebend waren. 14% aller Unterstützungseinheiten verfügten über ein ungenügendes Einkommen. Von diesen waren 69% Einzelpersonen und 23% Familien, bei weiteren 8% reichte die Rente nicht zum Leben. 8% aller Fälle waren auf Sozialhilfe angewiesen weil sie alleinerziehend sind, weitere 3% weil sie in Ausbildung sind. Insgesamt 8% der Dossiers waren unter "diverse Unterstützungsgründe" subsumiert. Dazu gehörten zu gut der Hälfte Personen welche sich in der Passage (einmonatiger Arbeitseinsatz für Personen die Sozialhilfe beantragen) befanden, sowie Personen im ausserkantonalen Strafvollzug und Personen mit Nothilfe gemäss Ausländergesetz. Zwischen 2001 und 2013 nahmen die Gründe „Arbeitslosigkeit“ (+14 Pp) und die "diversen Unterstützungsgründe" (+5 Pp) zu, während alle anderen weniger wichtig wurden.

Von den 5 334 Zahlfällen der Stadt Basel (inkl. Fremdplatzierte) welche im Dezember 2013 registriert wurden (Abb. 8), bezogen 28% seit höchstens einem Jahr Sozialhilfe, 29% zwischen einem und drei Jahren und 43% seit mehr als drei Jahren. Die Verteilung nach Unterstützungsdauer verlief über die Zeit wellenförmig, wobei die durchschnittliche Bezugsdauer jeweils mit leichter Verzögerung auf die Sozialhilfequote ebenfalls zunahm.

Die Abbildungen 9 bis 10 basieren im Gegensatz zu den vorangehenden Grafiken auf Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) für den Kanton Basel-Stadt. In Abbildung 9 sind die Fälle nach Einkommensquellen differenziert. Demnach besaßen im Stichmonat 2012 insgesamt 47%, d. h. 2 815 der 5 963 Unterstützungseinheiten, keine weiteren Einkünfte und lebten nur von der Sozialhilfe. Dieser Anteil sinkt seit 2009, weil immer mehr Fälle zusätzlich zur Sozialhilfe ein Erwerbseinkommen haben. Im Stichmonat 2012 waren es 42%; weitere 16% bezogen zusätzlich Sozialversicherungsleistungen, 3% nahmen weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen in Anspruch und knapp 1% erhielt Alimentenbevorschussung. 9% der Fälle hatten noch andere Einkünfte, wobei eine Unterstützungseinheit mehrere Einkommensquellen haben kann.

Abbildung 10 zeigt die Haushaltszusammensetzung jener Sozialhilfefälle, welche nebst Sozialhilfe noch eine oder mehrere zusätzliche Einkommensquellen haben. Von dieser Gruppe bezogen Paare mit Kindern im Stichmonat 2012 das höchste monatliche Einkommen (Median: 1 983 Franken). Dahinter folgten Paare ohne Kinder mit 1 613 Franken und Einelternfamilien mit 1 256 Franken monatlich. Der Median bei den Einpersonenfällen lag bei 873 Franken.

Erläuterungen

Stichmonat: Der Stichmonat bezeichnet den Dezember der Erhebungsperiode oder den Monat mit der letzten Auszahlung, falls im Dezember keine Zahlung stattgefunden hat. Die Erhebungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Bei Dossiers, die in der Erhebungsperiode abgeschlossen wurden, kann die letzte Auszahlung im vorangegangenen Jahr liegen, weil Dossiers erst nach sechs Monaten ohne Zahlung geschlossen werden.

Quellen: Abb. 1 bis Abb. 8: Sozialhilfe der Stadt Basel, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): Seit 2011 beruhen die Zahlen auf den für das Management Information System (MIS) des WSU aufbereiteten Daten. Aufgrund der Datenbereinigung können die Zahlen von den in den vorangehenden Berichten zu den Sozialkennzahlen publizierten Werten abweichen. Da sie sich im Jahr 2000 recht stark unterscheiden, werden sie hier nicht publiziert. Abb. 1 bis Abb. 2: Sozialhilfe Riehen; Abb. 9 bis Abb. 10: Schweizerische Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Fallstruktur, Stadt Basel per Dezember

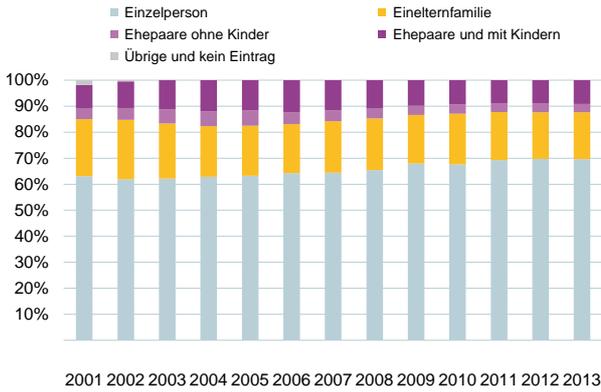


Abb. 6

Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen

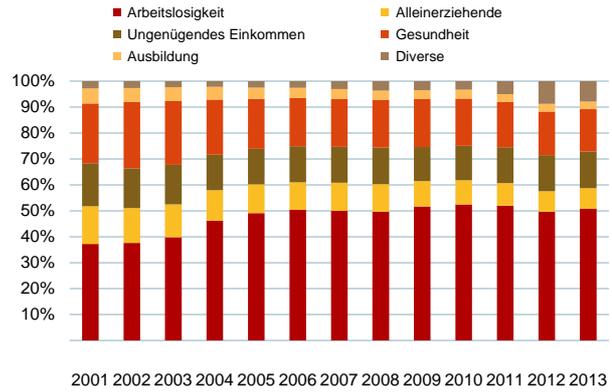


Abb. 7

Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember

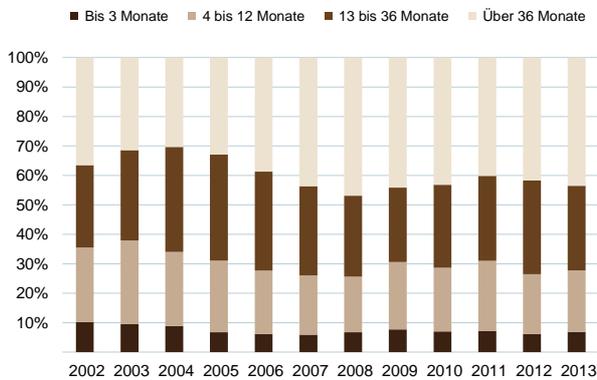


Abb. 8

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat Ende Jahr (Mehrfachnennungen möglich)

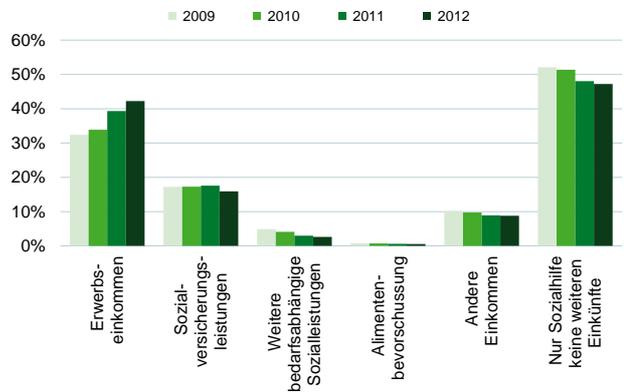


Abb. 9

Einkommen nach Fallstruktur bei Fällen mit zusätzlichen Einkünften (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt per Stichmonat

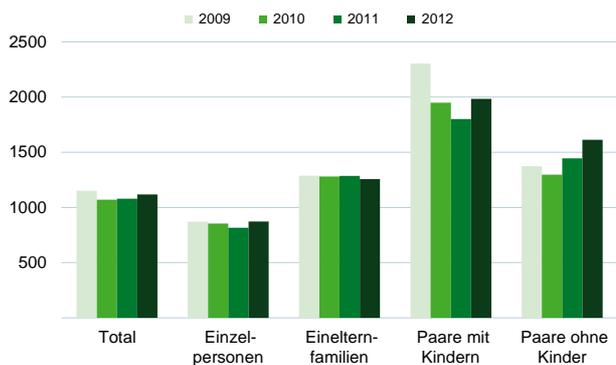


Abb. 10

14. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

14.1 Tagesbetreuung

14.2 Tagesstrukturen

Leistungsbeschreibung Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

14.1. Tagesbetreuung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen und die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus richtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern aus, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Betreuungsbeiträge werden an Eltern ausgerichtet, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder reduziert haben, und zwar bis zum siebten Lebensjahr der betreffenden Kinder.

Finanzierung:

Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Berechnungsgrundlagen:

Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

14.2. Tagesstrukturen

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Schulen mit Tagesstrukturen bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagstischmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagstischmodul, an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Insgesamt gibt es im Kanton Basel-Stadt aktuell 1 881 vom Kanton getragene Plätze in beiden Bereichen, welche im Jahr 2013 von 2 394 Schülerinnen und Schülern genutzt wurden. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Institutionen im Auftrag des Erziehungsdepartements angeboten. Im Jahr 2013 wurden diese von insgesamt 1 889 Schülerinnen und Schülern besucht. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Kinder in der Primar- und in der Orientierungsschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren zur Verfügung. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden und muss vorgängig mit den privaten Institutionen geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe (Kindergarten und Primar-/Orientierungsschule) unterschiedliche Mindestbelegungsstandards, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen:

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Orientierungsschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Finanzierung:

Bei den Tagesstrukturangeboten von Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturenverordnung vom 19. April 2011 (SG 412.600)
- Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Berechnungsgrundlagen:

Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60 % richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der kantonalen Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder eine Kostenübernahme haben, kann per Antrag an die Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion beantragt werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

14.1 Tagesbetreuung

Von 2002 bis 2013 stieg die Zahl der Kinder, die vom Kanton Basel-Stadt subventionierte oder mitfinanzierte familienergänzende Betreuungsangebote besuchten, um über 100% von 1 561 auf 3 177 an. Die Altersstruktur der Kinder und die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit variierten je nach Betreuungsangebot. Insgesamt nahmen über 2 200 Haushalte Tagesbetreuungsangebote des Kantons in Anspruch.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Kinder, die in vom Kanton (mit-)finanzierten Betreuungsangeboten versorgt werden. Dazu zählen Kinder in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen (siehe Erläuterungen), Kinder in Tagesfamilien sowie Kinder, deren Eltern für die Betreuung zu Hause Betreuungsbeiträge erhalten. Zwischen 2002 und 2013 hat sich die Zahl der Kinder von 1 561 auf 3 177 verdoppelt (+104%); im Vergleich zum Vorjahr ist sie um 4% gestiegen. Eine besonders deutliche Zunahme fand seit 2006 statt. Sie geht hauptsächlich darauf zurück, dass immer mehr Kinder in staatlich subventionierten Tagesheimen sowie in mitfinanzierten Institutionen mit Elternbeitragsergänzungen unterstützt wurden (2002: 1 249; 2013: 2 838; +127%). Die Anzahl Kinder in Tagesfamilien ging zwischen 2003 und 2004 zurück, was durch eine Änderung der Erhebungsmethode begründet war. Ab 2005 nahm sie von 163 auf 209 Kinder im 2009 zu und blieb anschliessend bis 2013 etwa auf diesem Niveau. Die Zahl der Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder, welche die Kinder zu Hause betreuen, erreichte im Jahr 2005 ihren Tiefpunkt mit 57 Kindern. Seit 2008 wurden jährlich für gut 150 Kinder Beiträge ausgerichtet, im Jahr 2013 noch für deren 130.

Die Ausgaben für die Tagesheime stiegen – analog zur Anzahl betreuter Kinder – von 2000 bis 2013 von 16,4 auf 31,0 Mio. Franken an. Die Kosten für die Betreuungsbeiträge verzeichneten einen Anstieg von 0,3 auf 0,4 Mio. Franken. Die Ausgaben für die Tagesfamilien betrugen seit 2004 mehr als 1 Mio. Franken und stiegen bis ins Jahr 2013 auf 1,7 Mio. Franken an. Tagesfamilien leisten heute pro Kind bedeutend mehr Betreuungsstunden als vor 10 Jahren, was die steigenden Kosten pro Kind erklärt. Alle Leistungen zusammen beliefen sich im Jahr 2000 auf 17,4 Mio. und wuchsen bis ins Jahr 2013 auf 33,1 Mio. Franken (+90%; im Vergleich zum Vorjahr +3%; Abb. 2) an.

Die Altersstruktur der Kinder unterscheidet sich nach Betreuungsangebot (Abb. 3). In subventionierten Tagesheimen waren Ende Oktober 2013 mehr als die Hälfte der Kinder im Vorschulalter (<4,5 Jahre). Je etwa ein Fünftel waren im Kindergarten- oder im Primarschulalter (4,5 bis 6,5 Jahre bzw. 6,5 bis 10,5 Jahre). 4% besuchten die Orientierungsschule (>10,5 Jahre). Die Kinder, die in nicht subventionierten Institutionen betreut werden und für die Elternbeitragsergänzungen bezahlt werden, waren durchschnittlich jünger. Vier Fünftel von ihnen waren noch nicht im Kindergarten. Die in Tagesfamilien betreuten Kinder waren zu 46% im Vorschulalter und 54% waren Kindergarten- oder Primar-

schulkind (siehe Fussnote). Bei den Betreuungsbeiträgen ist die Altersstruktur durch die Anspruchsberechtigung bestimmt, da sie sich ausschliesslich an Eltern von Kindern im Vorschulalter richten. Insgesamt hat sich die Alterszusammensetzung der familienergänzend betreuten Kinder seit 2004 nur ganz leicht verändert: Kinder in subventionierten Tagesheimen sind im Durchschnitt etwas jünger geworden, Kinder in Tagesfamilien etwas älter (nicht abgebildet).

Wie Abbildung 4 zeigt, gab es auch Unterschiede nach Staatsangehörigkeit der Kinder und Betreuungsangebot. Im Unterschied zu den Abbildungen 1 bis 3 werden hier in der dritten Säule die Kinder mit Beitragsergänzungen mit den übrigen Kindern in privaten oder Firmen-Krippen und Horten, d. h. den Kindern ohne staatliche finanzielle Unterstützung, zusammengefasst. Schweizer Kinder machten in allen Betreuungsangeboten den grössten Anteil aus (58%), deutsche Kinder den kleinsten (13%). Im Vergleich der einzelnen Angebote waren Schweizer Kinder in Tagesfamilien am stärksten vertreten (74%), deutsche Kinder in privaten und Firmeninstitutionen (16%) und ausländische Kinder in subventionierten Tagesheimen (32%) (siehe Fussnote).

Gemäss den Auswertungen aus der BISS-Datenbank (Abb. 5 bis Abb. 11) nahmen Ende Dezember 2013 insgesamt 2 215 Haushalte ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch, das von Kanton und Gemeinden finanziell mitgetragen wird. Das waren 2% mehr als im Vorjahr. Hinzu kamen ca. 210 Haushalte, die aufgrund ihres hohen Einkommens die Kosten für die Kinderbetreuung vollumfänglich selbst bezahlten und die daher nicht im BISS-Datenbestand enthalten waren (siehe Fussnote). Diese konnten für die Auswertungen nicht berücksichtigt werden. Von den 2 215 Haushalten, die ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, waren 51% Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern, 34% Einelternfamilien und 15% Konkubinatspaare mit einem oder mehreren Kindern (Abb. 5). Die alleinerziehenden Eltern waren zu 98% Mütter.

Nach Staatsangehörigkeit differenziert hatten in 37% der Zweielternfamilien beide Elternteile einen ausländischen, in 34% beide einen Schweizer Pass und in 29% hatte ein Elternteil eine ausländische und einer die schweizerische Staatsangehörigkeit. Bei den Einelternfamilien waren 43% der Elternteile ausländischer und 57% schweizerischer Staatsangehörigkeit (Abb. 6). Die Struktur der Haushalte nach Haushaltstyp und nach Staatsangehörigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot

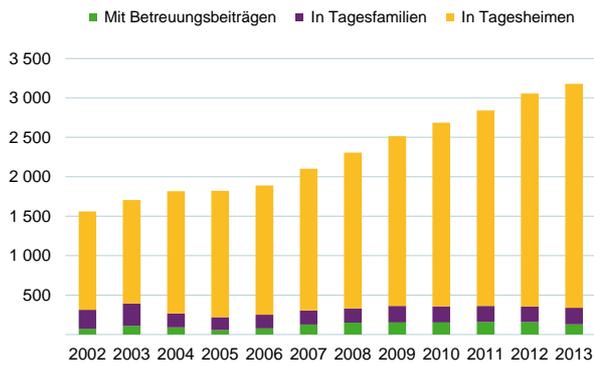


Abb. 1

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

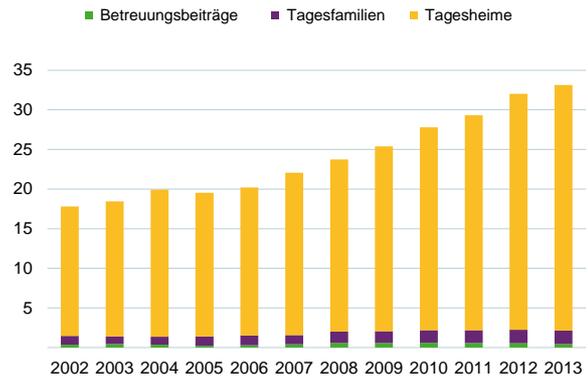


Abb. 2

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2013

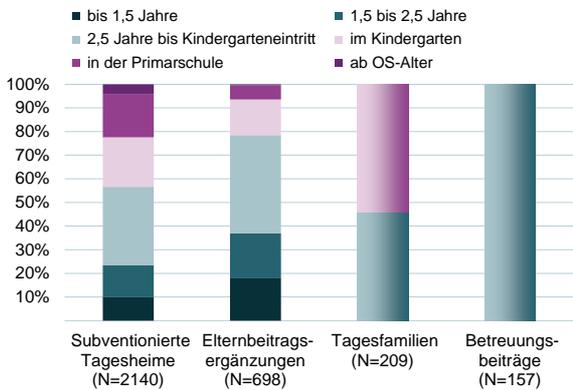


Abb. 3

Kinder nach Staatsangehörigkeit und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2013

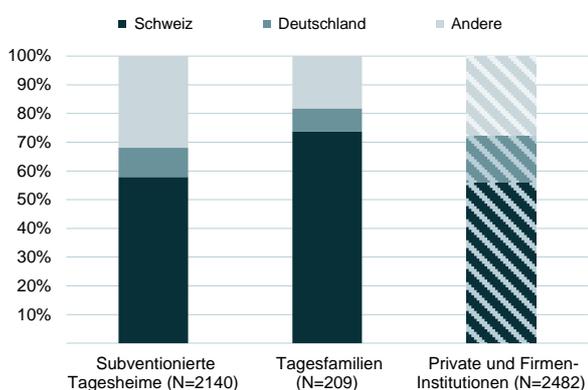


Abb. 4

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2013

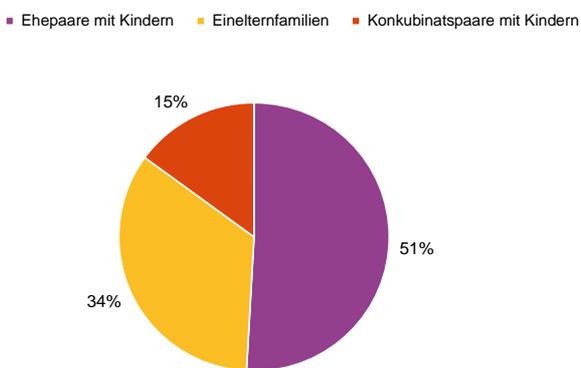


Abb. 5

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2013

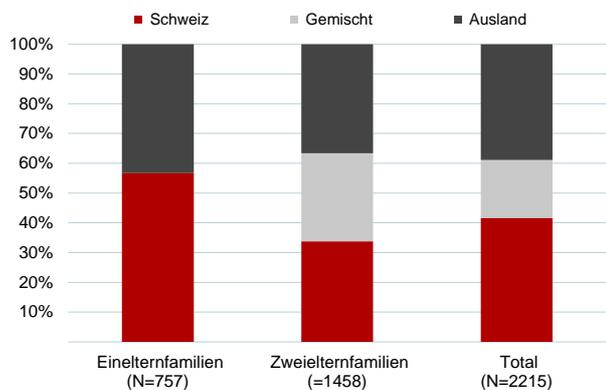


Abb. 6

In mehr als 60% der Haushalte mit Tagesbetreuung lebte Ende Dezember 2013 ein Kind, in weiteren 38% lebten zwei Kinder. Nur in 10% der Haushalte wohnten mehr als zwei Kinder. In Zweielternfamilien lebten mehr Kinder als in Einelternfamilien. Während bei Einelternfamilien der Anteil mit nur einem Kind höher lag als bei Zweielternfamilien (65% gegenüber 45%), war bei Letzteren der Anteil grösser, der zwei oder mehr Kinder umfasste (55% gegenüber 35%; Abb. 7).

Insgesamt war in vier von fünf Haushalten mit familienergänzender Kinderbetreuung das kleinste Kind jünger als 7 Jahre alt. In Zweielternfamilien waren die Kinder durchschnittlich jünger als in Einelternfamilien. In 89% der Zweielternfamilien war das jüngste Kind weniger als 7 Jahre alt, was nur in 65% der Einelternfamilien der Fall war (Abb. 8). Die Struktur der Haushalte nach Anzahl und Alter der Kinder hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls kaum verändert.

Abbildung 9 zeigt die Einkommensverteilung der Haushalte vor Abzug des Freibetrags: Insgesamt 43% hatten ein Einkommen von zwischen 20 000 und 80 000 Franken, 11% verfügten über weniger als 20 000 Franken und 46% über 80 000 Franken und mehr. Die Einkommensverteilung unterscheidet sich nach Haushaltstyp: Insbesondere Einelternfamilien erzielten tiefere Einkommen als Ehe- oder Konkubinatspaare, da nur eine Person im erwerbsfähigen Alter ein Einkommen erwirtschaften kann. 93% der Einelternfamilien verfügten über weniger als 80 000 Franken und 24% über weniger als 20 000 Franken.

Gut vier Fünftel aller Haushalte (1 803) erzielten zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, wie Abbildung 10 zeigt. Insgesamt 291 Haushalte (13%) erhielten Unterhaltsbeiträge, 241 hatten einen anrechenbaren Vermögensertrag und 254 hatten Erwerbsausfallentschädigungen zugute (je 11%). Insgesamt 521 Haushalte (24%) erzielten übrige Einkommen (siehe Erläuterungen). Gegenüber dem Vorjahr gab es mehr Haushalte mit anrechenbarem Vermögensertrag und mit übrigen Einkommen.

Wenn man das Vermögen vor Abzug des Freibetrags betrachtet (Abb. 11), hatten 40% der Haushalte kein Vermögen und 37% ein Vermögen von unter 40 000 Franken. In 23% der Familien, welche ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, lag es bei 40 000 Franken und mehr. Sowohl Einkommen als auch Vermögen der Haushalte waren im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen.

Aufgrund der aktuellen Datenbasis kann nicht ausgewertet werden, wie stark der Kanton die Betreuungskosten der Haushalte ermässigt. Nach Auskunft der Abteilung Tagesbetreuung decken die Elternbeiträge im Durchschnitt ein Drittel der Gesamtkosten (vgl. dazu auch den Bericht *Gender Budget: Gleichstellungs- und Finanzindikatoren in der Bildung*).

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime: Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime: Private oder Firmen-Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die *keine* Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien: Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge: Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Betreuungsbeiträge: Daten wurden für 2013 nicht erhoben, daher werden die Werte von 2012 abgebildet.

Kinder in privaten und Firmeninstitutionen: Daten wurden für 2013 nicht erhoben, daher werden die Werte von 2012 abgebildet.

Haushalte, welche die Kinderbetreuung aufgrund zu hohen Einkommens vollumfänglich selbst finanzierten: Daten wurden für 2013 nicht erhoben, daher werden die Werte von 2012 abgebildet.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Fachstelle Tagesbetreuung, Erziehungsdepartement; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 4.1.2014).

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2013

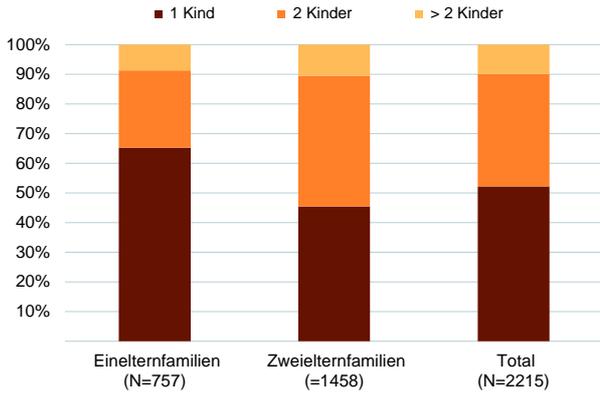


Abb. 7

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2013

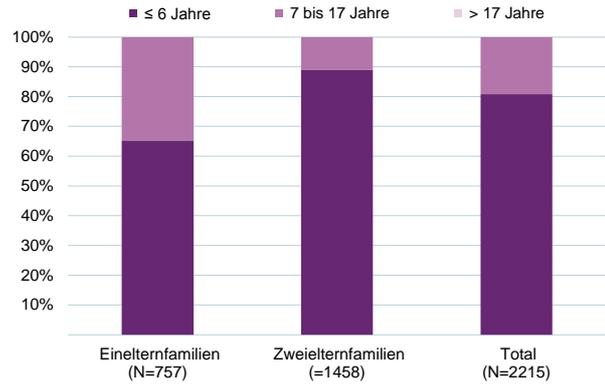


Abb. 8

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

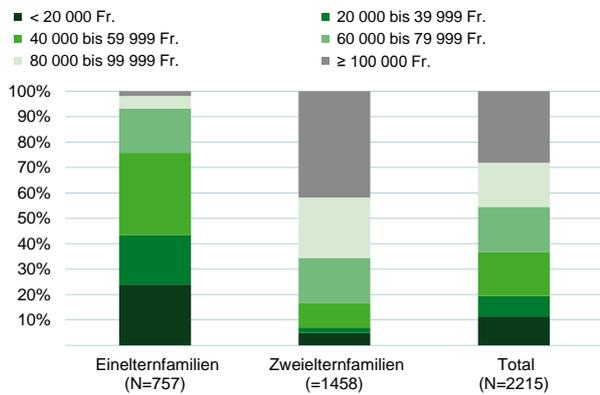


Abb. 9

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2013

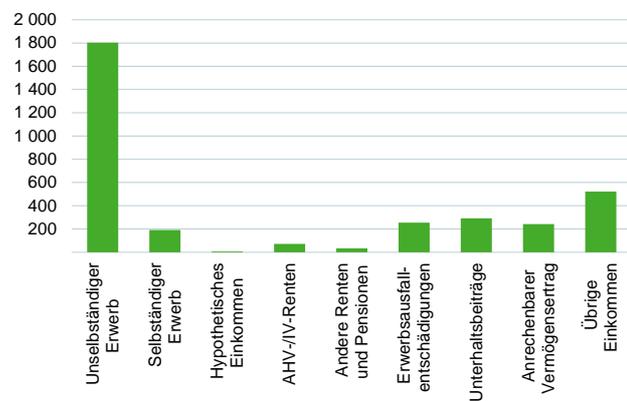


Abb. 10

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2013

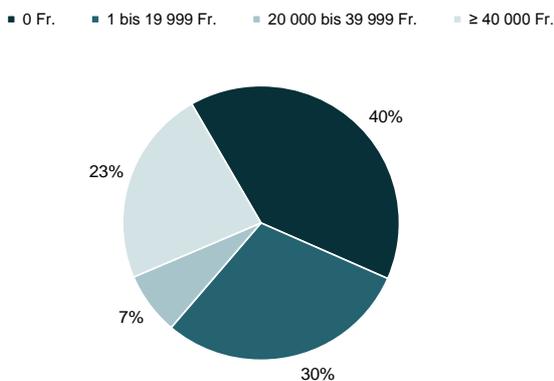


Abb. 11

14.2 Tagesstrukturen

Von 2003 bis 2010 wurden im Kanton Basel-Stadt die Mittagstische in den Quartieren und seit 2007 die Schulen mit Tagesstrukturen stark ausgebaut. Im Jahr 2013 standen am Mittag 561 Plätze an Mittagstischen in den Quartieren und 1 320 Plätze an Schulen mit Tagesstrukturen zur Verfügung. Entsprechend dem Ausbau der Plätze stiegen die Ausgaben von Stadt und Gemeinden für Tagesstrukturen und betragen 2013 insgesamt 11,6 Mio. Franken.

In Abbildung 1 sind die Tagesstrukturplätze dargestellt, die durchschnittlich pro Tag einer Betriebswoche durch Schulen und private Anbieter von Mittagstischen zur Verfügung gestellt werden. Schulen mit Tagesstrukturen und Mittagstische in den Quartieren sind 39 Wochen pro Jahr geöffnet, Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Fasnachts- und Weihnachtsferien) angeboten. Von den drei Angeboten existieren Tagesstrukturen an öffentlichen Schulen am längsten. Zwischen 2002 und 2006 gab es im Kanton Basel-Stadt etwas weniger als 200 Tagesschulplätze. Anschliessend nahm das Angebot zuerst leicht, dann immer stärker zu, was auf den laufenden Ausbau der Schulen mit Tagesstrukturen durch den Kanton zurückgeht. Die Anzahl der Mittagsplätze wurde gegenüber dem Vorjahr um ein Viertel erhöht und die Anzahl der Nachmittagsplätze an diejenige der Mittagsplätze angepasst, so dass im Jahr 2013 1320 Plätze in Schulen mit Tagesstrukturen zur Verfügung standen.

Ab 2003 wurden im Kanton Basel-Stadt von privaten Leistungsträgern in den Quartieren ergänzende Mittagstische mit und ohne Nachmittagsangebote angeboten. Bis 2008 wurden diese stärker ausgebaut als die Schulen mit Tagesstrukturen, anschliessend wurden bis 2010 nur noch wenige Plätze neu geschaffen. Der Rückgang in den Jahren 2011 und 2012 erklärt sich durch die Umwandlung verschiedener Mittagstische in Tagesstrukturen an Schulen. Im Jahr 2013 sind zwei Mittagstisch-Angebote dazugekommen, so dass an den neu 22 privaten Mittagstischen 561 Plätze über Mittag, 136 in der Nachmittagsbetreuung und 154 in der Hausaufgabenunterstützung angeboten werden.

Tagesferien wurden erstmals 2004 angeboten, ab 2009 sind für den Kanton Basel-Stadt Zahlen dazu vorhanden: Seither sind die pro Ferienwoche angebotenen Plätze von 153 auf 193 angewachsen.

Die Anzahl betreuter Kinder an den Mittagstischen in den

Quartieren (Abb. 2) entwickelte sich analog zu den Angeboten Plätzen. Nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2011/12 wurden in der Stichwoche im September 2013 (in den Zahlen zur Belegung sind einzelne Kinder mehrfach gezählt) mit total 1809 Kindern (+24%) wieder mehr Kinder am Mittag gepflegt. Die Angebote der Nachmittagsbetreuung (361, +64%) und der Hausaufgabenunterstützung (478, 52%) erfuhren eine noch stärkere Steigerung der Nachfrage. Tagesferien wurden im 2013 pro Woche durchschnittlich von 172 Kindern besucht. In Schulen mit Tagesstrukturen besuchten in der Stichwoche 2013 insgesamt 187 Kinder den Frühhort zwischen 7 und 8 Uhr morgens, 5 348 das Mittagsmodul – im Vergleich zum Vorjahr ein Viertel mehr –, 2 549 das Nachmittagsmodul I und 2 096 das Nachmittagsmodul II.

Von den 2 349 Kindern (davon 49% Mädchen), die sich 2013 für ein Modul an einer Schule mit Tagesstrukturen oder an einem Mittagstisch im Quartier angemeldet hatten, waren 69% in der Primarschule, 18% in der Orientierungsschule und 13% im Kindergarten

Die Ausgaben der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen für Tagesstrukturangebote können ab 2004 ausgewiesen werden (Abb. 3). Für Schulen mit Tagesstrukturen sind sie seither – mit Ausnahme des Jahres 2008, als von 7,3 Mio. allein 2,2 Mio. Franken als Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulen mit Tagesstrukturen anfielen – kontinuierlich von 0,6 auf 12,6 Mio. Franken angestiegen. Die Ausgaben für Mittagstische in den Quartieren nahmen über den betrachteten Zeitraum deutlich weniger stark zu. Sie stiegen von 0,4 Mio. im Jahr 2004 auf 1,9 Mio. im Jahr 2009 und liegen seither im Bereich zwischen 1,6 und 1,9 Mio. Franken. Die Ausgaben für Tagesferien beliefen sich 2013 auf 0,5 Mio. Franken. Insgesamt gaben Stadt und Gemeinden für die drei Tagesstrukturangebote 14,8 Mio. Franken aus.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen: Sie bieten als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagsmodul sowie die Nachmittagsmodule I und II an.

Mittagstische in den Quartieren: Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagstische von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien: Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

Ausgaben: Ausgaben für Tagesferien sind inkl. Beiträge der Christoph Merian-Stiftung (CMS).

Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

Plätze pro Tag einer Betriebswoche nach Tagesstrukturangebot

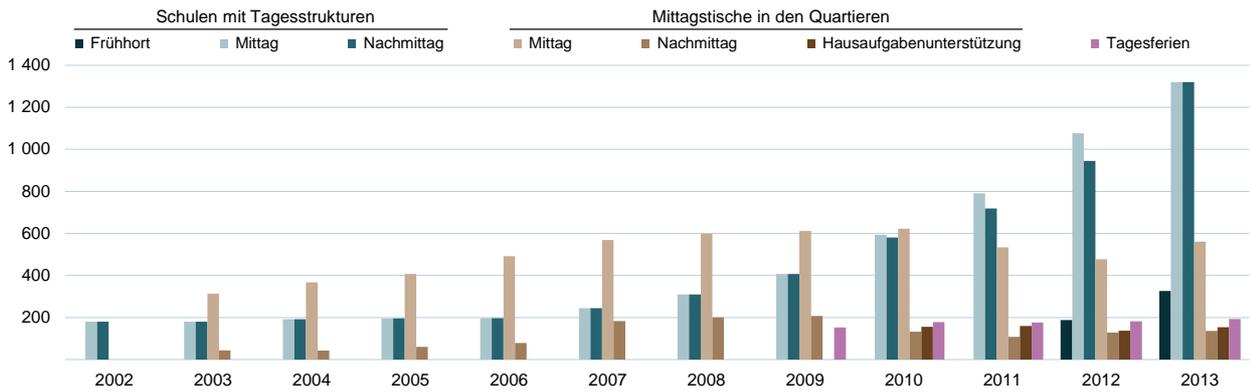


Abb. 1

Betreute Kinder pro Woche nach Tagesstrukturangebot (Belegung)

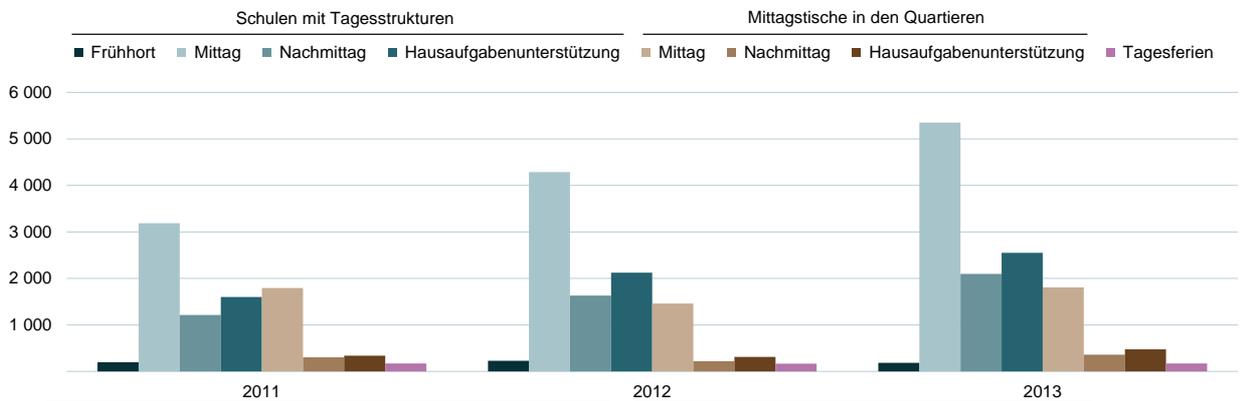


Abb. 2

Ausgaben nach Tagesstrukturangebot in Franken

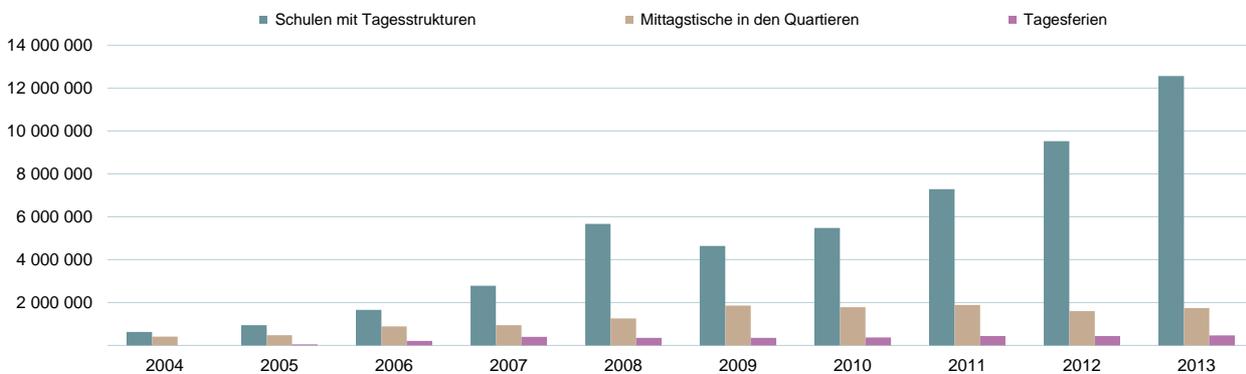


Abb. 3

15. Vormundschaftliche Massnahmen

15.1 Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde KESB

15.2 Amt für Beistandschaften und
Erwachsenenschutz ABES

Leistungsbeschreibung Vormundschaftliche Massnahmen

15.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln, und dass die in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Erwachsenen in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der beiden Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig sind.

15.2 Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES)

Im Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, ABES führen Berufsbeistände die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen. Die Berufsbeistände führen eine Beistandschaft persönlich, nehmen je nach Massnahme Rechtsgeschäfte wahr und/oder sind auch für die administrativen und finanziellen Belange der Klienten, verantwortlich. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt ihre Aufgabe im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten und nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Beistand oder die Beiständin führt je nach Massnahme Rechnung und legt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen zur Genehmigung vor. Ebenso berichtet der Beistand oder die Beiständin so oft wie nötig, mindestens aber jedes Jahr, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Erlass einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche einen Schwächezustand oder eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB aufweisen. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung:

Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 252 bis 327 c lit. ZGB (Kindesrecht) und Art. 360-455 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne).

Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400),

Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410).

Zuständigkeit:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt und Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt jeweils für das ganze Kantonsgebiet.

15.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Bei der KESB gingen 2013 etwas weniger als 1 900 Meldungen ein. In 20% der Fälle konnte das Verfahren bereits im gleichen Jahr wieder eingestellt werden. Im Jahr 2013 wurden durch die Spruchkammern der KESB 970 Massnahmen angeordnet. Am Jahresende betrug die Gesamtzahl der geführten Mandate 3 550. Diese Mandate werden vorwiegend in Form von Beistandschaften durch das ABES, den KJD oder Privatpersonen geführt.

Aufgrund veränderter Zuständigkeiten – seit 1.1.2013 heisst die Vormundschaftsbehörde neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) – wurde das Kapitel über die vormundschaftlichen Mandate neu aufgebaut. Leider können auf der neuen Datenbasis noch keine Zeitreihen abgebildet werden.

Im Jahr 2013 gingen bei der KESB insgesamt 1 890 Meldungen ein. Von den daraus abgeleiteten Verfahren konnten im selben Jahr 392 wieder eingestellt werden. In den übrigen 1 498 Fällen wurde entweder bereits eine Massnahme errichtet oder das Verfahren läuft noch.

Die Spruchkammern der KESB ordneten 2013 rund 970 Massnahmen an. Über 60% dieser Fälle wurden dem Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) zugeteilt, knapp 17% der Fälle wurden an den Kinder- und Jugenddienst (KJD) überwiesen. In den übrigen Fällen schliesslich wurden die Massnahmen privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern übertragen.

Per Jahresende 2013 wurden von ABES, KJD und Privaten gesamthaft 3 550 Mandate geführt; 65% davon beim ABES, 15% beim KJD und 20% von privaten Mandatsträgern.

Erläuterungen

Quellen: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (ehemals Vormundschaftsbehörde).

Eingegangene Meldungen im Jahr 2013

■ Eingestellte Verfahren ■ Massnahme errichtet oder laufendes Verfahren

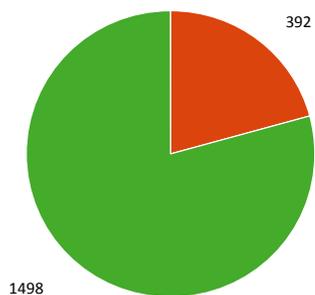


Abb. 1

Gesprochene Massnahmen im Jahr 2013

■ KJD ■ ABES ■ Private Mandatsträger

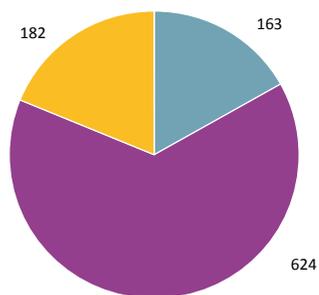


Abb. 2

Am Jahresende geführte Mandate 2013

■ KJD ■ ABES ■ Private Mandatsträger

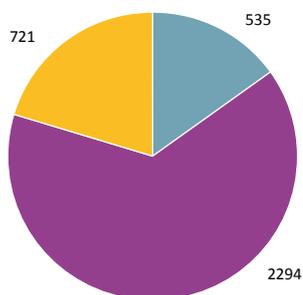


Abb. 3

15.2 Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES

2013 führte das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 294 vormundschaftliche Mandate. Rund 50% der Verbeiständeten war zwischen 31 und 64 Jahren alt, der Frauenanteil lag knapp unter 50%. Zwischen 2002 und 2013 nahm der Ausländeranteil an den Empfängern und Empfängerinnen vormundschaftlicher Mandate zu, die grösste Steigerung ergab sich bei den Minderjährigen.

Im Jahr 2013 wurden 2 294 vormundschaftliche Mandate durch das ABES geführt. Im Jahr 2002 lag dieser Wert noch bei 1 910. Die Steigerung in diesem Zeitraum beträgt 20% (Abb. 4). Die Hälfte aller Mandatsempfängerinnen und Empfänger war zwischen 31 und 64 Jahren alt, 11% waren minderjährig. 2002 lag der Anteil Minderjähriger noch bei 17% und derjenige der 31- bis 64-Jährigen bei 45% (Abb. 5).

Die Geschlechterverteilung zeigte sich in den Jahren 2002 bis 2013 ziemlich ausgeglichen, 2013 betrug der Männeranteil 51% (Abb. 6). Während 2002 rund 85% aller Empfängerinnen und Empfänger eines kantonal geführten Mandats einen Schweizer Pass hatten, lag dieser Anteil 2013 bei 81%. Die Abnahme hatte dabei einen kontinuierlichen Verlauf (Abb. 7).

Der Verlauf des Ausländeranteils an den Empfängerinnen und Empfängern vormundschaftlicher Mandate nach Alter zeigt insbesondere ab 2008 eine starke Zunahme bei den minderjährigen Verbeiständeten. Zwischen 2002 und 2013 nahm der Ausländeranteil in dieser Altersklasse von 31% auf 52% zu. Eher schwankend präsentiert sich die Entwicklung des Ausländeranteils bei den 18- bis 30-Jährigen, während sich für Personen im Alter zwischen 31 und 64 Jahren eine Zunahme von 10% (2002) auf 17% (2013) ergab. Der Ausländeranteil bei den über 64-Jährigen stieg zwischen 2002 und 2008 von 8% auf 12% an und kam im Jahr 2013 bei 10% zu liegen (Abb. 8).

Erläuterungen

Unbekanntes Geschlecht: Z. B. Ungeborene Kinder oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer: Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende.

Quelle: Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt ABES

Vormundschaftliche Mandate

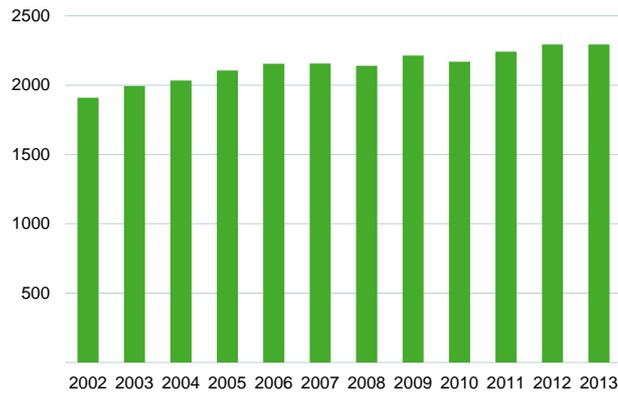


Abb. 4

Vormundschaftliche Mandate nach Alter der Empfangenden

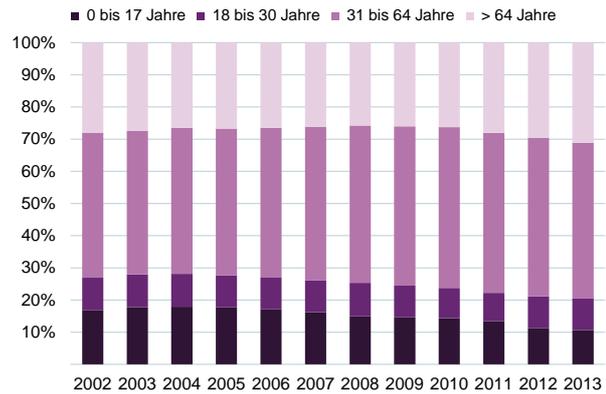


Abb. 5

Vormundschaftliche Mandate nach Geschlecht der Empfangenden

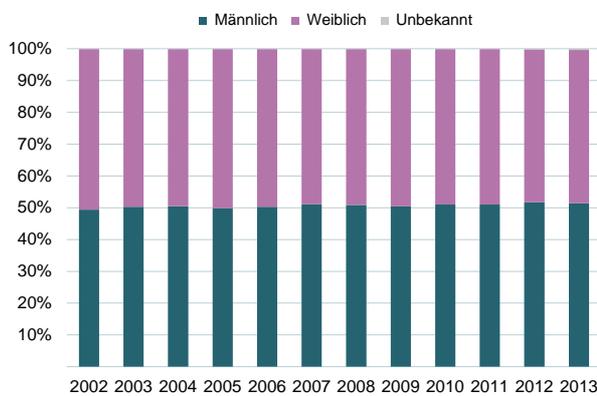


Abb. 6

Vormundschaftliche Mandate nach Staatsangehörigkeit der Empfangenden

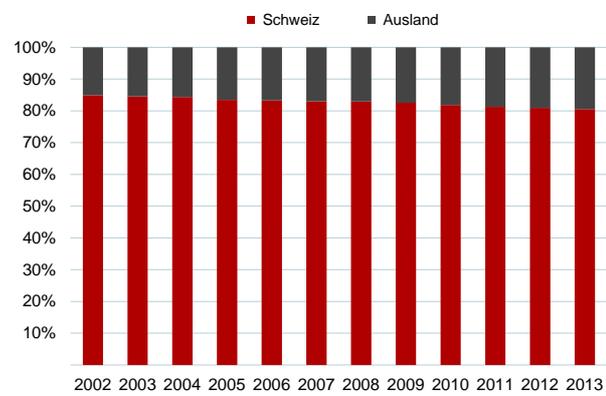


Abb. 7

Ausländeranteil der Mandatsempfangenden nach Alter

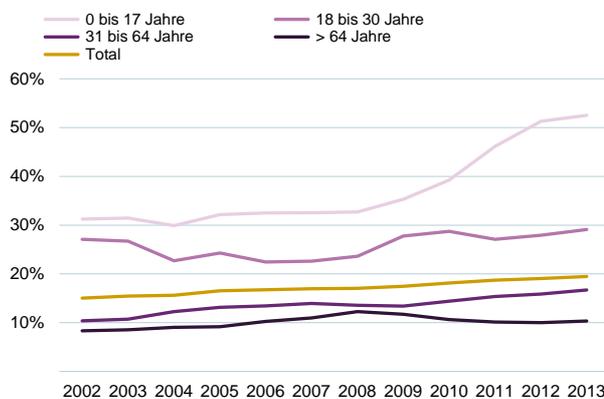


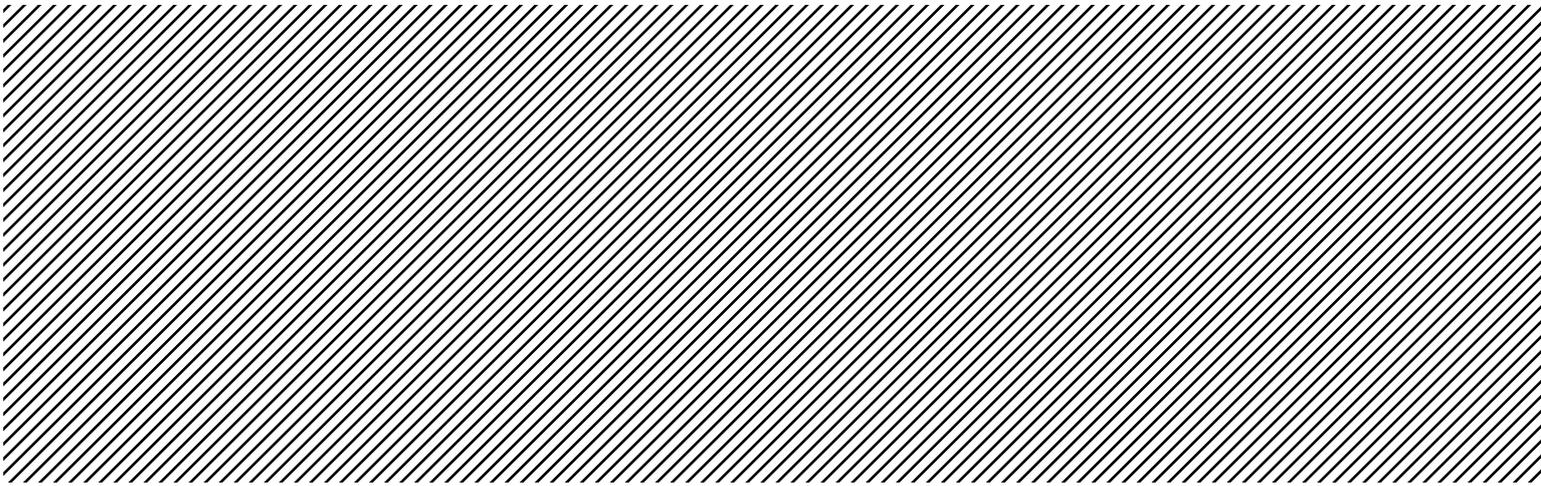
Abb. 8

16. Tabelle

16. Tabelle

T-1 Sozialleistungen nach Fällen, Beziehenden und ausbezahlten Leistungen in Mio. Franken im Jahr 2013

Sozialleistung	Fälle	Erhebungszeitpunkt	Beziehende	Erhebungszeitpunkt	Ausbezahlte Leistungen
Alimentenbevorschussung	798	Dezember	1 468	kumuliert	4,2
Alimenteninkasso	1 485	Dezember			
Arbeitslosenhilfe			37	kumuliert	1,7
Stipendien			1 983	kumuliert	11,4
Darlehen			24	kumuliert	0,2
Behindertenhilfe			3 542	kumuliert	80,4
Ergänzungsleistungen	11 863	Dezember	14 506	Dezember	237,3
Beihilfen	8 017	Dezember	10 326	Dezember	9,5
Familienmietzinsbeiträge	1 696	Dezember			8,1
Prämienverbilligung	13 961	Dezember	27 977	Dezember	116,2
Sozialhilfe	7 627	kumuliert	11 811	kumuliert	126,6
Kindes- und Jugendschutz			2 233	kumuliert	
Ausserfamiliäre Unterbringung			786	kumuliert	47,2
Tagesbetreuung	2 215	Dezember	3 177	Oktober	33,1
Tagesstrukturen			2 349	September	14,8
KESB			3 550	Dezember	
ABES			2 294	Dezember	



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet: www.statistik.bs.ch